

10.02.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

A. Problem

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das historisch-kulturelle Erbe im Land Nordrhein-Westfalen ist reichhaltig und vielfältig: In seiner Einzigartigkeit legt es Zeugnis über die Jahrtausende alte Geschichte und die Entwicklungen in unseren heutigen drei Landesteilen ab. Alleine fünf Denkmäler haben in den vergangenen Jahren den Status als „Welterbe“, beginnend mit dem Aachener Dom im Jahr 1978, zuerkannt bekommen. Zwei weitere Denkmäler befinden sich an der „Straße der Monumente“, die auf Initiative des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig in 2008 als Netzwerk deutscher Denkmale und Erinnerungsorte gegründet wurde. Hinzu treten mit den „Bruchhauser Steinen“ und dem „Kluterthöhlsystem“ zwei Nationale Naturmonumente, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind und die den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz unterfallen.

Neben diesen Monumentalen gibt es in Nordrhein-Westfalen fast 90.000 eingetragene Bau- und Bodendenkmäler. Rund 80 % der Baudenkmäler in unserem Land befinden sich in Privatbesitz. Tagtäglich kümmern sich Menschen mit viel Engagement in unserem Land um den Schutz und die Pflege unseres historisch-kulturellen Erbes für die nachfolgenden Generationen.

Nach 60 Jahren ohne ein eigenes Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat am 1. Juli 1980 das bis heute – abgesehen von wenigen Änderungen – geltende Gesetz in Kraft. Bis zum Jahr 1980 galt das Preußische Ausgrabungsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920. Das Gesetz enthielt erstmalig die Genehmigungspflicht bei Ausgrabungen, Anzeigepflichten bei Gelegenheitsfunden und regelte ferner eine Ablieferungspflicht. Das Preußische Ausgrabungsgesetz war die entscheidende Grundlage unserer modernen deutschen Denkmalschutzgesetze.

Nach vier Jahrzehnten Bestand des heutigen Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen ist es erforderlich, dieses einer Neufassung, insbesondere zur Anpassung an die denkmalrechtlich-rechtliche Rechtsprechung, an Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes und zur Berücksichtigung gesellschaftlicher und/oder umweltpolitischer Erforderlichkeiten, zu unterziehen.

B. Lösung

Die sich ergebenden Änderungsbedarfe werden dazu genutzt, dass bisherige Denkmalschutzgesetz vollständig neu aufzustellen, um somit zugleich auch eine praxisorientierte Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Denkmalrechts zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen und den Anforderungen an ein modernes und zukunftsorientiertes Denkmalschutzrecht zur Bewahrung unseres historisch-kulturellen Erbes entsprochen. Dabei orientiert sich der Gesetzentwurf an den allgemein national und international anerkannten wissenschaftlichen Standards der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie an den Denkmalschutzgesetzen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Neufassung sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Schaffung einer klaren und übersichtlichen Gliederung des Gesetzes.
- Der Begriff des Gartendenkmals wird erstmals eigenständig definiert und damit die Bedeutung dieser Denkmalkategorie hervorgehoben (§ 2 Absatz 4).
- Der vorläufige Schutz wird ab Beginn des Unterschutzstellungsverfahrens zum Regelfall, wodurch sich schädliche Veränderung vermeiden lassen (§ 4).
- Die Nutzbarkeit von Denkmälern wird durch eine gesetzlich geregelte abgestufte Vorgehensweise, ohne den Denkmalwert zu gefährden (§ 8) gestärkt.
- Die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit werden nun ausdrücklich als im Abwägungsprozess zu berücksichtigende Aspekte benannt (§ 9).
- Das Verfahren zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen wird klarer strukturiert und präzisiert (§§ 10, 11).
- Für die Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern und beweglichen Denkmälern sowie für erlaubnispflichtige Maßnahmen daran werden eigene Vorschriften eingeführt (§§ 12, 13 und §§ 19, 20).
- Die Neuregelung zu den erlaubnispflichtigen Maßnahmen an Bodendenkmälern knüpft ausschließlich an objektive Tatbestandsmerkmale an, um Schutzbehauptungen bei Raubgrabungen entgegenzuwirken (§ 15 Absatz 1).
- Die Erlaubnis zur Suche und Grabung nach Bodendenkmälern sowie deren Bergung wird an die Voraussetzung der erforderlichen Zuverlässigkeit des Antragstellenden geknüpft (§ 15 Absatz 2).
- Um Bodendenkmäler noch effektiver schützen zu können, wird für diese in Abkehr von dem für Baudenkmäler weiterhin geltenden konstitutiven Schutzsystem das sogenannte deklaratorische Verfahren eingeführt, wonach die Eintragung in die Denkmalliste lediglich nachrichtlich erfolgt und davon der Schutz nach diesem Gesetz nicht abhängt (§ 23).
- Die Beteiligung der Landschaftsverbände wird zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung gegenüber der bisherigen Rechtslage neu gefasst und durch Fristen klar geregelt. (§ 24).

- Zur Beratung der obersten Denkmalbehörde soll ein Landesdenkmalrat eingesetzt werden (§ 28).
- Leistungen der Denkmaleigentümer, der Bauplanenden und Ausführenden sollen durch einen Landesdenkmalpreis gewürdigt werden (§ 29).
- Für Gemeinden wird ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, eingeführt (§ 31).
- Das UNESCO Welterbe und die damit zusammenhängenden Anforderungen werden erstmals im Gesetz verankert und einheitlich behandelt (§ 37).
- Die Regelungen für Denkmäler, die der Religionsausübung dienen, werden neu gefasst (§ 38).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium des Innern sowie das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Eine Übertragung neuer oder eine Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu Lasten der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt mit diesem Gesetzentwurf im Wesentlichen nicht.

Die Übertragung der Aufgabe der Führung der Denkmalliste hinsichtlich der Bodendenkmäler von den Kommunen auf die Denkmalfachämter führt zu einer deutlichen Entlastung der Kommunen und zu einer Belastung der Landschaftsverbände. Im Vorgriff auf dieses Gesetz wurden den Landschaftsverbänden mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 erhöhte Finanzmittel für die Kulturpflege zugewiesen. Dies ist im System der Gemeindefinanzierung sachgerecht, da die gemeindliche Ebene entlastet und die Ebene der Landschaftsverbände belastet wird. Zusätzlich wurde ein Übergangszeitraum in § 43 verankert.

Auch die Einführung des deklaratorischen Verfahrens für Bodendenkmäler verringert den Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Die Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes wird zu einer nachhaltigen Bewahrung und Entwicklung des historisch-kulturellen Erbes des Landes Nordrhein-Westfalen beitragen.

J. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz nimmt erstmals ausdrücklich in mehreren Vorschriften die Barrierefreiheit im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz in Bezug. Insofern trägt das vorliegende Gesetz im Zusammenhang mit den weiteren bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu einer verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei.

K. Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

**Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz
(Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Rücksichtnahmegebot

**Teil 2
Schutzvorschriften**

**Abschnitt 1
Allgemeine Schutzvorschriften**

- § 4 Vorläufiger Schutz
- § 5 Unterschutzstellung
- § 6 Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht

**Abschnitt 2
Baudenkmäler**

- § 7 Erhaltung von Baudenkmälern
- § 8 Nutzung von Baudenkmälern
- § 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmälern

**Abschnitt 3
Denkmalbereiche**

- § 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen
- § 11 Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen

**Abschnitt 4
Gartendenkmäler**

- § 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern
- § 13 Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

**Abschnitt 5
Bodendenkmäler**

- § 14 Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern
- § 15 Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern
- § 16 Entdeckung von Bodendenkmälern
- § 17 Auswertung und Erforschung von Bodendenkmälern
- § 18 Schatzregal

Abschnitt 6
Bewegliche Denkmäler

- § 19 Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern
- § 20 Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern

Teil 3
Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren

Abschnitt 1
Denkmalbehörden und Denkmalfachämter

- § 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden
- § 22 Aufgaben, Bezeichnungen und Zuständigkeit der Denkmalfachämter

Abschnitt 2
Verfahrensregelungen

- § 23 Denkmalliste
- § 24 Verfahren
- § 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung
- § 26 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit

Abschnitt 3
Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege

- § 28 Landesdenkmalrat
- § 29 Landesdenkmalpreis
- § 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

Teil 4
Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung

- § 31 Vorkaufsrecht
- § 32 Übernahme von Denkmälern
- § 33 Zulässigkeit der Enteignung
- § 34 Enteignende Maßnahmen und Entschädigung

Teil 5
Denkmalförderung und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

- § 35 Denkmalförderung
- § 36 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Teil 6
Sonderregelungen

- § 37 UNESCO Welterbe
- § 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen
- § 39 Gewinnung von Bodenschätzen
- § 40 Aufgabenübertragung im Bereich der Denkmalpflege

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften

- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Rechtsverordnungen
- § 43 Übergangsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

(2) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege obliegen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern sowie den Gemeinden und den Gemeindeverbänden nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dabei wirken sie mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammen.

(3) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie des Kulturgesetzesbuches für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) jeweils in der geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Erdgeschichte, für die Geschichte des Menschen, für die Kunst- und Kulturgeschichte, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit besteht.

(2) Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Zu einem Baudenkmal gehören historische Ausstattungstücke, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und bauliche Gesamtanlagen sein. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Gartendenkmäler sind Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Zu einem Gartendenkmal gehören seine historischen Ausstattungstücke, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(5) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbstständig erkennbare

Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sowie vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder anzunehmen ist, dass sie diese erfüllen.

(6) Welterbestätten sind Denkmäler, Ensembles oder Stätten, die nach den Artikeln 1 und 11 Absatz 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt eingetragen sind.

(7) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler, sofern sie nicht Bodendenkmäler sind.

(8) Auf Archivgut nach § 2 Absatz 3 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), das zuletzt durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) geändert worden ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3 Rücksichtnahmegebot

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalsbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter wirken darauf hin, dass Denkmäler und Denkmalsbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden.

Teil 2 Schutzvorschriften

Abschnitt 1 Allgemeine Schutzvorschriften

§ 4 Vorläufiger Schutz

(1) Teilt die Untere Denkmalbehörde der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens über eine Sache, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen nach § 2 mit, unterliegen diese ab Zugang der Mitteilung vorläufig den Schutzvorschriften dieses Gesetzes (vorläufiger Schutz). Die Untere Denkmalbehörde weist in ihrer Mitteilung auf den vorläufigen Schutz hin. § 23 Absatz 5 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

(2) Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Unterschutzstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Mitteilung nach Absatz 1 eingeleitet wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 5 Unterschutzstellung

(1) Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler unterliegen mit der Eintragung in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1, Denkmalsbereiche mit ihrer Unterschutzstellung nach § 10 den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der Schutz von Bodendenkmälern ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig.

(3) Der Schutz dieses Gesetzes umfasst auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals oder eines Denkmalbereiches, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist.

§ 6 Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht

Die Veräußerung

1. eines Grundstückes mit einem Denkmal oder
2. eines beweglichen Denkmals oder eines beweglichen Bodendenkmals

ist unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige sind die Veräußerin oder der Veräußerer und die Erwerberin oder der Erwerber verpflichtet. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Im Falle der Erbfolge ist der Wechsel des Eigentums an einem Denkmal von der Erbin oder dem Erben gegenüber der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Abschnitt 2 Baudenkmäler

§ 7 Erhaltung von Baudenkmalern

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Die in Satz 1 genannten Personen oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die Untere Denkmalbehörde verpflichtet werden, Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil durchzuführen, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für die Verpflichteten zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Unzumutbarkeit ist durch die in Absatz 1 genannten Personen nachzuweisen. Sie können sich dabei nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren.

(3) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken.

(4) Kommen die in Absatz 1 genannten Personen ihren Aufgaben nach Absatz 1 nicht nach und droht hierdurch eine unmittelbare Gefahr für das Baudenkmal, kann die zuständige Denkmalbehörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten

haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die in Absatz 1 genannten Personen.

(5) Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Aufwendungen zum Schutz von Baudenkmalern sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit Teil der Baukosten. Dies gilt auch für öffentliche Bauvorhaben in privatrechtlicher Trägerschaft.

§ 8 Nutzung von Baudenkmalern

(1) Baudenkmalern sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden. Können Baudenkmalern nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden, sollen die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet.

(2) Baudenkmalern oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dabei soll den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden.

§ 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern

(1) Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmalers beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmalers Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmalers auswirken kann.

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

(4) Erfordert eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlaubnispflichtige Maßnahme einer Planfeststellung oder Gestattung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend diesem Gesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Erlaubnis kann auch gesondert beantragt werden.

Abschnitt 3 Denkmalbereiche

§ 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

(1) Denkmalbereiche werden durch Satzung der Gemeinde unter Schutz gestellt (Denkmalbereichssatzung). Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) In der Denkmalbereichssatzung ist das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind. Es ist anzugeben, aus welchen Gründen das Gebiet als Denkmalbereich festgesetzt wird. Der Denkmalbereichssatzung ist das Gutachten des Denkmalfachamtes nach § 22 Absatz 4 Nummer 1 nachrichtlich beizufügen. Ist die Gemeinde auf Grund einer Vereinbarung nach § 21 Absatz 2 nicht zugleich die Untere Denkmalbehörde, ist die Untere Denkmalbehörde in das Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches einzubeziehen.

(3) Der Beschluss, eine Denkmalbereichssatzung aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 ein. Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Denkmalbereichssatzung nicht binnen zwei Jahren in Kraft tritt.

(4) Der Entwurf der Denkmalbereichssatzung, die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalbereich sowie die dieser zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung kann durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Für die Veröffentlichung im Internet gilt § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die erhobenen Einwendungen mit dem zuständigen Denkmalfachamt zu erörtern. Danach ist der Entwurf der Denkmalbereichssatzung der Oberen Denkmalbehörde unter Beifügung der zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sowie der erhobenen Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Denkmalbereichssatzung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
2. die Denkmalbereichssatzung diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht oder
3. die Festlegungen zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes nicht ausreichen.

(6) Die Gemeinde hat die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Die Denkmalbereichssatzung, die Begründung und zugrundeliegende entscheidungserhebliche Gutachten sind zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Denkmalbereichssatzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Denkmalbereichssatzung in Kraft und löst insoweit den vorläufigen Schutz nach Absatz 3 ab.

§ 11

Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalbereichen

Hat eine Gemeinde keine Denkmalbereichssatzung erlassen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen und nachteilige Veränderungen drohen, so fordert die Obere Denkmalbehörde die Gemeinde auf, eine Denkmalbereichssatzung für die Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches innerhalb von zwölf Monaten vorzulegen. Die Aufforderung ist ortsüblich bekannt zu machen; mit der Bekanntmachung tritt die Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 ein. Nach Ablauf

der Frist nach Satz 1 kann die Obere Denkmalbehörde den Denkmalbereich durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt der Schutz nach § 5 ein. Die Verordnung nach Satz 3 ist aufzuheben, sobald eine rechtsverbindliche Denkmalbereichssatzung in Kraft getreten ist.

Abschnitt 4 Gartendenkmäler

§ 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern

Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Gartendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.

§ 13 Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

(1) Wer ein Gartendenkmal oder einen Teil eines Gartendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Gartendenkmals auswirken kann.

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange der Barrierefreiheit, des Klimas und der Verkehrssicherheit angemessen zu berücksichtigen.

(4) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 5 Bodendenkmäler

§ 14 Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Bodendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Wird ein Bodendenkmal auf eine die denkmalwerte Substanz gefährdende Weise genutzt, können die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die sonstigen

Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, das Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen.

(3) Die Sicherung der Bodendenkmäler ist durch die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.

§ 15 **Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern**

(1) Der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde bedürfen

1. das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein,
2. das Graben nach Bodendenkmälern sowie
3. die Bergung von Bodendenkmälern.

Ausgenommen sind Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes oder der Denkmalfachämter stattfinden.

(2) Wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt eine Person insbesondere dann nicht, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

(5) Die Erlaubnis nach Absatz 3 kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.

(6) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 hat die berechtigte Person die Erlaubnis im Original oder in Kopie mit sich zu führen und den zur Kontrolle befugten Dienstkräften auf Verlangen auszuhändigen.

(7) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 **Entdeckung von Bodendenkmälern**

(1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen. Die Stelle, die die Anzeige erhalten hat, unterrichtet die andere Stelle nach Satz 1 sowie die Obere Denkmalbehörde. Zur Anzeige verpflichtet sind auch

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer,
2. die Person, die das Grundstück besitzt,
3. die Unternehmerin oder der Unternehmer und
4. die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten,

die zu der Entdeckung geführt haben. Die Anzeige einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt die Entdeckerin oder der Entdecker an den Arbeiten, die zu der Entdeckung geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird sie oder er durch Anzeige an die Unternehmerin oder den Unternehmer oder die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die von den zuständigen Denkmalfachämtern sowie unter ihrer Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

(4) Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.

§ 17 **Auswertung und Erforschung von Bodendenkmälern**

Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 fallen, sind dem Land Nordrhein-Westfalen und dem zuständigen Denkmalfachamt unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen. Die zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.

§ 18 **Schatzregal**

(1) Bewegliche Bodendenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem

zuständigen Denkmalfachamt zu melden und zu übergeben. Das Land kann das nach Satz 1 begründete Eigentum unter Berücksichtigung der örtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des Denkmals auf den Landschaftsverband, den Kreis oder die Gemeinde, in dessen oder deren Gebiet das bewegliche Bodendenkmal entdeckt wurde, auf die Person, die das Eigentum an dem Fundgrundstück innehat oder auf die Entdeckerin oder den Entdecker übertragen.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, soll von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Oberste Denkmalbehörde nach Beteiligung des zuständigen Denkmalfachamtes.

Abschnitt 6 Bewegliche Denkmäler

§ 19 Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre beweglichen Denkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Sie oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen. § 7 Absatz 2 bis 5 und § 8 gelten entsprechend.

(2) Bewegliche Denkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. § 18 gilt entsprechend.

§ 20 Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern

(1) Wer ein in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 2 eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Teil 3 Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren

Abschnitt 1 Denkmalbehörden und Denkmalfachämter

§ 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden

(1) Denkmalbehörden sind als Ordnungsbehörden die

1. Oberste Denkmalbehörde: das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium,

2. Oberen Denkmalbehörden: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte sowie für die Kreise, sofern diese nach Absatz 2 als Untere Denkmalbehörde tätig werden, im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und
3. Unteren Denkmalbehörden: die Gemeinden.

Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche der Gefahrenabwehr. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, sind die Unteren Denkmalbehörden zuständig. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Übernimmt ein Gemeindeverband Aufgaben nach diesem Gesetz von einer kreisangehörigen Gemeinde, so hat er bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

(3) Örtlich zuständig ist die Denkmalbehörde, in deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Im Zweifel entscheidet die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit. Bei Bodendenkmälern richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Entdeckungsstätte. Bei Gefahr im Verzug kann die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen, in deren Gebiet sich das Bodendenkmal befindet.

(4) Ist das Land Nordrhein-Westfalen oder der Bund als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen, entscheidet anstelle der Unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung. Die Oberste Denkmalbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit auf die Untere Denkmalbehörde übertragen.

(5) Die Denkmalbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, um Denkmäler zu schützen, zu erhalten und Gefahren von ihnen abzuwenden. Die Denkmalbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige oder sachverständige Stellen heranziehen.

(6) Die Oberste Denkmalbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend von den Absätzen 1 sowie 3 bis 5 auf eine oder mehrere Bezirksregierungen übertragen, wenn eine Abweichung von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit aus Gründen einer ausgewogenen Verteilung von Verfahren oder besonderen Sachgründen geboten ist.

§ 22

Aufgaben, Bezeichnungen und Zuständigkeit der Denkmalfachämter

(1) Den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe obliegen insbesondere mit ihren zuständigen Denkmalfachämtern die fachliche Denkmalpflege. Die Denkmalfachämter beraten und unterstützen die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirken fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit.

(2) Als Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege ist in dem Gebiet des Landschaftsverbandes

- a) Rheinland das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und
- b) Westfalen-Lippe die LWL-Archäologie für Westfalen

zuständig. Abweichend von Satz 1 nimmt die Stadt Köln für ihr Gebiet anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland die Aufgaben als Denkmalfachamt für die Bodendenkmalpflege wahr.

(3) Als Denkmalfachamt für Bau-, Garten- und bewegliche Denkmäler sowie für Denkmalbereiche ist in dem Gebiet des Landschaftsverbandes

- a) Rheinland das LVR-Amt für Baudenkmalpflege im Rheinland und
- b) Westfalen-Lippe die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur

zuständig.

(4) Die Denkmalfachämter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,
3. Konservierung und Restaurierung von Denkmälern sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler,
5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für die Denkmalpflege und
6. Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen als Träger öffentlicher Belange.

(5) Die Denkmalfachämter sind bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden. Sie sind berechtigt, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Abschnitt 2 Verfahrensregelungen

§ 23 Denkmalliste

(1) Baudenkmäler und Gartendenkmäler sind in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen (Denkmalliste). Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie Welterbestätten und ihre Pufferzonen sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen.

(2) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen, der Kirchen oder der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften befinden, sind nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen. Sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. § 2 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Eintragungen nach Absatz 1 sollen in Bebauungspläne nachrichtlich übernommen werden.

(4) Die Eintragung oder die Löschung erfolgt von Amts wegen, auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder auf Antrag des zuständigen Denkmalfachamtes, sofern die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt oder die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Ist die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet, kann die Eintragung in die Denkmalliste nicht gelöscht werden.

(5) Über die Eintragung nach Absatz 1 Satz 1 oder die Löschung ist ein Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie gegenüber den sonstigen Nutzungsberechtigten bekannt zu geben. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Denkmalbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch öffentliche Urkunden bestimmbar, steht der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragung oder Löschung gleich. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Personen betroffen sind. Die öffentliche Bekanntmachung hat ortsüblich zu erfolgen. Rechtsbehelfe gegen die Eintragung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Unterschutzstellung soll auf Ersuchen der Denkmalbehörde im Grundbuch eingetragen werden.

(6) Über die nachrichtliche Eintragung von Bodendenkmälern, Denkmalbereichen sowie Welterbestätten und ihren Pufferzonen sind die Eigentümerin oder der Eigentümer durch die Denkmalbehörde zu informieren. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Denkmalliste wird in digitaler Form durch die Untere Denkmalbehörde geführt. Abweichend dazu wird die Denkmalliste hinsichtlich der Bodendenkmäler in digitaler Form durch die zuständigen Denkmalfachämter geführt.

(8) Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

§ 24 Verfahren

(1) Anregungen und Anträge auf Eintragung oder Löschung eines Denkmals nach § 23 Absatz 4 oder Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.

(2) Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes. Dieser hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 23 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben. Äußert sich der Landschaftsverband nicht innerhalb dieser Frist, kann die Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Nehmen die Kreise nach § 21 Absatz 2 die Aufgabe als Untere Denkmalbehörden wahr, geben sie der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.

(3) Unteren Denkmalbehörden, die, nach Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde, nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet sind, treffen ihre Entscheidungen abweichend zu Absatz 2 Satz 1 im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband. Die Oberste Denkmalbehörde hört vor ihrer Festlegung die betroffene Gemeinde und das zuständige Denkmalfachamt nach § 22 Absatz 3 an. Die Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Danach ist die getroffene Festlegung einer Überprüfung hinsichtlich der Angemessenheit der Ausstattung der Unteren Denkmalbehörden zu unterziehen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 treffen die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen in Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Denkmalbehörde kann die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz für höchstens zwei Jahre aussetzen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Denkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist.

(6) Will die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat die Denkmalbehörde den Landschaftsverband darüber durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs mit einer Begründung für die von der Stellungnahme des Landschaftsverbandes abweichende Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Der Landschaftsverband hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.

(7) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Durchführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag in Textform jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Denkmalbehörde eingegangen ist.

§ 25

Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung

(1) Werden Handlungen nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, so kann die zuständige Denkmalbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird.

(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Denkmalbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel sicherstellen.

(3) Werden Denkmäler im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.

§ 26

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern sind verpflichtet, den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter die zur jeweiligen Aufgabenerledigung erforderlichen personenbezogenen Daten an zuständige Behörden übermitteln.

(2) Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder für andere Maßnahmen nach diesem Gesetz, erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung der Verpflichteten nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

(3) Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen nur mit Zustimmung betreten werden. Öffentliche Kirchenräume dürfen nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden. Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 27

Kostentragung und Gebührenfreiheit

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9, § 13, § 15 oder § 20 bedarf oder in anderer Weise ein in die Denkmalliste nach § 23 Absatz 1 eingetragenes Denkmal oder Bodendenkmal verändert oder beseitigt, hat die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. In der Erlaubnis wird das Nähere durch Nebenbestimmungen, in anderen Fällen durch Verwaltungsakt der zuständigen Denkmalbehörde geregelt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann bestimmt werden, dass die oder der Betroffene die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu zahlen hat. Zahlt die oder der Betroffene die

voraussichtlichen Kosten der Erlaubnis nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungs-zwangsverfahren begetrieben werden.

(3) Für weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren nicht erhoben. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 sowie für die Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke nach § 36.

Abschnitt 3 **Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege**

§ 28 **Landesdenkmalrat**

(1) Die Oberste Denkmalbehörde kann zu ihrer Beratung einen Landesdenkmalrat berufen.

(2) In den Landesdenkmalrat werden folgende Mitglieder jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode entsandt:

1. bis zu sechs durch das Präsidium des Landtags benannte Mitglieder,
2. je ein Mitglied der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie je zwei Mitglieder der Katholischen Kirche sowie der israelitischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen,
3. ein Mitglied des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen,
4. je ein Mitglied
 - a) der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
 - b) vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.,
 - c) vom Westfälischen Heimatbund e.V.,
 - d) vom Lippischen Heimatbund e.V.,
 - e) von dem Deutsche Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Rheinland,
 - f) von dem Deutsche Burgenvereinigung e.V., Landesgruppe Westfalen-Lippe,
 - g) vom Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.,
 - h) vom Haus & Grund Nordrhein-Westfalen e.V.,
 - i) von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen,
 - j) von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen,
 - k) vom Westdeutschen Handwerkskammertag,
 - l) von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,
 - m) vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.,

- n) vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie
 - o) vom Städtetag Nordrhein-Westfalen,
5. je ein Mitglied der Denkmalfachämter,
 6. bis zu fünf Mitglieder aus dem Bereich der Wissenschaft und Kunst, wobei ein Mitglied der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen pflichtig zu benennen ist, und
 7. bis zu fünf Mitglieder von den Landesministerien Nordrhein-Westfalens, wobei die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung und jeweils ein Mitglied aus den für Kunst und Wissenschaft zuständigen Landesministerien pflichtig zu benennen ist.

Es wird entsprechend Satz 1 je Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 und 7 auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle, im Fall der Nummer 6 auf Vorschlag der Obersten Denkmalbehörde. Die Bezirksregierungen als Obere Denkmalbehörden können beratend an den Sitzungen des Landesdenkmalrates teilnehmen. § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist anwendbar.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung wie eine Ehrenbeamtin oder ein Ehrenbeamter.

(4) In den Sitzungen führt die Oberste Denkmalbehörde den Vorsitz. Der Landesdenkmalrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium führt seine Geschäfte.

(5) Auf Einladung des Landesdenkmalrates können an den Sitzungen bei Bedarf Sachverständige ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 29 Landesdenkmalpreis

Zur Würdigung der Leistungen in der Denkmalpflege kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium einen Landespreis für Denkmalpflege Nordrhein-Westfalen verleihen.

§ 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

(1) Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe.

(2) Der Rat hat einen Denkmalausschuss zu bilden. Abweichend dazu hat der Kreistag einen Denkmalausschuss zu bilden, sofern der Kreis nach § 21 Absatz 2 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege übernommen hat. Der Rat oder der Kreistag kann beschließen, dass die Aufgaben des Denkmalausschusses von einem anderen Ausschuss wahrgenommen werden. § 57 Absatz 1 und 4 sowie § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, sowie § 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, und gelten entsprechend.

(3) Der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss kann für die Dauer von fünf Jahren ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege auf Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde bestimmen. Werden für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen, sollen deren Aufgabenbereiche nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Die Wiederberufung ist zulässig. Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden beratend tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss, die Untere Denkmalbehörde und die Denkmalfachämter,
2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie
3. Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können.

Mindestens einmal im Jahr ist in dem Ausschuss nach Absatz 2 eine Berichterstattung durch die ehrenamtlichen Beauftragten über die Denkmalpflege vorzusehen.

(4) Die Gemeinden sollen Denkmalpflegepläne aufstellen und fortschreiben. Hierbei sind der Ausschuss nach Absatz 2 und, soweit diese nach Absatz 3 bestimmt sind, die ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege sowie die Untere Denkmalbehörde und die Denkmalfachämter zu beteiligen. Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne nachrichtlich wieder. Er enthält insbesondere

1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Gebietes der Gemeinde unter siedlungsgeschichtlichen Gesichtspunkten,
2. die Darstellung der Bau-, Garten- und Bodendenkmäler, der Denkmalbereiche, der Welt-erbestätten und ihrer Pufferzonen sowie nachrichtlich der erhaltenswerten Bausubstanz und
3. ein Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung von Denkmälern im Rahmen der Stadtentwicklung verwirklicht werden sollen.

Teil 4 Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung

§ 31 Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren Ehegatten oder seine Ehegattin oder eine Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, verkauft. Gleiches gilt für einen Verkauf an

Personen, die mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder verw schwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind.

(2) Die oder der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit der oder dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrags nach Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags ausgeübt werden. Die §§ 463 und 464 Absatz 2, die §§ 465 bis 468, 471 und 1098 Absatz 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar.

§ 32 Übernahme von Denkmälern

Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihr oder ihm mit Rücksicht auf ihre oder seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Die Gemeinde hat den zu zahlenden Betrag höchstens nach dem Verkehrswert des Objekts im Zeitpunkt des Übernahmeverlangens zu bestimmen. Im Übrigen findet § 33 sinngemäße Anwendung.

§ 33 Zulässigkeit der Enteignung

(1) Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Denkmals nach § 2 Absatz 2, 4 und 5 auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.

(2) Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, ist anzuwenden.

§ 34 Enteignende Maßnahmen und Entschädigung

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, ist der oder dem Betroffenen nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes Entschädigung in Geld zu gewähren. Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen.

Teil 5 Denkmalförderung und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

§ 35 Denkmalförderung

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich unbeschadet bestehender Verpflichtungen in Höhe der jeweils im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel an Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an solchen Maßnahmen, die der

Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern dienen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls.

(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den in diesem Gesetz genannten Maßnahmen.

(3) Die Bezirksregierungen bereiten jährlich unter Beteiligung der Denkmalfachämter das Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Sie beteiligen die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler. Das Denkmalförderprogramm wird durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium aufgestellt.

(4) Die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter beraten die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten über die Möglichkeiten der Denkmalförderung.

§ 36

Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der für das Denkmal zuständigen Denkmalbehörde erteilt. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. § 24 findet keine Anwendung.

Teil 6

Sonderregelungen

§ 37

UNESCO Welterbe

(1) Die Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und hierbei insbesondere die Pflicht zur Erhaltung des außergewöhnlichen universellen Werts von Welterbestätten, die nicht ausschließlich als Naturerbe in die Welterbeliste eingetragen wurden, sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen nach diesem Gesetz angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für die Belange der Welterbestätte benennt die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, eine offizielle Welterbebeauftragte oder einen offiziellen Welterbebeauftragten in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde, der zuständigen Denkmalbehörde und den zuständigen Denkmalfachämtern. Bei Welterbestätten, die sich auf dem Gebiet mehrerer Kommunen befinden, erfolgt die Benennung abweichend von Satz 1 durch die betroffenen Kommunen. Die oder der Welterbebeauftragte stellt die Erfüllung der mit der Eintragung in die Welterbeliste verbundenen Aufgaben der Welterbestätte sicher und nimmt die Interessen der Welterbestätte bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder anderer öffentlicher Stellen wahr. Die Aufgaben der Denkmalbehörden und Denkmalfachämter bleiben unberührt.

(3) Die oder der Welterbebeauftragte hat im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde, der zuständigen Denkmalbehörde und den zuständigen Denkmalfachämtern Managementpläne im Sinne der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 31. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen und fortzuschreiben.

(4) In allen Fällen, in denen es für den angemessenen Schutz der Welterbestätte erforderlich ist, soll eine ausreichende Pufferzone ausgewiesen werden. Diese wird von der für die Welterbestätte zuständigen Denkmalbehörde im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde und dem zuständigen Landschaftsverband durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Satzung festgelegt. Die Nummern 104 bis 107 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. In der Festlegung nach Satz 2 sind Schutzziel und -zweck, Bestandteile und das Gebiet zu bezeichnen, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind.

(5) Abweichend von § 24 Absatz 2 haben die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen bei Welterbestätten im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband zu treffen.

§ 38

Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

(1) Artikel 5 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 sowie Artikel 6 Absatz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 bleiben unberührt.

(2) Sollen Entscheidungen über eingetragene Denkmäler oder Bodendenkmäler getroffen werden, die unmittelbar der Religionsausübung dienen, haben die Denkmalbehörden die von den zuständigen Stellen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu berücksichtigen. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften sind am Verfahren frühzeitig zu beteiligen.

(3) Die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften festgelegten Stellen können die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeiführen, wenn die zuständige Denkmalbehörde eine bauliche Anlage, die unmittelbar der Religionsausübung dient, als Denkmal eintragen oder eine beantragte Erlaubnis für eine solche bauliche Anlage nicht erteilen will. Die Oberste Denkmalbehörde entscheidet nach Mitwirkung durch den Sakralausschusses nach Absatz 4.

(4) Der Sakralausschuss wird bei der Obersten Denkmalbehörde gebildet. Er berät diese bei Entscheidungen, die nach Absatz 3 herbeizuführen sind. Der Sakralausschuss setzt sich anlassbezogen aus Mitgliedern der jeweils betroffenen Kirche oder der Religionsgemeinschaft, den zuständigen Denkmalbehörden sowie dem zuständigen Denkmalfachamt zusammen.

(5) Auf Denkmäler, die unmittelbar der Religionsausübung dienen, findet § 33 keine Anwendung.

§ 39

Gewinnung von Bodenschätzen

(1) In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abtragungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind, finden, soweit die Gebiete hierfür in Anspruch genommen werden, mit Beginn dieser Maßnahmen § 30 Absatz 4 und § 33 keine Anwendung. Die Regelungen des § 27 bleiben unberührt.

(2) Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen ist dem zuständigen Denkmalfachamt Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Bodendenkmälern oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind dem Denkmalfachamt rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekanntzugeben. Die erforderlichen Arbeiten sind so vorzunehmen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen.

(3) Bei der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne haben die Bergbehörden das Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband oder der Stadt Köln herbeizuführen.

(4) Während des Abbaus ist dem zuständigen Denkmalfachamt die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

§ 40

Aufgabenübertragung im Bereich der Denkmalpflege

Ist eine Untere Denkmalbehörde angemessen für die Wahrnehmung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ausgestattet, kann das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium der Gemeinde auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben als Denkmalfachamt übertragen. Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 auf Antrag der Gemeinde oder des Kreises aufheben. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nach Satz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Teil 7

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 6 oder § 16 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 9 Absatz 1 oder 2, § 13 Absatz 1 oder 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 20 Absatz 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
3. entdeckte Bodendenkmäler oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 16 Absatz 2 unverändert lässt,
4. der Überlassungspflicht nach § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. der Melde- oder Übergabepflicht nach § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
6. einer nach § 42 erlassenen Rechtsverordnung oder einer vollziehbaren Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung der Ordnungswidrigkeiten beträgt fünf Jahre.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, ist die Untere Denkmalbehörde. Bezieht sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Verletzung der Vorschriften über Denkmäler für die nach diesem Gesetz die Obere Denkmalbehörde zuständig ist, ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne von Satz 1.

§ 42 Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in den §§ 6, 10, 23, 24, 37 und 40 bezeichneten Anforderungen wird das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen,
2. die erforderlichen Anträge und Anzeigen, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Form,
3. die Festlegung von Unteren Denkmalbehörden, die für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabe nicht angemessen ausgestattet sind, sowie
4. die Verfahren im Einzelnen.

(2) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz der Denkmäler für den Fall von Katastrophen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

(3) Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 43 Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Eintragungen von Denkmälern sowie erteilten Erlaubnisse gelten fort.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Verfahren fortzuführen und abzuschließen.

(3) Die Übernahme der Führung der Denkmallisten hinsichtlich der Bodendenkmäler durch das jeweils zuständige Denkmalfachamt nach § 23 Absatz 7 Satz 2 hat bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen.

§ 44 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil der Begründung

A. Ziel des Gesetzentwurfes

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das historisch-kulturelle Erbe im Land Nordrhein-Westfalen ist reichhaltig und vielfältig: In seiner Einzigartigkeit legt es Zeugnis über die Jahrtausende alte Geschichte und die Entwicklungen in unseren heutigen drei Landesteilen ab. Alleine fünf Denkmäler haben in den vergangenen Jahren den Status als „Welterbe“, beginnend mit dem Aachener Dom im Jahr 1978, zuerkannt bekommen. Zwei weitere Denkmäler befinden sich an der „Straße der Monumente“, die auf Initiative des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig in 2008 als Netzwerk deutscher Denkmale und Erinnerungsorte gegründet wurde. Hinzu treten mit den „Bruchhauser Steinen“ und dem „Kluterthöhlsystem“ zwei Nationale Naturmonumente, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind und die den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz unterfallen.

Neben diesen Monumentalen gibt es in Nordrhein-Westfalen fast 90.000 eingetragene Bau- und Bodendenkmäler. Rund 80 % der Baudenkmäler in unserem Land befinden sich in Privatbesitz. Tagtäglich kümmern sich Menschen mit viel Engagement in unserem Land um den Schutz und die Pflege unseres historisch-kulturellen Erbes für die nachfolgenden Generationen.

Nach 60 Jahren ohne ein eigenes Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat am 1. Juli 1980 das bis heute – abgesehen von wenigen Änderungen – geltende Gesetz in Kraft. Bis zum Jahr 1980 galt das Preußische Ausgrabungsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920. Das Gesetz enthielt erstmalig die Genehmigungspflicht bei Ausgrabungen, Anzeigepflichten bei Gelegenheitsfunden und regelte ferner eine Ablieferungspflicht. Das Preußische Ausgrabungsgesetz war die entscheidende Grundlage unserer modernen deutschen Denkmalschutzgesetze.

Nach vier Jahrzehnten Bestand des heutigen Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen ist es erforderlich, dieses einer Neufassung, insbesondere zur Anpassung an die denkmalrechtlich-rechtliche Rechtsprechung, an Erfahrungen aus der Anwendung des Gesetzes und zur Berücksichtigung gesellschaftlicher und/oder umweltpolitischer Erforderlichkeiten, zu unterziehen.

B. Eckpunkte des Gesetzentwurfs

1. Das Denkmalrecht bekommt einen neuen Aufbau

Mit dem neuen nordrhein-westfälischen Denkmalrecht bekommt das Gesetz einen neuen Aufbau: Teil 1 beinhaltet die Allgemeinen Vorschriften, Teil 2 die Schutzvorschriften, Teil 3 nimmt die Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und das Verfahren auf, Teil 4 hat das Vorkaufrecht, die Enteignung und die Entschädigung zum Gegenstand. Im Teil 5 wird die Denkmalförderung und die steuerliche Bescheinigung regelt, während im Teil 6 insbesondere Sonderregelungen für das UNESCO Welterbe, für Denkmäler, die der Religionsausübung dienen sowie zur Gewinnung von Bodenschätzen hinterlegt werden. Der Teil 7 beinhaltet die

Ordnungswidrigkeiten, die Ermächtigungen für Rechtsverordnungen, Übergangsvorschriften sowie die Schlussvorschriften.

2. Gartendenkmäler werden als eigenständige Denkmalkategorie in das Denkmalrecht aufgenommen

Mit diesem Gesetz wird erstmals eine eigenständige Definition von Gartendenkmälern in das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz aufgenommen. Gartendenkmäler sind – wie andere Denkmäler auch – Zeugnis vergangener Epochen und gehören zum schützenswerten Kulturgut. Mit den neuen Regelungen wird der Bedeutung von Gartendenkmälern für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

3. Bodendenkmäler unterliegen dem deklaratorischen, Baudenkmäler und Gartendenkmäler dem konstitutiven Verfahren

Das nordrhein-westfälische Denkmalrecht sieht zukünftig vor, dass der Schutz von Bodendenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist. Für neue Bodendenkmäler gilt daher ab Inkrafttreten dieses Gesetzes das sogenannte „deklaratorische Verfahren“.

Beim deklaratorischen Verfahren muss ein Denkmal die in diesem Gesetz geltenden Bedingungen erfüllen, um als Denkmal zu gelten und nachrichtlich in die Denkmalliste aufgenommen zu werden. Hierbei ist kein weiterer Verwaltungsakt notwendig. Bei diesem Verfahren wird lediglich das Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses festgestellt. Den Status eines Denkmals hat das Denkmal bereits vor Eintragung in die Denkmalliste, da es ansonsten die Bedingungen erfüllt. Jedes Bodendenkmal, das die in diesem Gesetz definierten Bedingungen erfüllt, untersteht automatisch dem Schutz dieses Gesetzes. Für Bodendenkmäler ist dies wichtig, da sie sehr häufig kurzfristig entdeckt werden. Aufwändige Verwaltungsakte werden dadurch vermieden.

Für Bau-, Garten- und bewegliche Denkmäler wird das seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes geltende konstitutive Verfahren beibehalten. Dieses Verfahren schafft für die Eigentümerin und den Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte Rechtssicherheit. Für Bau-, Garten- und bewegliche Denkmäler tritt mit der Eintragung in die Denkmalliste oder nach § 4 („vorläufiger Schutz“) der Schutz dieses Gesetzes ein.

Denkmalbereiche stehen ab Inkrafttreten der (örtlichen) Denkmalbereichssatzung unter dem Schutz dieses Gesetzes.

4. Denkmalschutz als hoheitliche Aufgabe

Der bisherige Behördenaufbau sieht vor, dass jede der 396 nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden untere Denkmalbehörde ist. Es zeigt sich, dass es in der Vergangenheit insbesondere für zahlreiche kleine Städte und Gemeinden herausfordernd war, beispielsweise freie Stellen im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zeitnah oder überhaupt besetzen zu können. Der Denkmalschutz bedarf eines ausreichend vorhandenen Fachpersonals mit einer entsprechenden Stundenausstattung, um den im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nachkommen zu können.

Unter Beibehaltung des bisherigen Behördenaufbaus sind folgende Änderungen vorgesehen:

Zum einen wird einleitend geregelt, dass die Denkmalbehörden Sonderordnungsbehörden sind. Eine Sonderordnungsbehörde ist nach § 12 OBG eine Stelle in der Verwaltung, der durch Gesetz oder Verordnung auf bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr und

andere Aufgaben übertragen worden sind. Die sonderordnungsbehördliche Funktion der Unteren Denkmalbehörden umfasst dabei ausschließlich den Denkmalschutz, da nur dieser Bereich mit der Ermächtigung zum Erlass von Geboten, Verboten sowie anderer Maßnahmen verbunden ist. Insofern sind die den Denkmalbehörden obliegenden Aufgaben solche der Gefahrenabwehr.

Unverändert zu heute werden auch in Zukunft die Städte und Gemeinden die Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde wahrnehmen. Das vorliegende Gesetz sieht jedoch vor, dass Gemeinden und Gemeindeverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen können. Dies schließt auch die Wahrnehmung der Aufgabe des Denkmalschutzes mit ein.

Für den Fall der Übernahme einer Aufgabe nach diesem Gesetz durch einen Kreis, sieht das Gesetz vor, dass dieser bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen hat. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

Des Weiteren sieht das Gesetz vor, dass Entscheidungen der Unteren und Oberen Denkmalbehörden – unter Herausnahme von Entscheidungen für Sachverhalte, die die Bodendenkmalpflege und Welterbestätten betreffen – grundsätzlich nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes zu treffen sind. Wie bisher können die Landschaftsverbände keine denkmalrechtlichen Entscheidungen treffen; diese obliegen als Aufgabe den Denkmalbehörden. Einfluss können sie über das Mitwirkungsverfahren in der Form der „Anhörung“ und das damit verbundene Recht, bei Meinungsverschiedenheiten unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen, nehmen.

Abweichend dazu bleiben solche Unteren Denkmalbehörden in der Benehmensherstellung, wenn die Oberste Denkmalbehörde feststellt, dass diese nicht aufgabenadäquat ausgestattet sind. Die Entscheidung wird für fünf Jahre getroffen; danach erfolgt eine Überprüfung.

Während das „Benehmen“ eine Form der behördlichen Mitwirkung an einem mehrstufigen Verwaltungsakt darstellt, erhält der Landschaftsverband bei der Anhörung als mitwirkungsberechtigte und -verpflichtete Institution die Gelegenheit, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen. Die Benehmensherstellung selbst stellt – wie die Anhörung - ein Verwaltungsinternum dar, da sie gegenüber den Betroffenen keine eigene und unmittelbare Rechtswirkung entfaltet. Aus der Änderung der Mitwirkungsform der Landschaftsverbände an den Entscheidungen der Unteren und Oberen Denkmalbehörden folgt auch künftig eine Beteiligungspflicht auf der einen Seite und eine Mitwirkungspflicht auf der anderen Seite. Die Denkmalbehörde hat auch zukünftig die aus der Anhörung der Landschaftsverbände eingehenden Gutachten und vergleichbare Stellungnahmen inhaltlich zu würdigen, sich mit diesen auseinanderzusetzen und ein eventuell abweichendes Entscheidungsverhalten zu dokumentieren. Mit der Änderung soll eine Verfahrensbeschleunigung im Interesse der Städte und Gemeinden sowie möglicher Betroffener erwirkt werden.

Für Verfahren, die Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes, der Bodendenkmalpflege und die Welterbestätten betreffen, wird die Verpflichtung zur Benehmensherstellung mit dem Landschaftsverband beibehalten. Das erforderliche archäologische oder paläontologische Fachwissen ist in der Breite in den Unteren und Oberen Denkmalbehörden überwiegend nicht vorhanden, so dass eine Änderung der Mitwirkungsform nicht angezeigt ist.

5. Eintragung von Denkmälern in Bebauungsplänen und Grundbüchern

Die Denkmalarten – Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler und die Pufferzonen der Welterbestätten sollen in den, sofern vorhanden, Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Verknüpft mit dem Rücksichtnahmegebot wird so für alle Betroffenen – privat oder staatlich - frühzeitig sichtbar, ob sich in einem Gebiet schutzwürdige Substanz befindet, deren Belange bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren ist es im Zusammenhang mit dem Erwerb von baulichen Anlagen in der Vergangenheit des Öfteren zu dem Umstand gekommen, dass eine Erwerberin oder ein Erwerber mangelnde Kenntnisse über die Denkmaleigenschaft eines Objektes besessen hat. Um dies für die Zukunft auszuschließen, sieht dieses Gesetz vor, dass die Unterschutzstellung auf Ersuchen der Denkmalbehörde in das jeweilige Grundbuch eingetragen wird.

6. Bildung eines Landesdenkmalrates

Mit diesem Gesetz wird die Bildung eines Landesdenkmalrates erstmals konkret vorangetrieben. Das Gesetz enthält dazu einen Katalog von Institutionen und Organisationen, die Mitglieder des künftigen Landesdenkmalrates werden sollen.

7. Berücksichtigung des UNESCO Welterbe

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt inzwischen über sechs UNESCO-Welterbestätten. Trotz der erheblichen Bedeutung des UNESCO Übereinkommens in der öffentlichen Wahrnehmung finden sich bislang keine expliziten Regelungen zum Welterbe im Denkmalschutzgesetz, was in der denkmalfachlichen Praxis teilweise zu erheblichen Unsicherheiten im Umgang mit den Anforderungen und Verpflichtungen an eine Welterbestätte führt. Mit den Bestimmungen des § 37 sollen Anforderungen an das materielle Weltkulturerbe aus dem UNESCO Übereinkommen zur besseren Lesbarkeit gebündelt in einer Vorschrift geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich damit ausdrücklich zu seiner besonderen Verantwortung für das Welterbe.

Besonderer Teil der Begründung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

1. zu § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind ein Gemeinwohlanliegen von hohem Rang (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, BVerfGE 100, 226). Nach Artikel 18 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale unter dem Schutz des Landes Nordrhein-Westfalen, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 1 übernimmt – wie bisher – die Funktion einer Einleitung und stellt Grundsätze bzw. Aussagen über die Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege dem Gesetz voran.

a) Absatz 1

Zur Verdeutlichung des verfassungsrechtlich verankerten Schutzauftrages wird in Satz 1 hervorgehoben, dass der Denkmalschutz und die Denkmalpflege im öffentlichen Interesse liegen.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 benennt als Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege, den Schutz und die Pflege von Denkmälern, die wissenschaftliche Erforschung sowie das Verbreiten des Wissens über Denkmäler. Satz 2 benennt die Aufgaben umfassender als das bisherige Denkmalschutzgesetz:

Während der „Schutz“ mehr die Maßnahmen zur Sicherung der Denkmäler vom (förmlichen) Unterschutzstellungsverfahren bis zur Gefahrenabwehr – und damit auch Maßnahmen, die gegebenenfalls auch ohne Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers sowie der sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können – beinhaltet, umfasst die „Pflege“ vornehmlich Maßnahmen ohne Eingriffscharakter, wie beispielsweise die Beratung und Unterstützung der Beteiligten.

Die „wissenschaftliche Erforschung“ der Denkmäler als gesetzlich benannte Aufgabe erkennt unverändert an, dass die Denkmalpflege eine wissenschaftliche Aufgabe ist. Gegenüber dem bisherigen Recht wird als Aufgabe das Verbreiten des Wissens über Denkmäler neu aufgenommen und trägt insofern der Praxis Rechnung.

Satz 3 sieht vor, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 auf eine sinnvolle Nutzung von Denkmälern hinzuwirken ist. Die „sinnvolle Nutzung“ war bisher in § 1 Absatz 1 Satz 1 DSchG enthalten. Ein Grund für die Hervorhebung der Nutzung ist, dass das Schicksal eines Denkmals oft von seiner Nutzung abhängt. Während in anderen Landes-Denkmalchutzgesetzen die Nutzung eher als Nebenpflicht Verankerung gefunden hat, bleibt dieses Erfordernis in § 1 als Grundsatz erhalten und wird über § 8 ausführlich geregelt.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat bereits 1988 klargestellt, dass nicht nur Objekte vom Denkmalschutz erfasst werden, die wirtschaftlich sinnvoll zu nutzen sind, sondern dass jede sinnvolle Nutzung ausreicht.

b) Absatz 2

Nach Absatz 2 obliegen der Denkmalschutz und die Denkmalpflege dem Land Nordrhein-Westfalen, den Denkmalfachämtern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies ist die Ausführung des Staatsziels aus Artikel 18 Absatz der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegenüber dem bisherigen Recht werden in die Aufzählung die Denkmalfachämter mit aufgenommen, da diese beispielsweise über ihre Aufgaben nach § 22 bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mitwirken bzw. ihnen im Rahmen der Aufgabenzuschreibung die wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler nebst weiteren Aufgaben zukommen („nach Maßgabe dieses Gesetzes“).

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind dabei nicht ausschließlich auf Maßnahmen nach diesem Gesetz beschränkt: Der hoheitliche Schutz und die Denkmalpflege findet noch in weiteren Gesetzen und/oder in staatlichen Förderprogrammen Berücksichtigung.

Satz 2 stellt die Verpflichtung aller im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege Tätigen heraus, bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammenzuwirken. Ein Dialog aller Beteiligten ist unverzichtbarer Bestandteil von Denkmalschutz und Denkmalpflege und soll durch die Verankerung dieser Rechtspflicht im Gesetz durch Anfügung des neuen Satz 2 verdeutlicht werden. Die Rechtspflicht wird durch die übrigen Grundsätze und Einzelregelungen des Gesetzes erläutert und konkretisiert.

c) Absatz 3

Absatz 3 sieht (wie bisher § 2 Absatz 1 Satz 3 DSchG) vor, dass die Vorschriften des Landes- sowie des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt bleiben. Das Naturschutzrecht beinhaltet Regelungen, die für Denkmäler Geltung entfalten, die nicht unter das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen fallen (zum Beispiel Naturdenkmäler sowie das UNESCO Weltkulturerbe). Des Weiteren bleiben nach Absatz 3 die Vorschriften des Kulturgesetzbuches für das Land Nordrhein-Westfalen unberührt: Mit dem Kulturgesetzbuch vom 1. Dezember 2021 wurde ein Rahmen geschaffen, welcher sichtbar macht, dass sich die mit Kultur verbundenen Rechtsgebiete aufeinander beziehen.

2. zu § 2 Begriffsbestimmungen

Artikel 18 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen nennt die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur. Die Auslegung der Begriffsbestimmungen hat sich im Denkmalschutzgesetz als Ausführungsgesetz zur Landesverfassung an dieser zu orientieren.

§ 2 nimmt – wie im bisherigen Recht – die Begriffsbestimmungen auf und definiert insbesondere den zentralen Begriff des Denkmals. § 2 wird inhaltlich stärker strukturiert und gegliedert.

a) Absatz 1

Satz 1 regelt, dass Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen sind, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

In Satz 2 wird definiert, was unter „öffentlichem Interesse“ zu fassen ist:

Gegenüber dem bisher geltenden Recht in § 2 Absatz 1 Satz 2 DSchG wird zur Klarstellung ergänzt, dass ein öffentliches Interesse auch dann besteht, wenn die Sache bedeutend für die Erdgeschichte oder die Kunst- und Kulturgeschichte ist. Damit wird zum einen die Bedeutung der paläontologischen Funde, die nach Absatz 5 zu den Bodendenkmälern gehören, hervorgehoben. Zum anderen wird über die Ergänzung der „Kunst- und Kulturgeschichte“ Artikel 18 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen, nach dem „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale [...] unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände [stehen].“

Des Weiteren wird in Satz 2 klargestellt, dass die Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkskundlicher oder städtebaulicher Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegen muss. Das Merkmal „Interesse der Allgemeinheit“ findet sich auch in den Landes-Denkmalschutzgesetzen von Berlin und Bayerns wider. Mit diesem Merkmal werden private und Liebhabereiinteressen und rein individuelle Vorlieben ausgeschlossen (BayVGH, Beschluss vom 12. Juni 2017 2 ZB 16.342). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 10. Mai 1988 (1 S 1949/87) den Begriff der Denkmalwürdigkeit angeführt, und setzt seitdem in ständiger Rechtsprechung für die Bejahung eines öffentlichen Erhaltungsinteresses voraus, dass die Denkmaleigenschaft einer Sache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung oder mindestens eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen sind. Für letzteres ist nach Ansicht des VG Mannheim entscheidend, ob die Gründe für die Erhaltungswürdigkeit so offensichtlich hervortreten, dass sie nicht nur eingeschränkt und von einzelnen Sachverständigen, sondern uneingeschränkt von der großen Mehrheit der Sachverständigen bejaht werden müssten (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Mai 1993 – 1 S 2588/92; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juni 1992 – 1 S 2245/90).

Auch das Oberverwaltungsgericht Thüringen (Urteil vom 17. November 2010 – 1 KO 832/06) setzt eine Denkmalwürdigkeit für die Annahme eines öffentlichen Interesses voraus: „Das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Erhaltungsinteresses (Denkmalwürdigkeit) setzt voraus, dass die Denkmaleigenschaft einer Sache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung oder mindestens eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen sind.“ Ebenso setzt das Oberverwaltungsgericht Sachsen (Urteil vom 14. Oktober 2004 – 2 L 454/00) für die Annahme eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Denkmals eine Denkmalwürdigkeit wie folgt voraus: „Das Tatbestandsmerkmal der Denkmalwürdigkeit ist ein Korrektiv zum Merkmal Denkmalfähigkeit, um aus dem Denkmalschutz rein individuelle Vorliegen und private Liebhaberinteressen auszugenzen. Voraussetzung ist deshalb entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtes, dass die besondere Bedeutung einer Sache, die ihre Denkmaleigenschaft begründen kann, und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung durch bestimmte Fakten erwiesen, in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen oder mindestens nach dem Wissen- und Erkenntnisstand sachverständiger Betrachter anerkannt ist.“ Dabei verweist das OVG Sachsen auch auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. Juni 1960 (VII C 205.59), in welcher dieses zur Frage, ob ein Denkmaleigentümer einen Anspruch auf Erlass der Grundsteuer hat, ausgeführt hat: „Im öffentlichen Interesse liegt die Erhaltung eines Grundstücks nur, wenn die Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz durch bestimmte Fakten erwiesen und ins Bewusstsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen übergegangen ist. Mit Zweifeln oder Einschränkungen versehene Äußerungen einzelner Sachverständiger, dass einem Grundstück eine Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz nicht abzusprechen sei, reichen nicht aus, um die Annahme zu rechtfertigen, dass die Erhaltung eines Grundstücks im öffentlichen Interesse liegt.“

Auch nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 14. Oktober 2004 – 2 L 454/00) verlangt die Denkmalwürdigkeit, „dass die besondere Bedeutung des Denkmals durch bestimmte Fakten erwiesen, in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen oder mindestens nach dem Wissens- und Erkenntnisstand sachverständiger Betrachter anerkannt ist.“ Das Oberverwaltungsgericht Berlin (Urteil vom 11. Juli 1997 – 2 B 15/93) bejaht ein Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines Denkmals insbesondere dann, „wenn eine allgemeine Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit einer baulichen Anlage und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung besteht. Das ist nach ständiger Rechtsprechung in der Regel der Fall, wenn die Denkmalwürdigkeit in das Bewusstsein der Bevölkerung oder eines Kreises von Sachverständigen eingegangen ist.“ Dieser Rechtsansicht hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 21. April 2016 (OVG 2 B 24.12) bestätigt. In diesem Sinne hat auch das Oberverwaltungsgericht Hamburg (Urteil vom 16. Mai 2007 – 2 Bf 298/02) entschieden: „Ob die Erhaltung eines denkmalfähigen Objekts im öffentlichen Interesse liegt, ist vornehmlich anhand des Wissens- und Erkenntnisstands eines breiten Kreises von Sachverständigen oder Interessierter zu beurteilen, sofern sich seine geschichtliche Bedeutung insbesondere bei Denkmälern von nur lokaler oder regionaler Bedeutung nicht bereits einem verständigen, über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachter offenkundig erschließt und sich die Notwendigkeit der Erhaltung auf Grund gewichtiger Besonderheiten des Einzelfalls aufdrängt.“ An dieser Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht Hamburg in seinem Urteil vom 23. Juni 2016 (3 Bf 100/14) ausdrücklich festgehalten und diese in seinem Urteil vom 3. Mai 2017 (3 Bf 98/15) erneut bestätigt. Auch der Verwaltungsgerichtshof Heesen vertritt in seinem Urteil die Auffassung (Urteil vom 29. März 2001 – 4 UE 2331/93), dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung voraussetzt, „dass die Denkmalwürdigkeit entweder in das Bewusstsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen ist. In diesem Sinne gilt das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Interesses als Korrektiv gegenüber Einzel- und Gruppeninteressen, die auf einen geringeren oder weitergehenden Schutz von Sachen aus Gründen des Denkmalschutzes gerichtet sind.“

Es dient der Ausgrenzung denkmalpflegerisch unbedeutender, nur aufgrund individueller Vorlieben für denkmalwürdig gehaltener Objekte.“

Mit der Aufnahme des Merkmals „Interesse der Allgemeinheit“ wird eine Harmonisierung des (gerichtlich entschiedenen) Verständnisses der Denkmalwürdigkeit einer Sache innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angestrebt: Es dient als Korrektiv gegenüber Einzel- und Gruppeninteressen und schließt denkmalpflegerisch unbedeutende individuelle Vorliegen und private Liebhaberinteressen aus. Insofern kommt es in Bezug auf die Denkmalwürdigkeit einer Sache darauf an, ob – neben den genannten Voraussetzungen – die Bedeutung der Sache in das Bewusstsein der Bevölkerung oder eines breiten Kreises von Sachverständigen übergegangen ist (übereinstimmende Ableitung der zuvor zitierten Rechtsprechungen).

b) Absatz 2

Satz 1 definiert Baudenkmäler als Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen (bisher: § 2 Absatz 2 Satz 1 DSchG). Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass zu einem Baudenkmal auch seine historischen Ausstattungstücke, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden, gehören. Diese Gegenstände unterliegen dem gleichen Schutz wie das Baudenkmal selbst.

c) Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die Vorschriften über die Denkmalbereiche. In Satz 1 wird gegenüber der bisherigen Rechtslage nun klarstellend geregelt, dass in einem Denkmalbereich unter der gesamten Mehrheit von baulichen Anlagen kein Einzeldenkmal zu sein braucht.

Satz 2 und 3 bleiben zum bisherigen Recht grundsätzlich unverändert:

Satz 2 zählt beispielhaft mögliche Denkmalbereiche wie Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge und bauliche Gesamtanlagen auf. In dieser Aufzählung werden gegenüber der bisherigen Rechtslage die Einzelbauten nicht mehr aufgeführt: Bereits die herrschende Kommentarliteratur verweist darauf, dass „die ausdrückliche Berücksichtigung von Einzelbauten bei den Denkmalbereichen wohl nur schwer mit den verschiedenartigen Rechtsfolgen bei Baudenkmal und Denkmalbereich zu rechtfertigen [ist].“ (aus: Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Davydov/Hönes/Ringbeck/Stellhorn, Kommentar, 6. Auflage, 2009, zu § 2 RdNr. 135).

Satz 3 stellt wie bisher klar, dass auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten zu einem Denkmalbereich gehören können, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt werden. Durch den Verweis auf Absatz 1 wird insgesamt klargestellt, dass nur solche Anlagen zu Denkmalbereichen erklärt werden können, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Der Verweis bedeutet nicht, dass Denkmalbereiche als Denkmäler anzusehen sind.

d) Absatz 4

Absatz 4 nimmt – neu – eine eigenständige Definition von Gartendenkmälern in das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz auf. Gartendenkmäler sind wie andere Denkmäler auch Zeugnis vergangener Epochen und gehören zum schützenswerten Kulturgut.

Ein Garten ist ein von Menschen gestalteter und durch sie veränderter Lebensraum. Von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung sind historische Gartenanlagen als Werke der Gartengestaltung und Gartenkunst aus vergangener Zeit. Von der Definition in Absatz 4 sind des Weiteren Parkanlagen, Friedhöfe oder sonstige Zeugnisse der Garten- und

Landschaftsgestaltung umfasst, sofern diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Alle an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen unterfallen dem Schutz nach § 29 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 41 Landesnaturschutzgesetz.

Satz 2 stellt klar, dass zu einem Gartendenkmal seine historischen Ausstattungstücke gehören, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

Mit dem neuen Absatz 4 wird der Bedeutung von Gartendenkmälern für das Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen. Diese können künftig einzeln oder – wie bisher – auch zusammen mit einem Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen werden.

e) Absatz 5

Satz 1 definiert Bodendenkmäler als bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird klargestellt, dass sich die Definition eines Bodendenkmals auch auf solche erstreckt, die sich in einem Gewässer befinden bzw. befanden, denn archäologische Denkmäler befinden sich regelmäßig nicht nur im Boden, sondern auch in unterschiedlichsten Gewässern. Daher unterliegen diese – klarstellend – als Bodendenkmäler dem Schutz dieses Gesetzes.

Satz 2 beinhaltet neben der Übernahme des geltenden Rechts auch eine Erweiterung derart, dass zu den Bodendenkmälern auch die „vermuteten Bodendenkmäler“ zu zählen sind. Der 2013 in das nordrhein-westfälische Denkmalrecht eingeführte Begriff hat sich in der Praxis bewährt.

Der Begriff „vermutetes Bodendenkmal“ vermittelt einen für die Archäologie und die Umsetzung dieses Gesetzes wichtigen Sachverhalt: Unter einem „vermuteten Bodendenkmal“ sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen aus vergangener Zeit zu verstehen, die sich im Boden oder in Gewässern befinden, für deren Vorhandensein konkrete, wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen und für die anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, deren flächenmäßige Ausdehnung oder Bedeutung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 aber noch nicht bestimmbar sind.

Der bisher im Gesetz verwendete Begriff der „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ ist in dieser umfassenden Begriffsdefinition des Bodendenkmals umfasst, da „Funde“ im Sinne des Denkmalschutzgesetzes „Bodendenkmäler“ sind.

Bei einem Bodendenkmal können sich einzelne Bestandteile des Bodendenkmals oberirdisch befinden, ohne dass dadurch seine Eigenschaft als Bodendenkmal in Zweifel zu ziehen ist

f) Absatz 6

Absatz 6 definiert den Begriff der Welterbestätten und verweist dazu auf das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. Die Regelungen für die nordrhein-westfälischen Welterbestätten werden in § 37 getroffen.

g) Absatz 7

Absatz 7 regelt die beweglichen Denkmäler (bisher: § 2 Absatz 4): Zur Klarstellung wird der ergänzende Hinweis angefügt, dass bewegliche Bodendenkmäler im Sinne des Absatz 5 von den beweglichen Denkmälern nach Absatz 6 zu unterscheiden sind.

h) Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisher geltenden Recht und sieht vor, dass dieses Gesetz auf Archivgut keine Anwendung findet. Archivgut sind alle, gegebenenfalls nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen, die dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) unterliegen.

3. zu § 3 Rücksichtnahmegebot

Satz 1 nimmt – neu – ein Rücksichtnahmegebot auf, welches bisher in § 1 Absatz 3 DSchG verortet ist. Die Vorschrift sieht in Satz 1 vor, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen sind. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege stehen bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen gleichrangig neben anderen öffentlichen und privaten Interessen. Unter öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind praktisch alle Handlungsformen zu verstehen, die der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stehen. Damit geht es um ein heterogenes Erscheinungsbild der Verwaltung mit beachtlicher Planungsvielfalt, so dass Einzelbeispiele wie die Raumordnung oder die Bauleitplanung nachstehend bei § 3 Satz 3 erörtert werden. Dies bezieht sich auf alle Verfahrensarten und auf alle Vorhabenträger. Die Vorschrift gilt grundsätzlich auch für Planungen und Maßnahmen des Bundes.

Die „angemessene Berücksichtigung“ als Belange sind im Gesetz umschrieben und kommen schon gemäß dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 18 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes zum Ausdruck. Die Berücksichtigungspflicht ergibt sich im Übrigen aus dem Europarecht: Die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten, öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU L 124/1) in Artikel 3 Buchstabe d, dass „Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft“ als Faktoren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) wurden die europäischen Vorgaben umgesetzt.

Satz 2 regelt, dass die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden und die Denkmalfachämter frühzeitig zu beteiligen sind. Dabei sind kraft Gesetz die zur Beteiligung Berechtigten in der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Weise zu beteiligen. Die Beteiligung soll vom Beginn bis zum Verfahrensende ihren Einbezug sicherstellen. Eine ledigliche Information reicht nicht aus. Ziel der frühzeitigen Beteiligung der zuständigen Behörden und der Denkmalfachämter ist es, sicherzustellen, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege in die Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden. Damit soll erreicht werden, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Praxisrelevant ist insbesondere die Berücksichtigung von Denkmalschutz und Denkmalpflege im Baugenehmigungsverfahren. Nach § 60 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bedürfen die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung der Baugenehmigung. Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 61 bis 63, 78 und 79 Absatz 1 Satz 1 sowie

die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach § 64 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt. Ist ein Bauvorhaben zugleich baugenehmigungspflichtig und denkmalrechtlich erlaubnispflichtig, hat es die Bauherrschaft nach § 9 Absatz 4 Satz 2 dieses Gesetzes in der Hand, ein separates denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren oder ein Baugenehmigungsverfahren durchführen zu lassen, in dem über die denkmalrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens mitentschieden wird (konzentriertes Verfahren). Im Falle einer Verfahrenskonzentration hat die Baugenehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege „in angemessener Weise zu berücksichtigen“ (§ 9 Absatz 4 Satz 1 dieses Gesetzes). Die Formulierung „in angemessener Weise“ bedeutet dabei keine Abschwächung der entsprechenden Belange im Verhältnis zu einem eigenständigen denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren, vielmehr ist davon auszugehen, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege hier den gleichen Stellenwert haben (OVG NRW, Beschluss vom 31. Mai 2012 – 2 A 931/11).

Die Denkmalbehörden und die Denkmalpflegeämter wirken ihrerseits nach Satz 3 darauf hin, dass die Denkmäler und die Denkmalbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden. Gegenüber der geltenden Rechtslage werden die „Denkmalbereiche“ nun explizit aufgeführt. (vgl. insoweit: Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Davydov/Hönes/Ringbeck/Stellhorn, Kommentar, 6. Auflage, 2009, zu § 1 RdNr. 38).

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind in die planerischen Abwägungen einzubeziehen – und zwar sowohl zur Erhaltung der Denkmäler als auch zu einer gewissen Gestaltung ihrer Umgebung. Nach dem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1988 (- 14 N 86.02473) ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes das Gebot gerechter Abwägung dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit) und wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird und dadurch die Gewichtung verschiedener Belange in ihrem Verhältnis zueinander in einer Weise vorgenommen wird, durch die die objektive Gewichtigkeit eines dieser Belange völlig verfehlt wird (Abwägungsfehleinschätzung).

Teil 2

Schutzvorschriften

In dem neuen Teil 2 werden die Schutzvorschriften zusammengeführt und zugleich nach den jeweiligen Denkmalarten gegliedert. Vorangestellt werden in dem Abschnitt 1 allgemeine Schutzvorschriften, die für jedes Denkmal gelten und somit Beachtung zu finden haben.

Abschnitt 1

Allgemeine Schutzvorschriften

4. zu § 4 Vorläufiger Schutz

§ 4 nimmt wie bisher die Regelungen über den vorläufigen Schutz auf, fasst diese aber systematisch und inhaltlich klarer. § 4 bis § 6 gelten als allgemeine Schutzvorschriften gleichermaßen für alle im Teil 2 aufgeführten Denkmalarten.

Während beim Schutz kraft Gesetzes (*ipsa lege*) ein „vorläufiger“ oder „einstweiliger“ Schutz nicht erforderlich ist, da alle Denkmäler zumindest der Theorie nach mit Inkrafttreten des

Denkmalschutzgesetzes geschützt sind, wird im konstitutiven System durch die Regelung des § 4 eine zeitlich befristete Sicherung vermutlich denkmalwerter Objekte ermöglicht.

Absatz 1 Satz 1 definiert den vorläufigen Schutz ab dem Zeitpunkt, wenn die Untere Denkmalbehörde der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten die Absicht der Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens über eine Sache, Mehrheiten von Sachen und Teilen von Sachen nach § 2 mitteilt. Ab Zugang des Verwaltungsaktes greift der vorläufige Schutz. Ein Verwaltungsakt ist nach § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Durch die Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage soll der Zeitpunkt, ab wann eine Eigentümerin oder ein Eigentümer Kenntnis von einer möglichen Unterschutzstellung erfährt, vorverlagert werden. Damit wird dem in § 1 Absatz 2 Satz 2 formulierten Grundsatz Rechnung getragen, wonach mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zusammenzuwirken ist.

Die Absicht eines Unterschutzstellungsverfahrens für ein Objekt nach § 2 ist erkennbar, wenn zum Beispiel durch Auswertung von Bauakten und einer Inaugenscheinnahme des Objekts mehr Gründe für die eine Annahme einer Denkmaleigenschaft als dagegen vorliegen. Im Sinne eines Zusammenwirkens sollen die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten nicht von einer möglichen Unterschutzstellung überrascht werden.

Nach Satz 2 hat die Untere Denkmalbehörde in ihrer Mitteilung auf den vorläufigen Schutz hinzuweisen. Satz 3 ordnet an, dass, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Denkmalbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch oder aufgrund von öffentlichen Urkunden bestimmbar sind, der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Unterschutzstellung gleichsteht (§ 23 Absatz 5 Satz 3). Des Weiteren regelt Satz 3 über den Verweis auf § 23 Absatz 5 Satz 6, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Unterschutzstellung keine aufschiebende Wirkung haben.

Mit der Neuregelung des vorläufigen Schutzes wird dieser zum Regelfall vor der förmlichen Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens. Der vorläufige Schutz wirkt sechs Monate und dient dem Zweck des Schutzes eines möglichen Denkmals bereits bevor sämtliche notwendige fachlichen Erhebungen getätigt werden oder alle fachlichen Erwägungen hinreichend fundiert getroffen und begründet werden können. Mit der Anhörung zur beabsichtigten Eintragung in die Denkmalliste nach § 28 Absatz 1 VwVfG NRW wird das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet. Der vorläufige Schutz kann bei Vorliegen wichtiger Gründe um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird das Denkmal nicht innerhalb der vorgegebenen Frist unter Denkmalschutz gestellt, entfällt der vorläufige Schutz (Absatz 2).

5. zu § 5 Unterschutzstellung

§ 5 enthält die Bestimmungen, ab wann eine Denkmalart den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Dabei wird vorgesehen, dass es für Bau-, Garten- und bewegliche Denkmäler bei dem konstitutiven Verfahren bleibt, während für die Bodendenkmäler auf das deklaratorische Verfahren umgestellt wird. § 5 wird als allgemeine Vorschrift den nachfolgenden Abschnitten vorangestellt.

a) Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Baudenkmäler, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler mit der Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) oder nach § 4 („Vorläufiger Schutz“) den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen. Für Bau-, Garten- und bewegliche Denkmäler wird das seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes geltende konstitutive Verfahren beibehalten. Dieses Verfahren schafft für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte Rechtssicherheit.

Beim konstitutiven Verfahren ist ein förmlicher Verwaltungsakt Voraussetzung für die Aufnahme in die Denkmalliste. Erst danach untersteht das Denkmal dem Schutz dieses Gesetzes. Die Rechtswirkung tritt somit erst durch Rechtsakt – Eintragung in die Denkmalliste – ein.

Handelt es sich bei einer Sache, Mehrheiten von Sachen oder Teilen von Sachen sowohl um ein Bau- als auch ein Gartendenkmal kann das Denkmal insgesamt als Baudenkmal eingetragen werden; eine Mehrfacheintragung ist ebenfalls möglich.

Da § 5 eine allgemeine Vorschrift darstellt, enthält der Halbsatz 2 zugleich einen Verweis auf die Denkmalsbereiche, die mit ihrer Unterschutzstellung nach § 10 den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen (siehe zu § 10).

b) Absatz 2

Absatz 2 sieht zukünftig vor, dass der Schutz von Bodendenkmälern nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist. Für Bodendenkmäler gilt daher ab Inkrafttreten dieses Gesetzes das sogenannte „deklaratorische Verfahren“.

Beim deklaratorischen Verfahren muss ein Denkmal die in diesem Gesetz geltenden Bedingungen erfüllen, um als Denkmal zu gelten und in die Denkmalliste aufgenommen zu werden. Hierbei ist kein weiterer Verwaltungsakt notwendig. Bei diesem Verfahren wird lediglich das Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses festgestellt. Den Status eines Denkmals hat das Denkmal bereits vor Eintragung in die Denkmalliste, da es ansonsten die Bedingungen erfüllt. Jedes Bodendenkmal, das die in diesem Gesetz definierten Bedingungen erfüllt, untersteht automatisch dem Schutz dieses Gesetzes. Für Bodendenkmäler ist dies wichtig, da sie sehr häufig kurzfristig entdeckt werden. Aufwändige Verwaltungsverfahren werden dadurch vermieden.

c) Absatz 3

In Absatz 3 wird ausdrücklich geregelt, dass auch der Umgebungsschutz vom Schutzzweck dieses Gesetzes erfasst ist, dieser inhaltlich aber einen Schutz vor Veränderung der engeren Umgebung eines Denkmals bedeutet, nicht den Schutz der Umgebung selbst. Die Begrifflichkeit der „Umgebung“ wird im bisher geltenden Recht in § 1 Absatz 3 Satz 2, § 2 Absatz 3 mit Bezug zur engeren Umgebung für Denkmalsbereiche, § 5 und § 9 Absatz 1 Buchstabe b ebenfalls im Hinblick auf die engere Umgebung verwendet.

Der so geregelte Umgebungsschutz wird beibehalten und zugleich über seine gesetzliche Verortung in Abschnitt 1 als allgemeine Schutzvorschrift für alle Denkmäler und Denkmalsbereiche gefasst, um entsprechend Artikel 6 der Charta von Venedig zu berücksichtigen, dass zur Erhaltung eines Denkmals auch die Bewahrung eines „seinem Maßstab entsprechenden Rahmens“ („setting“) gehört. Das Denkmal braucht neben dem Substanzschutz auch den Umgebungsschutz. Nach der deutschen Rechtsprechung handelt es sich dabei um ein allgemeines

denkmalrechtliches Prinzip, das demnach auch gelten würde, enthielte das Gesetz keine ausdrückliche Schutzbestimmung zur Umgebung.

Ein Denkmal und seine engere Umgebung können aus Gründen des Denkmalschutzes einheitlich zu betrachten sein, wenn beispielsweise die seiner Unterschutzstellung zu Grunde liegende denkmalrechtliche Aussage wesentlich auch von der Gestalt seiner Umgebung abhängt. Es bezieht sich auf Art und Maß baulicher Nutzung in der Umgebung. Die Grenze kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern folgt aus der spezifischen Denkmaleigenschaft jedes einzelnen Objekts. Es kann sich beispielhaft um eine funktionale Einbindung in die Umgebung handeln, so dass der Funktionszusammenhang erkennbar bleiben muss. Es kann um städtebauliche Strukturen gehen oder um Sichtbeziehungen oder Blickachsen. Der Umgebungsschutz schützt daher die jeweils spezifische Wechselwirkung des Denkmals mit seiner auf die Denkmaleigenschaft einwirkenden tatsächlichen, nicht als Ideal gedachten Umgebung, in der das Denkmal erlebbar oder erfahrbar ist. Die Raumwirkung eines Denkmals kann sehr unterschiedlich sein. Die Grenze findet der Umgebungsschutz daher dort, wo er im Einzelfall für den Erhalt oder das Erscheinungsbild nicht mehr von wesentlicher Bedeutung ist. Die Grenze des Umgebungsschutzes ist im Einzelfall eine denkmalfachliche Beurteilung, die im Sinne der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen hat, dass Denkmalschutz ein Eingriff im Sinne einer Inhalts- und Schrankenbestimmung in die Eigentumsfreiheit nach Artikel 14 des Grundgesetzes ist.

6. zu § 6 Veräußerungsanzeige und Anzeigepflicht

Satz 1 schreibt vor, dass die Veräußerung eines Grundstückes mit einem Denkmal (Nummer 1) oder die Veräußerung eines beweglichen Denkmals bzw. eines beweglichen Bodendenkmals (Nummer 2) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen ist. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Absatz 1 Satz 1 BGB). Satz 2 schreibt der Veräußerin oder dem Veräußernden sowie der Erwerberin oder dem Erwerber die Verpflichtung zu, die Anzeige zu stellen. Klarstellend regelt Satz 3, dass die Anzeige eines oder einer der Verpflichteten die jeweils andere oder den jeweils anderen befreit. Satz 4 sieht für den Erbfall eine Anzeigepflicht vor.

Sinn und Zweck des § 6 ist es, der unteren Denkmalbehörde aktuelle Informationen über ein Denkmal zu ermöglichen, da nach § 1 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes der Denkmalschutz und die Denkmalpflege im öffentlichen Interesse sind. Über die Veräußerungsanzeige und die Anzeigepflicht wird die Funktionsfähigkeit der Denkmalschutzverwaltung sichergestellt.

Abschnitt 2 Baudenkmäler

Der neue Abschnitt 2 nimmt – über die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 1 – die besonderen Vorschriften für die Baudenkmäler im Land Nordrhein-Westfalen auf. § 7 bis § 9 gelten für alle Baudenkmäler, die durch dieses Gesetz geschützt sind.

7. zu § 7 Erhaltung von Baudenkmälern

a) Absatz 1

Satz 1 regelt als eine der zentralen Verpflichtungen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen haben. Denn jede und jeder, der ein Baudenkmal erwirbt oder besitzt, ist dazu verpflichtet, dieses zu erhalten, weil daran nach § 2 Absatz 1 ein öffentliches Interesse

besteht. Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören zum Beispiel Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Träger von Baulasten sowie Mieter oder Pächter.

Gegenüber der bisher geltenden Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 1 DSchG wird die Begrifflichkeit „instand zu halten“ durch die Begrifflichkeit „denkmalgerecht zu erhalten und instand zu setzen“ ersetzt. Die neue Formulierung hebt die Bedeutung der Erhaltung eines Baudenkmals hervor. Die im öffentlichen Interesse an der Bewahrung geschützter Kulturgüter sehr weit gehende Pflicht zur Erhaltung und Instandhaltung von Baudenkmalern wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt und in Absatz 2 konkretisiert.

Bei der Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 ist nach Satz 2 die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz zu gewährleisten. Satz 2 nimmt damit einen Regelungsbestand aus § 8 Absatz 1 DSchG auf.

Satz 3 regelt klarstellend, dass erforderliche Arbeiten fachgerecht ausgeführt werden müssen. Zahlreiche Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes sowie die steuerliche Absetzbarkeit setzen die fachgerechte Ausführung von Arbeiten voraus.

b) Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert im Wesentlichen den Begriff der Zumutbarkeit und trägt insofern dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Satz 1 übernimmt den Regelungsinhalt aus § 7 Absatz 2 DSchG und sieht vor, dass wenn die in Absatz 1 bezeichneten Personen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die Denkmalbehörde ein Anordnungsrecht in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen ganz oder in Teilen innehat, wenn und soweit diese Maßnahmen hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für den im konkreten Einzelfall Verpflichteten zumutbar sind.

Die Bestimmung der Zumutbarkeit ist nach Satz 2 im Einzelfall zu prüfen und ist insbesondere unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Bei seiner Bestimmung ist einerseits die durch die Denkmaleigenschaft begründete besondere Situationsgebundenheit des Eigentums zu berücksichtigen; andererseits muss aber auch dem Aspekt der Privatnützigkeit des Eigentums ausreichend Rechnung getragen werden. Bei Baudenkmalern ist Zumutbarkeit objektiv dann gegeben, wenn aufgrund der vorgefundenen durch Lage und Beschaffenheit des betreffenden Grundstücks und seiner – denkmalwerten – baulichen Ausnutzung und Inanspruchnahme geprägten Situationsgebundenheit die Kosten notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen nicht höher sind als die Kosten eines neu zu erstellenden, den vorgefundenen Rahmen baulicher Ausnutzung und Größe seinerseits einhaltenden neuen Gebäudes.

Satz 3 nimmt in unveränderter Weise den bisherigen Regelungsinhalt aus § 7 Absatz 1 Satz 2 DSchG auf: Bei der Bestimmung der Zumutbarkeit ist ferner zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder die bestehenden steuerlichen Vorteile in Anspruch genommen werden können.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten stehen im Hinblick auf die Unzumutbarkeit einer durchzuführenden Maßnahme nach Satz 4 in der Nachweispflicht. Die in Absatz 1 normierte Pflicht zur Erhaltung von Baudenkmalern im Rahmen des Zumutbaren ist der Regeltatbestand. Die Eigentümerin oder der Eigentümer, der sich zu seinen Gunsten auf Unzumutbarkeit beruft, macht daher einen Ausnahmetatbestand geltend, für den folgerichtig auch die Darlegungs- und Beweislast auf sie oder ihn übergeht.

Satz 5 regelt mit Bezug zur Begrifflichkeit des Zumutbaren insoweit dann auch abschließend, dass sich Verpflichtete nicht auf Umstände berufen können, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren oder die sich aus einer Nutzung ergeben, die nicht der Eigenart und Bedeutung des jeweiligen Baudenkmals entspricht. Dadurch soll vermieden werden, dass Verpflichtete von Unterlassungen profitieren, indem sie zum Beispiel ein Baudenkmal verfallen lassen oder ein verfallenes Denkmal billig erwerben und dann die Unzumutbarkeit der Instandsetzung einwenden. Dasselbe gilt für den Fall einer Nutzung des Baudenkmals, die nicht seiner Eigenart und Bedeutung entspricht und als solche zum Beispiel schon von Beginn an nicht geeignet ist, wirtschaftlich die Kosten zu rechtfertigen, die die Erhaltung des Baudenkmals verursacht. Eine Person, die ein Denkmal erwirbt oder besitzt und sich entsprechend für eine derartige Nutzung entscheidet, soll von dieser Entscheidung nicht zu Lasten des Denkmals profitieren dürfen.

c) Absatz 3

Absatz 3 regelt für den Bereich der Baudenkmäler neu, dass bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, auf den erforderlichen Umfang zu beschränken sind.

Der Schutz und die Pflege unseres historisch-kulturellen Erbes ist und erfordert eine vorausschauende Herangehensweise, die von ständigen Herausforderungen und Erwartungen an den Bestand begleitet wird. Die Mehrzahl der Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen entstand mit dem Ziel einer bestimmten Nutzung, sei es zum Wohnen oder zur Herstellung, Lagerung oder zum Verkauf von Waren. Sie dienen heute wie damals als Sitz von Verwaltungen oder bieten Raum für Versammlung und Gemeinschaft. Nutzungen und Anforderungen an den geschichtlich überlieferten Baubestand sind jedoch immer wieder Veränderungen unterworfen – Baudenkmäler sind insoweit nicht als unveränderbar zu betrachten. Bei der Baudenkmalpflege geht es vielmehr darum, das überlieferte Erbe möglichst unverfälscht als materielle Quelle, als „begreifbares“ Zeugnis zu bewahren und weiterhin lesbar, also durch neue Forschungsansätze und Herangehensweisen immer wieder neu interpretierbar, zu erhalten.

Allgemein anerkannt ist, dass Denkmäler, insbesondere Baudenkmäler, in der Regel nur im Zuge einer zugleich denkmalverträglichen und sinnvollen Nutzung – sei es nun eine Weiternutzung oder eine angemessene Neunutzung – erhalten werden kann. Bei sich wandelnden Ansprüchen und Anforderungen einer Gesellschaft und ihrer Bürger an die vorhandenen Gebäude müssen folglich immer wieder und stets von neuem Lösungen gefunden werden, die sowohl den veränderten Nutzungsansprüchen als auch dem gesellschaftlichen Erhaltungsauftrag an unser historisch-kulturelles, hier bauliches Erbe möglichst gerecht werden.

d) Absatz 4

Absatz 4 regelt – neu – die Befugnis der zuständigen Denkmalbehörde, bei Verletzung von Pflichten nach Absatz 1 und bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für das Baudenkmal, die gebotenen Maßnahmen selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die unmittelbare Ausführung durch die öffentliche Hand ist damit grundsätzlich neben der Verpflichtung der Eigentümerin oder des Eigentümers (bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten) im Wege von Auflagen möglich. Dies ist erforderlich, um ein schnelles und sachgerechtes Eingreifen der Denkmalbehörde in denjenigen Fällen sicherzustellen, in denen der Zustand oder die abzusehende Entwicklung unverzügliche Maßnahmen erfordern und das Denkmal oder Teile davon in seinem Bestand bedroht ist oder ein Untergang der Denkmaleigenschaft droht. Für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme kommt es nicht auf die Zumutbarkeit an, diese ist wegen der

Eilbedürftigkeit erst im Erstattungsverfahren zu prüfen. Satz 2 stellt klar, dass in diesen Fällen die Nutzungsberechtigten des Baudenkmals die Durchführung der Maßnahmen zu dulden haben.

Die Kostentragungspflicht in Fällen durchgeführter Maßnahmen bei unmittelbarer Gefahr durch die zuständige Denkmalbehörde regelt Satz 3.

d) Absatz 5

Absatz 5 adressiert – neu – öffentliche Bauvorhaben. Bei öffentlichen Bauvorhaben können die Aufwendungen für den Schutz von Baudenkmalern nicht unzumutbar sein, da die öffentliche Bauherrschaft insgesamt an das öffentliche Interesse und damit auch an das öffentliche Interesse des Denkmalschutzes gebunden ist. Satz 1 stellt zudem klar, dass die Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauvorhaben Baukosten sind (vgl. auch § 8 Absatz 2). Das Gesetz setzt dadurch die Vorgaben der Konvention der UN über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Baudenkmalern um.

Satz 2 dient der Klarstellung, dass öffentliche Bauvorhaben auch solche sind, die in privatrechtlicher Trägerschaft wahrgenommen werden. Eine privatrechtliche Rechtsform entbindet den Staat oder die Kommune oder eine sonstige öffentliche Einrichtung allgemein anerkannt nicht von ihren öffentlichen Pflichten. Der Vorhabenträger ist danach auch dann öffentlich, wenn der Staat oder die Kommune entschieden haben, die Aufgaben einer privatrechtlich organisierten Person, etwa einer Wohnungsbaugesellschaft oder einer Klinikgesellschaft in öffentlichem Eigentum zu übertragen.

8. zu § 8 Nutzung von Baudenkmalern

§ 8 beinhaltet die Vorschriften über die Nutzung von Baudenkmalern. Die Vorschriften über die bisher im Gesetz enthaltenen ortsfesten Bodendenkmäler werden im Abschnitt 5 systematisch und inhaltlich zusammengeführt.

a) Absatz 1

Fast alle Landesdenkmalschutzgesetze enthalten Regelungen über die Nutzung. Dort wird eines der wichtigsten Herausforderungen der Denkmalpflege angesprochen. Schließlich ist nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (...) eine Sache nur dann ein Denkmal, wenn ein öffentliches Interesse auch an der Nutzung des Objektes besteht; ob eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung eines Gebäudes möglich ist, ist für die Denkmaleigenschaft jedoch ohne Bedeutung (OVG NRW, Urteil vom 1.6.1988 – 7 A 1195/86). Hintergrund der Nutzungsregelung ist die Erwägung, dass eine sinnvolle Nutzung die beste Gewähr dafür bietet, dass Denkmäler auf Dauer in ihrer Substanz erhalten bleiben (OVG NRW, Urteil vom 23.4.1992 – 7 A 936/90). Deshalb wird in der Charta von Venedig von 1964 zur Erhaltung in

Gegenüber der bisher geltenden Fassung in § 8 Absatz 1 DSchG wird Satz 1 neu gefasst und regelt für die zentrale Verpflichtung zur Erhaltung von Baudenkmalern deren Nutzung.

Wie bereits unter § 7 Absatz 5 für den Bereich der Baudenkmalern, die sich im Eigentum oder im Besitz der öffentlichen Hand befinden, dargelegt, gilt für alle Baudenkmalern in Nordrhein-Westfalen ganz allgemein: Jedes Baudenkmal ist einzigartig und soll als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und prägender Bestandteil der Kulturlandschaft für die Nachwelt dauerhaft erhalten und gesichert werden.

Je nach Art des jeweiligen Baudenkmals erfüllten diese zu ihrer Zeit bestimmte Funktionen für die früheren Generationen: Sie waren als Wohngebäude oder als landwirtschaftliche Hofstelle errichtet, waren Handelshäuser oder Läden oder kombinierten vielfältige Nutzungen. Daher stellt § 8 Absatz 1 Satz 1 darauf ab, dass die Baudenkmäler möglichst der ursprünglichen Zweckbestimmung nach genutzt werden sollen. Können Baudenkmäler nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden, so sollen die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben (Satz 2). Sofern auch dies nicht gelingt, soll nach Satz 3 eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet (zum Beispiel Hotelbetrieb in einer Burg, Verwaltungszentrum in einem Schloss oder Vergleichbares).

Die Neufassung des § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 berücksichtigt eine abgestufte und als Sollvorschrift gefasste Verpflichtung für Eigentümer von Baudenkmälern, möglichst die ursprüngliche Nutzung zu wählen und auszuführen oder einer Nutzungsverpflichtung nachzukommen, die denkmalunschädlich ist.

b) Absatz 2

Satz 1 enthält im Wesentlichen den Regelungsinhalt des bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 2 DSchG und führt diesen systematisch und inhaltlich mit den Vorschriften über die Baudenkmäler im Abschnitt 2 zusammen. Baudenkmäler oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit, soweit möglich und zumutbar, zugänglich gemacht werden. Zum Begriff der „Zumutbarkeit“ wird auf § 7 Absatz 2 verwiesen.

Satz 2 stellt klar, dass den Belangen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen werden soll. § 8 Absatz 2 Satz 2 vervollständigt insoweit den Regelungsinhalt des § 7 Absatz 5.

Nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) ist die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ein zentrales Ziel, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist. Ausdrücklich werden in dem benannten Gesetz die „baulichen und sonstigen Anlagen“ als gestaltete Lebensbereiche benannt. Damit erwächst auch für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege eine Verpflichtung, sich bei anstehenden Baumaßnahmen mit den Möglichkeiten der baulichen oder organisatorischen Umsetzung dieses politischen Ziels zu befassen.

§ 49 Absatz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) sieht bereits heute vor, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) wurde die DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen in öffentlich zugänglichen Gebäuden“ in das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht eingeführt und damit untergesetzlich geregelt, welche technischen Baubestimmungen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden zu beachten sind.

Das Landesamt für Denkmalpflege des Landes Baden-Württemberg hat sich intensiv mit der Schaffung von Barrierearmut in der Denkmalpflege auseinandergesetzt. In den hilfreichen Ausarbeitungen (zum Beispiel „Barrierearmes Kulturdenkmal“, „Barrierefreiheit für Baudenkmäler und Bestandsbauten“ oder „Neue Wege zum Denkmal. Barrierefreiheit im Baudenkmal“) werden Wege aufgezeigt, wie die berechtigten Belange der Menschen mit Behinderung und

die des Denkmalschutzes miteinander in einen Ausgleich gebracht werden können. Daher werden im Folgenden Auszüge aus den Ausarbeitungen – unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen widergegeben, um Möglichkeiten, Wege und ein gemeinsames Verständnis der Aufgaben entwickeln zu können:

Jedes Baudenkmal ist einzigartig und soll als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und prägender Bestandteil der Kulturlandschaft für die Nachwelt dauerhaft erhalten und gesichert werden. Ziel muss daher grundsätzlich sein, bei Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in Baudenkmalern, die sich im Eigentum oder im Besitz der öffentlichen Hand befinden, den Eingriff in das Baudenkmal und den Verlust an originaler Denkmalsubstanz auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, um den Denkmalwert nicht zu gefährden. Entscheidend ist dabei, welche Bestandteile des Baudenkmals besonders schützenswert sind, insbesondere welche Bestandteile aus überlieferter, originaler und historisch bedeutsamer Substanz bestehen. Bauliche Eingriffe in diese Bestandteile sollten möglichst vermieden werden, weil mit jedem Eingriff in diese Bestandteile wertvolle historische Denkmalsubstanz und Ausstattung unwiederbringlich verloren gehen können und das Baudenkmal damit entwertet wird.

So können Maßnahmen im Inneren eines Gebäudes oder in nicht einsehbaren Bereichen denkmalverträglicher sein als Maßnahmen an der Außenhülle, erstere sind dann letzteren vorzuziehen. In jedem Fall sollte eine der Bedeutung des Baudenkmals angemessene gestalterische und ästhetische Lösung angestrebt werden. Es muss also stets im Einzelfall geprüft werden, welche Auswirkung eine Maßnahme auf ein Baudenkmal als solches hat. Um die Belange der Barrierefreiheit und des Denkmalschutzes sachgerecht miteinander zu vereinbaren, muss der Eingriff am Baudenkmal mit der angestrebten Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung in ein beiden Belangen angemessenes Verhältnis gebracht werden. Das ist mitunter nicht einfach, aber in aller Regel machbar.

Soweit ein Eingriff in denkmalwerte Substanz unumgänglich sein sollte, um dem Belang der Barrierefreiheit ausreichend Rechnung zu tragen, sind auch Alternativen zu prüfen, die sich rückgängig machen lassen, und unumkehrbaren Maßnahmen gegenüber grundsätzlich vorzuziehen, um dem Baudenkmal auch in der veränderten Form seinen Denkmalwert möglichst zu bewahren.

Es kann nicht verschwiegen werden, dass der angemessene Ausgleich nicht immer möglich ist. Im Einzelfall kann eine sorgfältige Abwägung dazu führen, dass es die Belange von Menschen mit Behinderungen erfordern, irreversible Verluste der Denkmalsubstanz und des Denkmalwertes bis hin zum Verlust der Denkmaleigenschaft zu genehmigen. Sie kann freilich auch dazu führen, dass die Herstellung der Barrierefreiheit angesichts der Bedeutung des Denkmals unterbleiben muss. Damit ist der konkrete Entscheidungsvorgang für die Denkmalschutzbehörden zwar abgeschlossen. Öffentliche Eigentümer von Baudenkmalern werden dann aber im Einzelfall – zur Vermeidung einer Benachteiligung wegen einer Behinderung – noch zu prüfen haben, ob und wie gegebenenfalls dennoch durch geeignete Maßnahmen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen (§ 49 Absatz 3 BauO NRW 2018), gewährleistet werden kann, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.

Für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege im Land Nordrhein-Westfalen bedeutet dies, dass sie eine der wesentlichen Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich das Prinzip der Zugänglichkeit nach Artikel 9 der Konvention, zukünftig verstärkt im Rahmen ihres denkmalfachlichen Ermessensspielraumes zu berücksichtigen hat, sofern durch die Maßnahmen nicht zu stark in die Substanz, die Struktur oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals eingegriffen werden muss. Zugleich ist aber auch ein gesellschaftliches Verständnis dafür notwendig, dass nicht für alle Baudenkmal eine vollständige Zugänglichkeit erreicht werden

kann. Auch für einen möglichst weitgehenden Zugang zu archäologischen Stätten und Baudenkmalern der öffentlichen Hand, insbesondere von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung, sieht die BauO NRW 2018 in § 72 Absatz 7 vor, dass bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Anlage nach § 49 Absatz 2 von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit zu geben ist.

Im Falle von Baudenkmalern ist es zielführend, wenn seitens der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde die jeweilige Denkmalbehörde frühzeitig in den Beteiligungsprozess einbezogen wird, umso dem Ausgleich der unterschiedlichen Belange Rechnung tragen zu können.

9. zu § 9 Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern

§ 9 regelt allgemeingültig für alle Baudenkmalern die erlaubnispflichtigen Maßnahmen: Handlungen, die die Schutzziele dieses Gesetzes potentiell beeinträchtigen können, werden – wie bisher – der Erlaubnispflicht unterworfen.

a) Absatz 1

Absatz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 9 Absatz 1 Buchstabe a DSchG auf. Unverändert gilt, dass wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmalen beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Das Vorgehen korrespondiert mit dem öffentlichen Interesse an dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege.

Die Beseitigung eines Baudenkmalen umfasst die teilweise oder vollständige Vernichtung desselben. Denn hierbei geht die schutzwürdige Substanz, die den Denkmalwert ausmacht, unwiederbringlich verloren. Die Anzeigepflicht einer Beseitigung nach § 62 Absatz 3 BauO NRW 2018 entbindet Eigentümerinnen oder Eigentümer (sowie sonstige Nutzungsberechtigte) nicht davon, gesetzliche Anforderungen, wie sie in anderen Gesetzen enthalten sind, einzuhalten. Selbst wenn die Beseitigung einer baulichen Anlage unter den Voraussetzungen des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrecht nur einer Anzeige bedarf, so geht das Denkmalschutzrecht der an sich genehmigungsfreien Beseitigung als „lex specialis“ vor. Eine insofern fehlende Erlaubnis zur Beseitigung aus denkmalfachrechtlicher Sicht stellt eine zu sanktionierende Ordnungswidrigkeit durch die Untere Denkmalbehörde dar.

Auch die Änderung eines Baudenkmalen oder eines Teiles davon unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt der Unteren Denkmalbehörde. Damit soll im Zuge eines präventiven Zusammenwirkens von Eigentümern und Denkmalbehörde möglicher Beeinträchtigungen schutzwürdiger Substanz begegnet werden. Die Erlaubnispflicht ist im Zusammenhang mit § 7 Absatz 3 zu sehen, nach dem bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmalern in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, auf den erforderlichen Umfang zu beschränken sind.

Das des Weiteren unter Erlaubnisvorbehalt stehende Verbringen von Baudenkmalern oder seiner Teile an einen Ort bezieht sich insbesondere auf Kleindenkmaler, umfasst aber auch die historischen Ausstattungstücke eines Baudenkmalen, soweit diese Teile eine Einheit von Denkmalwert bilden (vgl. insoweit § 2 Absatz 2).

Der vierte Tatbestand der eine Erlaubnispflicht auslöst, stellt die Nutzungsänderung eines Baudenkmalen dar. Wie bereits unter § 8 ausgeführt, hat die Nutzung eines Baudenkmalen eine

erhebliche Bedeutung für seinen weiteren Bestand. Die Erlaubnispflicht folgt an dieser Stelle ebenfalls dem präventiven Charakter des gesamten § 9.

b) Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass es der Erlaubnis auch bedarf, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann. Der Regelungsinhalt entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht aus § 9 Absatz 1 Buchstabe b DSchG und ergänzt den für alle Denkmäler in Abschnitt 1, § 5 Absatz 3 geltenden Grundsatz, dass dieses Gesetz auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals oder eines Denkmalbereiches, soweit sie für dessen Erhaltung oder Erscheinungsbild prägend ist, umfasst. Diese allgemeine Vorschrift wird insofern über § 9 Absatz 2 für Baudenkmäler mit einer entsprechenden Erlaubnispflicht verknüpft.

Voraussetzung für das Vorliegen der Erlaubnispflicht ist es, dass die beabsichtigte Maßnahme in der engeren Umgebung eines Baudenkmals sich auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild desselben auswirken kann. Gegenüber der bisherigen Vorschrift in § 9 Absatz 1 Buchstabe b DSchG erfolgt hier eine Ergänzung derart, dass eine Erlaubnispflicht auch dann ausgelöst wird, wenn die beabsichtigte Maßnahme sich auf die denkmalwerte Substanz des Baudenkmals selbst auswirken kann.

Ob und inwieweit das Erscheinungsbild oder die Substanz eines Baudenkmals durch eine Maßnahme in der engeren Umgebung beeinträchtigt wird, obliegt dem Urteil einer fachkundigen Betrachterin oder eines fachkundigen Betrachters, weil dies die Kenntnis des Schutzbereiches und der kennzeichnenden Faktoren voraussetzt (vgl. OVG NRW, Urt. vom 3. September 1996 – 10 A 1453/92).

c) Absatz 3

Satz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 9 Absatz 2 DSchG in redaktionell geänderter Weise auf. Satz 2 wird neu in das nordrhein-westfälische Denkmalrecht aufgenommen: Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

Nach Satz 1 ist die Erlaubnis nach Absatz 1 und 2 zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. „Belange des Denkmalschutzes“ sind mit den Zielen dieses Gesetzes, wie sie in § 1 Absatz 1 enthalten sind, identisch. Ein Vorhaben ist dann nicht mit den Zielen des Denkmalschutzes vereinbar, wenn dadurch die Erhaltung, die wissenschaftliche Erforschung oder die sinnvolle Nutzung beeinträchtigt oder vereitelt werden. Die zuständige Behörde erhält damit eine Befugnis zur Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit möglichen gegenläufigen Belangen. Hierdurch wird zugleich klargestellt, dass nicht jede (geringfügige) Beeinträchtigung zwangsläufig zu einer Versagung der Erlaubnis führt.

Satz 2 führt enumerativ Belange auf, die bei der Abwägung über ein Vorhaben zu berücksichtigen sind. Die Verankerung im Gesetz begründet indes keinen Vorrang bei der Abwägung vor den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Eine Privilegierung der Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit verbietet sich bereits aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Auftrags zum Schutz der Baudenkmäler. Der Aspekt des Wohnungsbaus meint das öffentliche Interesse an der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Umnutzung und Veränderung und umfasst

zugleich die Herstellung zeitgemäßer Wohnstandards. Zu den Belangen des Klimas sind sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch diejenigen zur Anpassung an den Klimawandel zu zählen. Bezüglich der Anforderungen an die Barrierefreiheit wird auf die grundsätzlichen Ausführungen im Zusammenhang mit § 8 Absatz 2 verwiesen.

„Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 2. Oktober 2022 – 8 A 5546/00) lassen sich entgegenstehende Belange des Denkmalschutzes nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen jeweils aus den Besonderheiten des konkreten Einzelfalls hergeleitet werden. Es ist daher stets eine an der Qualität des betroffenen Denkmals orientierte Einzelfallprüfung vorzunehmen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. September 1996 – 10 A 1453/92 –, EzD 2.2.6.2 Nr. 22). Dabei sind die Belange der Denkmalpflege nach Auffassung des OVG vom Grundsatz her umso stärker beeinträchtigt, je bedeutender das Denkmal ist (vgl. Urteil vom 4. Dezember 1991 – 7 A 1113/90 –, EzD 2.2.6.1. Nu. 2); umgekehrt hält das OVG bei Eingriffen in Denkmäler, deren Bedeutung „nicht als überragend einzustufen ist“, eine großzügigere Handhabung des § 9 für angebracht (vgl. Beschluss vom 6. Februar 2008 – 10 A 4484/06 –, BRS 77 Nr. 175).“ (vgl. Davydoc/Hönes/Ringbeck/Stellhorn „Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen“, Kommentar – 6. Auflage, zu § 9 Rd.-Nummern 31 ff).

d) Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass für den Fall, dass eine denkmalrechtlich erlaubnispflichtige Maßnahme einer Planfeststellung oder Gestattung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bedarf, die dafür zuständige Behörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend dem Denkmalschutzgesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen hat. Zu den Gestattungen zählen beispielsweise Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zulassungen oder Zustimmungen.

Beispielsweise werden aufgrund der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 13 BImSchG die verfahrensrechtlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere auch in Bezug auf die Anhörung und das Benehmen nach § 24, verdrängt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Denkmalbehörde nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 BImSchG zu beteiligen, soweit ihre Belange durch das Vorhaben berührt werden. Die Denkmalfachämter sind als Träger öffentlicher Belange der Denkmalpflege immer parallel zu den Denkmalbehörden bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann auch gesondert beantragt werden. Dadurch können aufwendige Verfahren und Kosten reduziert werden, indem im Vorfeld zunächst geprüft wird, ob eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann.

Abschnitt 3 Denkmalbereiche

10. zu § 10 Unterschutzstellung von Denkmalbereichen

In § 10 werden die bisherigen Regelungsbereiche aus § 5 und § 6 DSchG systematisch und inhaltlich in eine Vorschrift zusammengeführt und die Verfahrensvorschriften neu gefasst

a) Absatz 1

Satz 1 regelt den Grundsatz und ermöglicht den Gemeinden, Denkmalbereiche durch Satzung unter Schutz zu stellen (Denkmalbereichssatzung). Das Instrument hat sich in Nordrhein-

Westfalen insgesamt bewährt und auch gegenüber dem städtebaulichen Mittel der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB einen eigenständigen Anwendungsbereich bewiesen. Die Eingriffsmöglichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Denkmalbereichssatzung, die eines der wesentlichen Abgrenzungsmerkmale zur Erhaltungssatzung darstellen, werden beibehalten, weswegen diese, wie bisher, der Genehmigung der Oberen Denkmalbehörde bedarf (siehe Absatz 5). Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes, womit auf den Zeitpunkt des Beginns des Schutzes des Denkmalbereichs hingewiesen wird. Daraus ist nicht abzuleiten, dass der Denkmalbereich insgesamt den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegt.

b) Absatz 2

Satz 1 konkretisiert den Inhalt der Denkmalbereichssatzung derart, dass das Gebiet zu bezeichnen ist, in dem Maßnahmen nach § 9, § 13 oder § 15 erlaubnispflichtig sind (bisher § 5 Absatz 2 Satz 1 DSchG). Durch den Verweis auf § 9, § 13 und § 15 wird sichergestellt, dass für Anlagen in Denkmalbereichen, die keine Denkmäler sind, in entsprechender Anwendung der §§ 9, 13 und 15 die Erlaubnis dann zu erteilen ist, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Denkmalbereiche sind damit nicht grundsätzlich wie Denkmäler zu behandeln und diesen auch nicht gleichzusetzen, was bereits durch die Unterscheidung von Denkmälern und Denkmalbereichen im bisherigen Gesetz klargestellt wurde. Die Möglichkeit der Ausweisung von Denkmalbereichen ist vielmehr ein zusätzliches Schutzinstrument, das in Anlehnung an die österreichischen Altstadterhaltungsgesetze konzipiert wurde und im Gegensatz zu der städtebaulichen Erhaltungssatzung (aktuell § 172 BauGB) eine Beteiligung des Landes ermöglichen sollte (Ausschussprotokoll 8/1579, S. 31 f.).

Die Reichweite des Schutzzumfangs bestimmt sich im Einzelfall anhand der in der Satzung enthaltenen Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs. Gemäß OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19. Januar 2000 (2 b SS (OWi) 290/99), müssen die wesentlichen Charakteristika des geschützten Erscheinungsbildes in der Satzung benannt sein und dürfen nicht im Wege der Auslegung beliebig erweiterbar sein. Der Schutzzumfang knüpft dabei in erster Linie an das charakteristische Erscheinungsbild und die äußere Gestalt an, wozu auch die das Erscheinungsbild prägende Substanz gehört.

Über den Schutz von Denkmalbereichen wird wie bei Denkmälern in zwei aufeinanderfolgenden Stufen entschieden. Auf der ersten Stufe erfolgt die Festsetzung des Denkmalbereichs mit der Darstellung seiner wesentlichen charakteristischen Merkmale. Auf der zweiten Stufe konkretisiert und individualisiert sich der Schutz über den Verweis auf §§ 9, 13 und 15, indem auf Antrag über die Zulassung der geplanten Veränderung entschieden wird.

Wie bisher in § 5 Absatz 2 Satz 2 DSchG sieht Satz 2 eine Begründungspflicht für die Denkmalbereichssatzung vor. Das vorliegende Gesetz verzichtet bewusst auf das Anführen möglicher Pläne oder sonstiger genauer Vorgaben, welche Sachverhalte für die Begründungspflicht heranzuziehen sind. Das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium kann hierüber eine Rechtsverordnung (siehe § 42) erlassen.

Satz 3 sieht unverändert zum bisherigen Recht vor, dass das Gutachten des Denkmalfachamtes nach § 22 Absatz 4 Nummer 1 der Satzung nachrichtlich beizufügen ist.

Für den Fall, dass eine Gemeinde nicht zugleich Untere Denkmalbehörde ist, regelt Satz 4, dass die untere Denkmalbehörde in das Verfahren zur Unterschutzstellung eines Denkmalbereiches einzubeziehen ist.

c) Absatz 3 bis 6

Die Absätze 3 bis 6 regeln die weiteren Verfahrensvorschriften für den Fall, dass eine Gemeinde beabsichtigt, einen Denkmalsbereich durch Satzung unter Schutz zu stellen. Vor dem Hintergrund der mit einer Denkmalsbereichssatzung einhergehenden Auswirkungen auf Immobilienbesitzerinnen und Immobilienbesitzer sieht Absatz 3 Satz 1 – in Angleichung an die Verfahren des Baugesetzbuches – vor, dass der Beschluss, eine Satzung aufzustellen, ortsüblich durch die Gemeinde bekannt zu machen ist, da das Vorhaben ihre jeweiligen Belange berühren kann. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt sodann die Schutzwirkung dieses Gesetzes entsprechend § 4 Absatz 1 ein: Absatz 3 Satz 2 stellt in Analogie zu § 4 klar, dass mit der öffentlichen Bekanntmachung die vorläufige Schutzwirkung nach diesem Gesetz für den dem Vorhaben unterliegenden Denkmalsbereich eintritt. Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt in diesem Fall die in § 4 Absatz 1 geforderte Mitteilung. Der vorläufige Schutz entfällt, wenn die Denkmalsbereichssatzung nicht binnen zwei Jahren in Kraft tritt.

Der Entwurf der Denkmalsbereichssatzung, die Begründung für die Festsetzung des Gebietes als Denkmalsbereich sowie die zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sind nach Absatz 4 Satz 1 nach der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat öffentlich auszulegen. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, hat der Bundesgesetzgeber auf praktische Herausforderungen im Zuge der Corona-Pandemie reagiert und für öffentliche Bau- und Planungsrecht Rechtssicherheit durch formwahrende digitale Alternativen für Beteiligungsschritte eröffnet. Der Anwendungsbereich umfasst nach § 1 PlanSiG auch die Verfahren nach dem Baugesetzbuch, hier insbesondere die Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung. § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung. Bis zum Inkrafttreten des PlanSiG sah das Baugesetzbuch im Normalverfahren eine physische Auslegung zuzüglich einer Einstellung der Unterlagen in das Internet (§ 4 Absatz 4 Satz 1 BauGB) sowie eine zusätzliche Zugänglichmachung im zentralen Landesportal (§ 4 Absatz IV Satz 1 BauGB) vor. Das heißt, bis zum Inkrafttreten des PlanSiG wurde die digitale Veröffentlichung der Unterlagen nur als Ergänzung der physischen Auslegung vorgegeben.

§ 3 PlanSiG sieht – derzeit befristet bis zum 31. Dezember 2022 – einen Ersatz der Auslegung durch Veröffentlichung im Internet vor. Damit besteht eine Ersetzungsmöglichkeit für die Auslegung in förmlicher Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Absatz 2 BauGB), wie sie für den Entwurf der Denkmalsbereichssatzung vorgesehen ist.

Satz 2 dieses Gesetzes greift daher die bundesgesetzliche Regelung auf und sieht eine Ersetzung der physischen Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet vor, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Da das Bundesrecht nach derzeitigem Stand bis zum 31. Dezember 2022 gilt, ist der Anwendungsbereich somit eröffnet. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mehrfach darauf hingewirkt, dass die Regelungen des PlanSiG in die Stammgesetze übernommen wird und damit eine Entfristung dieser Erleichterungen erreicht wird. Von Seiten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird davon ausgegangen, dass der bundesdeutsche Gesetzgeber vor Auslaufen des PlanSiG entsprechend rechtsetzend tätig wird. Durch die offene Form der Formulierung erübrigt sich in der Folge eine erneute gesetzliche Anpassung dieses Gesetzes.

Satz 3 sieht vor, dass für die Veröffentlichung im Internet § 27a Absatz 1 Satz 2 VwVfG NRW gilt: Die Veröffentlichung im Internet wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht

wird. Es empfiehlt sich, dabei übliche Dateiformate zu verwenden und die tatsächliche Abrufbarkeit sämtlicher Unterlagen während des gesamten Auslegungszeitraumes zu kontrollieren.

Absatz 4 Satz 4 und 5 enthalten Regelungen, die das Erheben möglicher Einwendungen gegen das Vorhaben der Gemeinde betreffen.

Absatz 5 sieht in Satz 1 vor, dass nach dem Ende der Auslegungsfrist die erhobenen Einwendungen mit dem zuständigen Denkmalfachamt zu erörtern sind. Hiernach ist der Entwurf der Satzung der Oberen Denkmalbehörde unter Beifügung der zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Gutachten sowie der erhobenen Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen (Satz 2). Die Genehmigung über die Denkmalsbereichssatzung darf durch die Obere Denkmalbehörde nur unter den Voraussetzungen der Nummer 1 bis 3 versagt werden.

Im Anschluss an die Genehmigung sieht Absatz 6 vor, dass die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen ist. Die Inhalte des Absatzes 6 orientieren sich ebenfalls an den bekannten Verfahrensweisen aus dem Baugesetzbuch. Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 2 tritt die Denkmalsbereichssatzung in Kraft und löst damit den vorläufigen Schutz nach Absatz 3 ab. Kommt ein Inkrafttreten der Denkmalsbereichssatzung innerhalb von zwei Jahren nicht zustande, entfällt der vorläufige Schutz für das Vorhaben qua Gesetz.

11. zu § 11 Ersatzvornahme zum Schutz von Denkmalsbereichen

Satz 1 schreibt der Oberen Denkmalbehörde vor, dass wenn eine Gemeinde keine Denkmalsbereichssatzung erlassen hat, obwohl zum einen die Voraussetzungen dafür vorliegen und zum anderen nachteilige Veränderungen zu Lasten der historischen Substanz drohen, sie die Gemeinde aufzufordern hat, innerhalb von zwölf Monaten eine Denkmalsbereichssatzung bei ihr vorzulegen. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass eine Denkmalsbereichssatzung aufgestellt werden soll. Mit der Bekanntmachung tritt die Schutzwirkung nach § 4 Absatz 1 ein (Satz 2).

Satz 2 sieht vor, dass, wenn die Gemeinde der Aufforderung aus Satz 1 nicht nachkommt, die obere Denkmalbehörde den Denkmalsbereich durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen kann. Mit dieser Verordnung unterliegt der gegenständliche Denkmalsbereich dem Schutz aus § 5.

Das Vorliegen einer abstrakten Gefahr nach Satz 1 ist gegeben, wenn unter verständiger Würdigung einer bestimmten Situation (zum Beispiel Veränderungen des Erscheinungsbildes oder Verunklärung von prägenden Strukturen) nach allgemeiner Lebenserfahrung angenommen werden muss, dass bei Eintritt der konkreten Situation ein Schaden entsteht.

Durch den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung soll verhindert werden, dass überhaupt ein gefahrdrohender Zustand eintritt. Bei Hinzutreten einer abstrakten Gefahr ist zügiges Handeln geboten, um das historisch-kulturelle Erbe wirksam zu schützen.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist nach Satz 5 aufzuheben, sobald die Gemeinde eine Satzung nach § 10 erlassen hat.

Abschnitt 4 Gartendenkmäler

12. zu § 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern

Am 21. Mai 1981 wurde in Florenz vom Internationalen Komitee für historische Gärten (I-COMOS-IFLA) die Charta der historischen Gärten (Charta von Florenz) als weiterer entscheidender Schritt zur Etablierung der querschnittorientierten Gartendenkmalpflege beschlossen:

„Historische Gärten gehören zu den Elementen des kulturellen Erbes, deren Fortbestand naturbedingt ein äußerstes an unablässiger Pflege durch qualifizierte Personen erfordert. Durch zweckentsprechende Unterrichtsmethoden muss die Ausbildung dieser Fachleute gesichert werden, und zwar von Historikern, Architekten, Landschaftsarchitekten, Gärtnern und Botanikern.“ – (Charta von Florenz, Art. 24)

Mit dem neuen Abschnitt 4 werden erstmals im nordrhein-westfälischen Denkmalrecht die Gartendenkmäler als gesonderte Kategorie (zur Definition siehe § 2 Absatz 4) aufgenommen.

Als Gartendenkmalpflege bezeichnet man die geistigen, technischen, handwerklichen und künstlerischen Maßnahmen, die zur Er- und Unterhaltung von Denkmälern aus dem Bereich der Gartenkunst notwendig sind.

Satz 1 bis 3 beinhalten – eng an § 7 Absatz 1 angelehnt – die Vorschriften, die sich an die Eigentümerin oder den Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten und ihnen gleichgestellte Personen richten: Diese haben ihre Gartendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist nach Satz 2 zu gewährleisten. Die Arbeiten müssen fachgerecht ausgeführt werden.

Über Satz 4 werden die Vorschriften für die Baudenkmäler aus § 7 Absatz 2 bis 5 sowie § 8 in Bezug genommen. Dies bedeutet auch, dass Gartendenkmäler oder Teile derselben der Öffentlichkeit, soweit möglich und zumutbar, zugänglich gemacht werden sollen.

13. zu § 13 Erlaubnispflichtigen bei Gartendenkmälern

§ 13 beinhaltet die Maßnahmen an und in Gartendenkmälern, die einer Erlaubnispflicht durch die Untere Denkmalbehörde bedürfen. Die Vorschrift lehnt sich eng an § 9 an, berücksichtigt jedoch Spezifika der Gartendenkmäler.

a) Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt, dass wer ein Gartendenkmal oder einen Teil eines Gartendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, der Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde bedarf. Das Vorgehen korrespondiert mit dem öffentlichen Interesse an dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege.

Die Beseitigung eines Gartendenkmals umfasst die teilweise oder vollständige Vernichtung desselben. Denn hierbei geht die schutzwürdige Substanz, die den Denkmalwert ausmacht, unwiederbringlich verloren.

Auch die Änderung eines Gartendenkmals oder eines Teiles davon unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt der Unteren Denkmalbehörde. Damit soll im Zuge eines präventiven Zusammenwirkens von Seiten der Eigentümerin oder des Eigentümers und Unterer Denkmalbehörde

möglicher Beeinträchtigungen schutzwürdiger Substanz begegnet werden. Die Erlaubnispflicht ist im Zusammenhang mit § 7 Absatz 3 (der über § 12 Satz 3 in Bezug genommen wird) zu sehen, nach dem bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die – in diesem Fall - Gartendenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, auf den erforderlichen Umfang zu beschränken sind.

Das des Weiteren unter Erlaubnisvorbehalt stehende Verbringen von Gartendenkmälern oder seiner Teile an einen Ort bezieht sich insbesondere auf Kleindenkmäler, umfasst aber auch historische Ausstattungsstücke eines Gartendenkmals, soweit diese Teile eine Einheit von Denkmalwert bilden (vgl. insoweit § 2 Absatz 4).

Der vierte Tatbestand der eine Erlaubnispflicht auslöst, stellt die Nutzungsänderung eines Gartendenkmals dar. Die Erlaubnispflicht folgt an dieser Stelle ebenfalls dem präventiven Charakter des gesamten § 13.

b) Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass es auch der Erlaubnis bedarf, wer in der engeren Umgebung eines Gartendenkmals Anlagen errichten, verändern, beseitigen oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Gartendenkmals auswirken kann. Der Regelungsinhalt ergänzt den für alle Denkmäler in Abschnitt 1, § 5 Absatz 3 geltenden Grundsatz, dass dieses Gesetz auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung oder Erscheinungsbild prägend ist, umfasst. Diese allgemeine Vorschrift wird insofern über § 13 Absatz 2 für Gartendenkmäler mit einer entsprechenden Erlaubnispflicht verknüpft.

Ob und inwieweit das Erscheinungsbild oder der Bestand eines Gartendenkmals durch eine Maßnahme in der engeren Umgebung beeinträchtigt wird, obliegt dem Urteil einer fachkundigen Betrachterin oder eines fachkundigen Betrachters, weil dies die Kenntnis des Schutzobjektes und der kennzeichnenden Faktoren voraussetzt.

c) Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass die Erlaubnis für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu erteilen ist, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Satz 2 regelt, dass bei der Erteilung einer Erlaubnis insbesondere die Belange der Barrierefreiheit, des Klimas und der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen sind.

Die Verankerung im Gesetz begründet indes keinen Vorrang bei der Abwägung vor den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Zu den Belangen des Klimas sind sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch diejenigen zur Anpassung an den Klimawandel zu zählen. Viele Gartendenkmäler sind bereits heute von den Folgen der klimatischen Veränderungen betroffen: Bäume, Sträucher, Stauden und Blumen, die mit länger andauernden Hitzeperioden schlecht zurechtkommen und insofern eines regelmäßigen Ersatzes und/oder einer intensiveren Pflege bedürfen, um die Gesamtwirkung des Gartendenkmals zu erhalten. Die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen auf die Gartendenkmäler in Nordrhein-Westfalen wird die Gartendenkmalpflege und die Behörden zum Wohle des Erhalts und der Sicherung dieses historisch-kulturellen Erbes in naher Zukunft vor herausfordernde Abwägungsprozesse stellen.

Bezüglich der Anforderungen an die Barrierefreiheit wird auf die grundsätzlichen Ausführungen im Zusammenhang mit § 8 Absatz 2 verwiesen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit können Schnitte an Pflanzen, Ersatzpflanzungen oder Einschränkungen der öffentlichen Zugänglichkeit notwendig sein.

d) Absatz 4

Absatz 4 verweist auf die Regelung in § 9 Absatz 4 (vgl. insoweit die Ausführungen dort).

Abschnitt 5 Bodendenkmäler

14. zu § 14 Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zur Erhaltung, Nutzung und Sicherung von Bodendenkmälern.

a) Absatz 1

Absatz 1 trifft – eng an § 7 Absatz 1 angelehnt – die Vorschriften, die sich an die Eigentümerin oder den Eigentümer sowie an die sonstigen Nutzungsberechtigten richten: Diese haben ihre Bodendenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist nach Satz 2 zu gewährleisten. Die Arbeiten müssen fachgerecht ausgeführt werden. Satz 4 verweist darauf, dass § 7 Absatz 2 bis 5 eine entsprechende Geltung erfahren.

b) Absatz 2

Eine Nutzung des Bodendenkmals soll derart erfolgen, dass die Erhaltung der denkmalwerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist; eine Nutzung des Grundstücks selbst ist grundsätzlich möglich. Wird ein Bodendenkmal auf eine die denkmalwerte Substanz gefährdende Weise genutzt, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, das Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen.

c) Absatz 3

Absatz 3 schreibt – redaktionell gegenüber dem bisherigen § 11 DSchG geändert – den Gemeinden, Kreisen und Flurbereinigungsbehörden vor, dass die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und bei der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten ist. Zu den wesentlichen Vorgaben des revidierten Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (Konvention von LaValletta) gehört die integrierte Erhaltung des archäologischen Erbes. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen 2003 beigetreten (BGBl. II 2002 S. 2709). Die Vertragsparteien haben sich verpflichtet, die jeweiligen Erfordernisse der Archäologie und der Planung ein Einklang zu bringen. Absatz 3 trägt dem Rechnung und stellt eine bodendenkmalpflegerische Sonderregelung zu § 3 dieses Gesetzes dar.

15. zu § 15 Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern

§ 15 nimmt die Vorschriften über Nachforschungen, Ausgrabungen und Veränderungen von Bodendenkmälern auf und führt die bisherigen Vorschriften aus § 9, § 12 und § 13 DSchG inhaltlich zusammen.

Wie bisher bleiben die Zuständigkeiten zwischen Unterer und Oberer Denkmalbehörde aufgeteilt:

- für die Erlaubnis für das Suchen, Graben und Bergen liegt die Zuständigkeit nach § 15 Absatz 1 bei der Oberen Denkmalbehörde (§ 13 des geltenden Gesetzes) und
- für die denkmalrechtliche Erlaubnis für Beseitigung, Veränderung, Verbringung an einen anderen Ort und eine Nutzungsänderung ist die Untere Denkmalbehörde nach § 15 Absatz 2 zuständig (§ 9 des geltenden Gesetzes).

Ziel der „Konvention von La Valletta“ (1992) ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen. Zur Bewahrung des archäologischen Erbes und um die wissenschaftliche Bedeutung archäologischer Forschungsarbeit zu gewährleisten, hat sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, Verfahren zur Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen und sonstigen archäologischen Tätigkeiten so anzuwenden, dass jede unerlaubte Ausgrabung und Beseitigung von Elementen des archäologischen Erbes verhindert wird und dass archäologische Ausgrabungen und Erkundungen in wissenschaftlicher Weise und mit der Maßgabe vorgenommen werden, dass zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden zur Anwendung kommen und dass die Elemente des archäologischen Erbes nicht freigelegt werden oder während oder nach einer Ausgrabung freigelegt bleiben, ohne dass für ihre sachgemäße Bewahrung, Erhaltung und Behandlung Vorkehrungen getroffen worden sind. Die „Konvention von La Valletta“ nimmt dabei auch ausdrücklich den Einsatz von Metalldetektoren und anderen Suchgeräten in Bezug: Der Einsatz von Metalldetektoren und anderen Suchgeräten oder von Verfahren für archäologische Forschungsarbeiten ist von einer vorherigen Sondergenehmigung abhängig zu machen, soweit das innerstaatliche Recht des Staates dies vorsieht.

a) Absatz 1

Satz 1 sieht drei Arten von Tätigkeiten vor, die der Erlaubnispflicht durch die Obere Denkmalbehörde bedürfen: das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein (Nummer 1), das Graben nach Bodendenkmälern (Nummer 2) sowie die Bergung von Bodendenkmälern (Nummer 3).

Satz 1 Nummer 1 stellt nun ausdrücklich das Verwenden von Mess- und Suchgeräten, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden, ohne dazu nach anderen Rechtsvorschriften befugt zu sein, unter Erlaubnisvorbehalt. Satz 1 Nummer 2 sieht – wie bisher in § 13 Absatz 1 Satz 1 DSchG – vor, dass das Graben nach Bodendenkmälern ebenfalls mit einem Erlaubnisvorbehalt versehen ist. Auch das „Bergen“ von Bodendenkmälern unterliegt – wie bisher in § 13 Absatz 1 Satz 1 DSchG – dem Erlaubnisvorbehalt (Satz 1 Nummer 3). Der bisherige Zusatz „aus einem Gewässer“ entfällt, da das „Bergen“ auch freigelegte Bodendenkmäler nach einer Grabung umfassen kann.

Satz 2 stellt wie bisher in § 13 Absatz 1 Satz 2 DSchG Nachforschungen, die unter der Verantwortung des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Denkmalfachämter stattfinden, erlaubnisfrei. Dies schließt Forschungsgrabungen der nordrhein-westfälischen Hochschulen mit ein.

Auf die Geltung des § 74 Absatz 1 VwVfG NRW im Rahmen von Planfeststellungsverfahren wird auch hinsichtlich der denkmalrechtlichen Erlaubnis hingewiesen.

b) Absatz 2

Satz 1 übernimmt die bisherige Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG und stellt das Beseitigen, das Verändern sowie die Verbringung an einen anderen Ort oder die Nutzungsänderung eines Bodendenkmals unter den Erlaubnisvorbehalt der Unteren Denkmalbehörde.

Da der Denkmalschutz auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals umfasst, soweit diese sich auf dessen denkmalwerte Substanz auswirken kann oder für dessen Erscheinungsbild prägend ist (siehe § 5 Absatz 3), konkretisiert Absatz 2 die bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 1 Buchstabe b hinsichtlich der Erlaubnispflichten in der engeren Umgebung.

c) Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 zu erteilen ist, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Zu den Belangen des Denkmalschutzes zählt auch die Erhaltung von Quellen für die Forschung.

d) Absatz 4

In Satz 1 wird klargestellt, dass die Erlaubnis für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nur denjenigen antragstellenden Personen erteilt werden kann, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Satz 2 konkretisiert diesen Begriff dahingehend, dass antragstellende Personen, die insbesondere wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Durch die Verwendung von „insbesondere“ können auch andere als die im Gesetz genannten Sachverhalte, die die erforderliche Zuverlässigkeit besorgen lassen, zum Tragen kommen. Dazu zählen zum Beispiel auch bekannte Verstöße gegen Denkmalschutzgesetze anderer Länder oder Verstöße gegen das Kulturgutschutzgesetz.

e) Absatz 5

Absatz 5 des vorliegenden Gesetzes entspricht weitestgehend § 13 Absatz 3 DSchG: Zusammen mit § 36 Absatz 1 VwVfG NRW bildet er die Grundlage für denkmalrechtliche Nebenbestimmungen, mit denen eine Grabungserlaubnis versehen werden kann. Die Erlaubnis nach Absatz 3 kann mit Auflagen und unter Bedingungen erteilt werden, die insbesondere die Suche, die Planung und Ausführung der Grabung oder Bergung, die Leitung durch vorgebildete Fachkräfte, die Behandlung und Sicherung der Befunde und Funde, deren Dokumentation, die Berichterstattung und die abschließende Herrichtung der Grabungsstätte betreffen. Sie kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausführung nach einem von der Denkmalbehörde gebilligten Plan erfolgt.

f) Absatz 6

Die in Absatz 6 geregelte Vorschrift zur Mitführipflicht der Erlaubnis ist erforderlich, um im Interesse der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Bodendenkmäler eine unmittelbare Überprüfung zu ermöglichen.

In der Erlaubnis ist darauf hingewiesen werden, dass die berechnigte Person die Grundstückseigentünerin oder den Grundstückseigentüner vor Durchführung der Maßnahme zu informieren hat. Damit soll beispielsweise verhindert werden, dass eine Sondengängerin oder ein Sondengänger ohne Kenntnis der Grundstückseigentünerin oder des Grundstückseigentümers ihrer Tätigkeit nachgehen.

g) Absatz 7

Absatz 7 verweist in Bezug auf erlaubnispflichtige Maßnahmen, die einer Planfeststellung oder Gestattung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfordern, auf die entsprechende Geltung von § 9 Absatz 4.

16. zu § 16 Entdeckung von Bodendenkmälern

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass zufällig oder unerwartet entdeckte Bodendenkmäler nicht zerstört oder unsachgemäß geborgen, sondern wissenschaftlich erforscht werden können. Die Regelung umfasst alle Bodendenkmäler, sowohl bewegliche als auch unbewegliche und gilt unabhängig davon, bei welcher Art von Tätigkeit die Entdeckung erfolgt. Für die Meldepflicht genügt, dass es einem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte.

Nach Absatz 1 ist zur Anzeige verpflichtet, wer ein Bodendenkmal entdeckt. Dabei ist es unerheblich, ob sich das Bodendenkmal in oder auf einem Grundstück oder in einem natürlichen oder künstlichen Gewässer befindet. Für das Entstehen der Anzeigepflicht ist es ausreichend, wenn der entdeckte Gegenstand potentiell die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 und 5 dieses Gesetzes erfüllen kann. Die Anzeigepflicht trifft die Entdeckerin oder den Entdecker und die in Satz 3 aufgezählten Personen. Satz 4 und 5 stellen klar, wann wer von einer Anzeigeverpflichtung befreit ist. Die Anzeige selbst stellt eine formlose Meldung dar und ist an die Untere Denkmalbehörde oder das zuständige Denkmalfachamt zu richten. Die Stelle, die die Anzeige erhalten hat, unterrichtet die Obere Denkmalbehörde und die Stelle (Untere Denkmalbehörde oder das zuständige Denkmalfachamt), die die Anzeige nicht erhalten hat (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 sieht vor, dass das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist. Absatz 2 knüpft damit systematisch an die in Absatz 1 geregelte Anzeigepflicht an.

Das geltende Gesetz sah bisher weder in § 15 noch in § 16 Ausnahmen von der Anzeigepflicht oder der Erhaltungspflicht nach Entdeckung vor. Bei einer Ausgrabung, die von den Denkmalfachämtern vorgenommen wird, ist es evident, dass eine sofortige Anzeige von jedem potentiell denkmalwerten Fund gegenüber der Unteren und Oberen Denkmalbehörde nicht sachgerecht ist. Bei Fachtätigkeiten der Denkmalfachämter oder solchen, die unter ihrer Mitwirkung oder auf ihre Veranlassung vorgenommen werden, erübrigt sich auch eine gesetzliche Regelung in Bezug auf eine Erhaltungspflicht nach Entdeckung. Dies wird in Absatz 3 klargestellt.

Absatz 4 ist gegenüber dem bisherigen Recht neu und ermächtigt die Denkmalbehörden als Ordnungsbehörden gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, anzuordnen, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals

sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind.

17. zu § 17 Auswertung und Erforschung von Bodendenkmälern

Nach Satz 1 sind Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 fallen, dem Land Nordrhein-Westfalen und dem zuständigen Denkmalfachamt unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen. Gegenüber dem bisherigen Inhalt des § 16 Absatz 4 wird damit eine Überlassungspflicht geregelt. Insofern wird dann in der Folge mit Satz 2 klargestellt, dass die zur Erhaltung eines Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen sind.

Nach Satz 3 kann die Obere Denkmalbehörde die Sechs-Monats-Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.

18. zu § 18 Schatzregal

§ 18 übernimmt im Wesentlichen die bestehenden Regelungen zum Schatzregal. Auf Grund der Klarstellung in § 2 Absatz 5, dass zu Bodendenkmälern auch die vermuteten Bodendenkmäler zu zählen sind, ist die bisherige Formulierung „Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ nicht erforderlich.

Eine darüber hinausgehende Einbeziehung von „Funden von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“, bei denen es sich nicht um Denkmäler im Sinne des § 2 Absatz 5 handeln soll, würde faktisch eine Eigentumsbegründung außerhalb des Schatzregals vorsehen, für die aufgrund der insoweit einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches keine eigene Landeskompetenz gesehen wird.

Das Eigentum fällt wie bisher dem Land zu; es wird aber in Anlehnung an die bis 2013 geltende Ablieferungsregelung des § 17 a.F. neu geregelt, dass das Land Nordrhein-Westfalen das Eigentum unter Berücksichtigung der örtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung insbesondere an die Landschaftsverbände als Träger der archäologischen Museen übertragen kann.

Verfügt eine Kommune oder eine Privatperson über geeignete Einrichtungen, kann das Eigentum auch an diese übertragen werden. Bei der Eigentumsübertragung sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum dem Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen zu beachten. Die vorliegend getroffene Regelung stellt keine Sondervorschrift dazu dar.

In Absatz 2 führte die Festlegung einer angemessenen Belohnung anhand des wissenschaftlichen Werts eines Fundes in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der monetären Höhe des wissenschaftlichen Werts, weswegen die Belohnung künftig im Rahmen einer angemessenen Einzelfallentscheidung unter Beteiligung des zuständigen Denkmalfachamtes erfolgen soll. Konkrete Hinweise zur Festsetzung der Belohnungshöhe im Einzelfall können im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift erlassen werden.

Abschnitt 6 Bewegliche Denkmäler

19. zu § 19 Erhaltung und Nutzung von beweglichen Denkmälern

§ 19 beinhaltet die Vorschriften über die Erhaltung von beweglichen Denkmälern. Bewegliche Denkmäler sind nach § 2 Absatz 7 alle nicht ortsfesten Denkmäler, sofern sie nicht Bodendenkmäler sind. Letztgenannte sind in Abschnitt 5 geregelt.

Absatz 1 Satz 1 lehnt sich eng an den Regelungsinhalt von § 7 an und sieht vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten ihre beweglichen Denkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen haben. Über Satz 4 werden die Vorschriften für die Baudenkmäler aus § 7 Absatz 2 bis 5 sowie § 8 in Bezug genommen. Dies bedeutet auch, dass bewegliche Denkmäler der Öffentlichkeit, soweit möglich und zumutbar, zugänglich gemacht werden sollen.

Bewegliche Denkmäler, die keine Bodendenkmäler sind, fielen bisher bereits unter die Regelung des Schatzregals. Mit Absatz 2 wird daher vorgesehen, dass bewegliche Denkmäler, die herrenlos sind oder solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, mit ihrer Entdeckung Eigentums des Landes Nordrhein-Westfalen werden. Mit diesem Absatz wird eine ansonsten bestehende Regelungslücke für diese Arten von beweglichen Denkmälern geschlossen.

20. zu § 20 Erlaubnispflichten bei beweglichen Denkmälern

Nach Absatz 1 gilt, dass wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Das Vorgehen korrespondiert mit dem öffentlichen Interesse an dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege.

Die Beseitigung eines beweglichen Denkmals umfasst die teilweise oder vollständige Vernichtung desselben. Denn hierbei geht die schutzwürdige Substanz, die den Denkmalwert ausmacht, unwiederbringlich verloren.

Auch die Änderung eines beweglichen Denkmals unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt der Unteren Denkmalbehörde. Damit soll im Zuge eines präventiven Zusammenwirkens von Seiten der Eigentümerin oder des Eigentümers und Unterer Denkmalbehörde möglicher Beeinträchtigungen schutzwürdiger Substanz begegnet werden.

Absatz 2 sieht vor, dass die Erlaubnis für Maßnahmen nach Absatz 1 zu erteilen ist, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Teil 3 Denkmalbehörden, Denkmalfachämter und Verfahren

Der Teil 3 nimmt die Vorschriften über die Denkmalbehörden, die Denkmalfachämter und die Verfahren auf. Im Abschnitt 1 werden der Aufbau, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Denkmalbehörden sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Landschaftsverbände, insbesondere mit ihren Denkmalfachämtern, geregelt, während im Abschnitt 2 die Verfahren hinterlegt sind.

Abschnitt 1

Denkmalbehörden und Denkmalfachämter

21. zu § 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden

a) Absatz 1 und 2

Der bisherige Behördenaufbau sieht vor, dass jede der 396 nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden Untere Denkmalbehörde ist. Es zeigt sich, dass es in der Vergangenheit insbesondere für zahlreiche kleine Städten und Gemeinden herausfordernd war, beispielsweise freie Stellen im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zeitnah oder überhaupt besetzen zu können. Der Denkmalschutz bedarf eines ausreichend vorhandenen Fachpersonals mit einer entsprechenden Stundenausstattung, um dem im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nachkommen zu können.

Unter Beibehaltung des bisherigen Behördenaufbaus sind folgende Änderungen vorgesehen:

Zum einen wird bereits einleitend klargestellt, dass die Denkmalbehörden Sonderordnungsbehörden sind. Eine Sonderordnungsbehörde ist nach § 12 OBG eine Stelle in der Verwaltung, der durch Gesetz oder Verordnung auf bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr und andere Aufgaben übertragen worden sind. Die sonderordnungsbehördliche Funktion der Unteren Denkmalbehörden umfasst dabei ausschließlich den Denkmalschutz, da nur dieser Bereich mit der Ermächtigung zum Erlass von Geboten, Verboten sowie anderer Maßnahmen verbunden ist. Insofern sind die den Denkmalbehörden obliegenden Aufgaben solche der Gefahrenabwehr.

Unverändert zu heute werden auch in Zukunft die Städte und Gemeinden die Aufgabe der Unteren Denkmalbehörde wahrnehmen. Das vorliegende Gesetz sieht jedoch in Absatz 2 vor, dass Gemeinden und Gemeindeverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen können. Dies schließt auch die Wahrnehmung der Aufgabe des Denkmalschutzes mit ein. Der Kreis kann damit zuständige Untere Denkmalbehörde werden.

Für den Fall der Übernahme einer Aufgabe nach diesem Gesetz durch einen Kreis, sieht das Gesetz vor, dass dieser bei der Umlage eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die übernommene Aufgabe verursachten Aufwendungen festzusetzen hat; dies gilt auch für die Aufwendungen, die dem Gemeindeverband durch Einrichtungen für diese Gemeinden entstehen. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis können im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.

Obere Denkmalbehörden (Satz 1 Nummer 2): Nummer 2 sieht vor, dass die Bezirksregierungen für die Kreise, soweit diese als Untere Denkmalbehörde tätig werden, und die kreisfreien Städte die Funktion als Obere Denkmalbehörde und im Übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahrnehmen.

Oberste Denkmalbehörde (Satz 1 Nummer 1): Unverändert zur bisherigen Rechtslage bleibt das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium Oberste Denkmalbehörde.

Satz 3 regelt die Zuständigkeiten und stellt klar, dass, wenn für den Vollzug dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, die Unteren Denkmalbehörden zuständig sind (bisher: § 21

Absatz 1 DSchG). Ebenfalls klarstellend sieht der neue Satz 4 vor, dass die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden unberührt bleiben.

b) Absatz 3

Absatz 3 regelt die örtlichen Zuständigkeiten und trifft insoweit klare Zuordnungen. Satz 1 regelt den Grundsatz, dass die Denkmalbehörde zuständig ist, in deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Satz 2 sieht für Auslegungsfragen vor, dass die nächsthöhere Denkmalbehörde über die Zuständigkeit entscheidet. Für Bodendenkmäler ordnet Satz 3 an, dass die Denkmalbehörde zuständig ist, in deren Gebiet die Entdeckungsstätte liegt.

Sofern sich Sachverhalte ergeben, die für das jeweilige Bodendenkmal eine Gefahr im Verzug darstellen, stellt Satz 4 bei Auslegungsfragen über die Zuständigkeiten klar, dass die Denkmalbehörde Anordnungen erlassen kann, in deren Gebiet sich das Bodendenkmal befindet. Hintergrund dieser Regelung ist es insbesondere, Denkmäler, die aus Raubgrabungen stammen, vor einer Verschleppung zu schützen.

Gegenüber dem bisherigen Recht aus § 21 Absatz 2 DSchG werden im Rahmen der Neufassung nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

c) Absatz 4

Absatz 4 trifft Regelungen für den Fall, dass das Land Nordrhein-Westfalen oder der Bund Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an einem Denkmal ist. Satz 1 regelt für diesen Fall, dass anstelle der Unteren Denkmalbehörde die zuständige Bezirksregierung entscheidet. Der Regelungsinhalt ist bisher in § 21 Absatz 3 DSchG enthalten.

Satz 2 ermächtigt die Oberste Denkmalbehörde, die Zuständigkeit im Einzelfall auf die zuständige Untere Denkmalbehörde zu übertragen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Landes- oder Bundeseigentum nur einen kleineren räumlichen Bereich des Denkmals betrifft. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, die Zuständigkeit auf die Kommune zu übertragen, wenn nur einzelne Gebäude eines denkmalgeschützten ehemaligen Kasernengeländes in Landeseigentum stehen und dieses insgesamt einer Neubebauung zugeführt werden soll. Damit soll durch die Möglichkeit, im Einzelfall die Zuständigkeit auf die Untere Denkmalbehörde übertragen zu können, insbesondere bei Abgrenzungsfragen über die Zuständigkeit aufgrund von Teileigentum eine einheitliche Zuständigkeit bestimmt werden können.

d) Absatz 5

Absatz 5 beinhaltet die Aufgaben der Denkmalbehörden und konkretisiert den damit verbundenen Schutzauftrag: Satz 1 sieht vor, dass die Denkmalbehörden diejenigen Maßnahmen zu treffen haben, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, um Denkmäler zu schützen, zu erhalten und Gefahren von ihnen abzuwenden. Satz 2 stellt insofern nur klar, dass sie sich zur Erfüllung der Aufgaben aus Satz 1 Sachverständiger oder sachverständiger Stellen bedienen dürfen.

e) Absatz 6

Die Aufnahme der Verordnungsermächtigung in Absatz 6 für abweichende Zuständigkeiten soll eine flexible Handhabung in einzelnen Fällen eröffnen. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine oder mehrere Bezirksregierungen die Zuständigkeit für bestimmte Themen oder Fallgruppen bekommen, die ein bestimmtes Fachwissen voraussetzen, von dem

anzunehmen ist, dass es in der Regel bei Unteren Denkmalbehörden bzw. bei allen Oberen Denkmalbehörden in der erforderlichen Breite nicht vorhanden ist.

22. zu § 22 Aufgaben, Bezeichnungen und Zuständigkeit der Denkmalfachämter

a) Absatz 1

Den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe wurden mit Inkrafttreten der Landschaftsverbandsordnung am 1. Oktober 1953 im Wesentlichen Aufgaben der früheren Provinzialverbände übertragen. Dazu zählten auch die Aufgaben der Denkmalpflege. Im Zuge der Nachfolge der Provinzial-Konservatoren wurden in beiden Landschaftsverbänden Fachämter ausgebildet.

Satz 1 normiert, dass den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe insbesondere mit ihren zuständigen Denkmalfachämtern die fachliche Denkmalpflege obliegt. Hiermit wird gesetzlich die bisherige Praxis, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die Denkmalfachämter erfolgt, nachgezogen. Die Landschaftsverbände als Gemeindeverbände bleiben unabhängig von der expliziten Benennung der Denkmalfachämter insgesamt für die Denkmalpflege zuständig: Dies umfasst auch deren weitere Organisationseinheiten wie beispielsweise Museen. Die Denkmalfachämter beraten und unterstützen nach Satz 2 die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirken fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit.

b) Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 nimmt die gültigen Bezeichnungen der Denkmalfachämter beider Landschaftsverbände für die Bodendenkmalpflege auf. Satz 2 normiert, dass die Stadt Köln mit ihrer archäologischen Fachbehörde die Aufgaben als Denkmalfachamt anstelle des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnimmt.

c) Absatz 3

Absatz 3 nimmt die gültigen Bezeichnungen der Denkmalfachämter beider Landschaftsverbände für die weiteren Bereiche außerhalb der Bodendenkmalpflege auf.

d) Absatz 4 und 5

Nach Absatz 4 nehmen die Denkmalfachämter bestimmte Aufgaben wahr. Durch die Verwendung „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es nicht um einen abschließenden Katalog von Aufgaben handelt.

Der Aufgabenkatalog entspricht weitestgehend der bisherigen Aufgabenzuschreibung aus § 22 Absatz 3 DSchG. Die bisherige Nummer 7 („Beratung bei der Vorbereitung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen“) ist entbehrlich, da dieser bereits als Teil des Städtebaurechts durch Nummer 6 abgedeckt ist. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Streichung nicht verbunden.

Absatz 5 sieht unverändert zum bisherigen Recht vor, dass die Denkmalfachämter bei der Erstellung von Gutachten an fachliche Weisungen nicht gebunden und sie des Weiteren berechtigt sind, ihre Gutachten an diejenigen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu übermitteln, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Abschnitt 2

Verfahrensregelungen

23. zu § 23 Denkmallisten

a) Absatz 1 und 2

Mit Absatz 1 Satz 1 wird – korrespondierend zu § 5 Absatz 1 – geregelt, dass Baudenkmäler und Gartendenkmäler in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen sind (Denkmalliste). Dabei können Baudenkmäler zusammen mit Gartendenkmälern oder getrennt eingetragen werden (vgl. insoweit auch zu § 2 Absatz 4).

Erst mit Eintragung gelten diese als unter Schutz gestellt („konstitutives Verfahren“). Eine Ausnahme stellt der vorläufige Schutz nach § 4 dar. Die Eintragung in die Denkmalliste stellt nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen die Voraussetzung eines dinglichen Verwaltungsaktes in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen dar. Das konstitutive Verfahren im Zusammenhang mit Baudenkmälern und Gartendenkmälern schafft für die Betroffenen Rechtssicherheit und wird daher beibehalten.

Für Bodendenkmäler sieht Absatz 1 Satz 2 einen Wechsel vom bisherigen konstitutiven Verfahren hin zum deklaratorischen Verfahren vor: Bodendenkmäler werden kraft dieses Gesetzes geschützt, so dass sie nur nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen sind.

Für Denkmalbereiche nach § 2 Absatz 3 tritt die Schutzwirkung dieses Gesetzes mit dem Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung nach § 10 ein, so dass auch diese nur nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen sind. Auch die sogenannten „Pufferzonen“ der Welterbestätten, die in § 37 Absatz 4 Satz 2 dieses Gesetzes definiert werden und per ordnungsbehördlicher Verordnung den Schutz erhalten, sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen.

Der Systemwechsel für die Bodendenkmäler ist sachgerecht: Die Identifizierung von Bodendenkmälern ist meist nur durch gezielte Prospektion oder durch nach fachlichen Standards der Archäologie und Paläontologie durchgeführte Ausgrabungen möglich oder oft werden sie erst kurzfristig – etwa im Rahmen von Baumaßnahmen – entdeckt. Um hier einen möglichst umfassenden und schnellen Schutz bieten zu können, wird das deklaratorische Verfahren für den Schutz der Bodendenkmäler eingeführt, um dadurch die Arbeit der Bodendenkmalpflege effektiver zu gestalten und insgesamt zu erleichtern sowie der Gefahr des zwischenzeitlichen Verlustes von Bodendenkmälern entgegenzuwirken. Die inhaltlichen Bestimmungen zum Eintragungsverfahren werden daher entsprechend neu gefasst.

Absatz 2 Satz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 3 Absatz 1 Halbsatz 2 DSchG auf und regelt, dass bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler nur einzutragen sind, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Wie bisher setzt die Eintragung eines beweglichen Denkmals in die Denkmalliste ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Objektes voraus. Fehlt diese besondere Bedeutung bei einem beweglichen Denkmal, so sind diese nicht - auch nicht nachrichtlich - in die Denkmalliste einzutragen.

Absatz 2 Satz 2 und 3 sehen vor, dass bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen oder sich im Eigentum der Kirchen oder der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften befinden, nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen sind.

Sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. Eine nachrichtliche Aufnahme in die Denkmalliste entfällt.

Absatz 2 Satz 4 stellt mit dem Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes klar, dass bewegliche Denkmäler dann in die Denkmalliste einzutragen sind, wenn sie als historische Ausstattungsstücke zu einem Baudenkmal gehören und insoweit mit diesem eine Einheit von Denkmalwert bilden. In diesem Fall teilt das bewegliche Denkmal das Schicksal des Baudenkmal bzw. ist Teil der historischen Substanz, die zusammen die Denkmaleigenschaft begründen.

c) Absatz 3

Absatz 3 regelt neu, dass Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler und Pufferzonen in den, sofern vorhanden, Bebauungsplan nachrichtlich übernehmen werden sollen.

Verknüpft mit § 3 (Rücksichtnahmegebot) wird so für alle Betroffenen – privat oder staatlich - frühzeitig sichtbar, ob sich in einem Gebiet schutzwürdige Substanz befindet, deren Belange bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Zweck dieser Vorschrift ist es, den beim Vollzug des Bebauungsplans Beteiligten die Zusammenhänge mit anderen, für den Vollzug bedeutsamen Regelungen im Planwerk zu vermitteln. Die nachrichtliche Übernahme entfaltet dabei keine Rechtswirkungen, insbesondere nicht gegenüber Dritten, das heißt die Rechtswirkungen ergeben sich allein aus den anderen gesetzlichen Vorschriften, die den Festsetzungen zu Grunde liegen, und diesen Festsetzungen selbst. Aus der nachrichtlichen Übernahme ergeben sich auch keine zusätzlichen Rechtswirkungen. Sie dienen nur der Darstellung der Zusammenhänge mit anderen Rechtsbereichen.

d) Absatz 4

Satz 1 regelt die Eintragung von Denkmälern sowie die Löschung aus der Denkmalliste: Sowohl die Eintragung als auch die Löschung erfolgt von Amts wegen, auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder auf Antrag des zuständigen Denkmalfachamtes.

Aus der gesetzlichen Aufgabenzuweisung des Denkmalschutzes an die unteren Denkmalbehörden folgt die Kompetenz, bei Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte das Eintragungsverfahren einzuleiten, die Eintragungsvoraussetzungen zu prüfen und die Eintragung von Amts wegen vorzunehmen. Das denkmalrechtliche Schutzsystem in Nordrhein-Westfalen ist zweistufig aufgebaut: Die Entscheidung über die Eintragung erfolgt auf der ersten Stufe des denkmalrechtlichen Verfahrens ausschließlich anhand der in § 2 dieses Gesetzes genannten Tatbestandsvoraussetzungen. Im Rahmen des Eintragungsverfahrens findet keine Prüfung privater und/oder öffentlicher Interessen statt. Erst auf der zweiten Stufe des Verfahrens, bei der Entscheidung über die Erlaubnisfähigkeit einer Veränderung kann aufgrund einer Abwägung widerstreitender Belange eine Entscheidung gegen die weitere (unveränderte) Erhaltung eines Denkmals getroffen werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. Juni 2009 – 10 A 1847/08).

Die zweite Alternative sieht eine Anregungsmöglichkeit der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers vor: Das bisher in § 3 Absatz 2 Satz 2 DSchG vorgesehene Antragsverfahren für Eigentümer wird insofern auf eine Anregungsmöglichkeit verkürzt. Indes hat das bisherige Antragsverfahren keinen Rechtsanspruch auf Eintragung eines Denkmals zur Folge. Die Eintragung eines Baudenkmal richtet sich an den denkmalwerten Eigenschaften und ob an der Erhaltung und Nutzung der baulichen Anlage ein öffentliches Interesse besteht. In einem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen wurde ausgeführt, dass das in § 3 Absatz 2 Satz 2 DSchG geregelte „Initiativrecht“ des Eigentümers ebenso gut als Anregungsrecht interpretiert

werden könne, mit dem auch kein einklagbares Recht auf Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens verknüpft ist (OVG NRW, Urteil vom 17. Februar 1995 – 10 A 830/92).

Die dritte Alternative sieht ein Antragsrecht gegenüber der Unteren Denkmalbehörde für das zuständige Denkmalfachamt vor.

Die Löschung von Eintragungen in die Denkmalliste kommt nur in Betracht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Analog zur Eintragung steht dieses Recht den Unteren Denkmalbehörden qua Gesetz zu. Des Weiteren kann die Löschung einer Eintragung auf Anregung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder Antrag des zuständigen Denkmalfachamtes erfolgen. Satz 2 stellt insofern klar, dass eine Löschung einer Eintragung dann nicht in Betracht kommt, wenn die Wiederherstellung eines Denkmals behördenseitig angeordnet worden ist. Die Wiederherstellung umfasst dabei die nach § 9 und § 13 in Betracht kommenden Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Denkmals.

e) Absatz 5

Bei der Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste handelt es sich in erster Linie um einen belastenden Verwaltungsakt (OVG NRW, Urteil vom 23. August 1995 – 7 A 3702/93). Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 28 Absatz 1 VwVfG NRW). Nur unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 VwVfG NRW kann von einer Anhörung abgesehen werden, beispielsweise, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (Nummer 1). Nach Absatz 5 Satz 1 und 2 ist über die Eintragung ein Bescheid zu erstellen, der der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten gegenüber bekannt zu geben ist. Dieser Eintragungsbescheid dient dazu, die Betroffenen über die Eintragung in die Denkmalliste zu informieren und die Rechtsmittelfrist auszulösen.

Satz 3 nimmt den Fall auf, dass, wenn eine Eigentümerin oder ein Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der Denkmalbehörde nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei durch oder aufgrund von öffentlichen Urkunden bestimmbar sind, der Bekanntgabe durch Bescheid eine öffentliche Bekanntmachung der Unterschutzstellung gleichsteht (§ 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW). Satz 4 berücksichtigt die Fallkonstellation, dass mehr als 20 Personen von einer Unterschutzstellung betroffen sind: Zur Erleichterung des behördlichen Verfahrens kann in diesem Fall die Bekanntgabe der Einzelbescheide durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Satz 5 regelt für diesen Fall das Verfahren.

Satz 6 regelt neu, dass Rechtsbehelfe gegen die Eintragung keine aufschiebende Wirkung haben. Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfolgt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO und ist zur effektiven Umsetzung der Unterschutzstellung notwendig. Durch die gesetzliche sofortige Vollziehbarkeit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eingriffe in Denkmäler etwa aufgrund baulicher Maßnahmen in der Regel nicht reversibel sind und zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Denkmalwerts oder im schlechtesten Fall sogar zum Untergang des Denkmals führen können.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von baulichen Anlagen ist es in der Vergangenheit des Öfteren zu dem Umstand gekommen, dass eine Erwerberin oder ein Erwerber mangelnde Kenntnisse über die Denkmaleigenschaft eines Objektes besessen hat. Um dies für die Zukunft auszuschließen, sieht Satz 7 vor, dass die Unterschutzstellung auf Ersuchen der Denkmalbehörde in das jeweilige Grundbuch eingetragen werden soll.

f) Absatz 6

Um sicherzustellen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer auch in den Fällen in denen keine Eintragung in die Denkmalliste erfolgt und ein Bescheid in der Folge nicht erteilt wird, Kenntnis erlangt, regelt Absatz 6, dass die Denkmalbehörde diese darüber in geeigneter Art und Weise formlos in Kenntnis zu setzen hat. Dies gilt sowohl für Bodendenkmäler als auch für Denkmalbereiche und Welterbestätten sowie ihre Pufferzonen. Damit ist sichergestellt, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer über etwaige Rechtsmittel entscheiden kann.

g) Absatz 7

Satz 1 schreibt vor, dass die Denkmalliste in digitaler Form zu führen ist. Satz 1 übernimmt insoweit einen Regelungsbestand aus der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (dort in § 1 Absatz 2 Satz 1 Denkmallisten-VO) in das Gesetz.

Satz 2 regelt neu und insofern der Praxis entgegenkommend, dass die nachrichtliche Eintragung in die Denkmalliste über die Bodendenkmäler in digitaler Form durch die zuständigen Denkmalfachämter geführt werden. Diese Denkmalfachämter verfügen über die erforderliche Expertise und können so dem Schutzgedanken für das archäologische und paläontologische Erbe eher Rechnung tragen als eine kleinteilige Denkmallistenführung für diesen Bereich über die unteren Denkmalbehörden. In § 43 („Übergangsvorschriften“) ist vorgesehen, dass die Übernahme der Führung der Denkmallisten hinsichtlich der Bodendenkmäler durch das jeweils zuständige Denkmalfachamt – und damit weg von den Unteren Denkmalbehörden – bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen hat.

h) Absatz 8

Absatz 8 regelt die Einsichtnahme in die Denkmalliste (bisher: § 3 Absatz 5). Nach Satz 1 kann die Denkmalliste von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Satz 2 schränkt dieses Recht dahingehend ein, dass, wenn es sich bei der Einsichtnahme um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden muss. Hintergrund dieser Neuregelung ist es, dass ein uneingeschränkter Zugang zu den in der Denkmalliste enthaltenen Informationen nicht immer im Interesse der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers oder im Falle der Bodendenkmäler nicht im Interesse des Denkmalschutzes selbst liegt.

24. zu § 24 Verfahren**a) Absatz 1**

Absatz 1 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 26 Absatz 1 DSchG auf und erweitert diesen um die nach § 23 Absatz 4 vorgesehene Anregungsmöglichkeit für Eigentümerinnen und Eigentümer, ein Denkmal in die Denkmalliste ein- oder aus dieser austragen zu lassen. Die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde mit einzureichen.

Des Weiteren wird nun ausdrücklich eine Antragstellung in Textform zugelassen:

Die Zulassung in Textform nach § 126b BGB eröffnet der Denkmalbehörde die Möglichkeit zur Nutzung auch einfacher elektronischer Kommunikation (zum Beispiel E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur). Wegen des Verständnisses des Begriffs „Textform“ wird auf den Begriff im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Bezug genommen, wo er in § 126b BGB wie folgt definiert ist:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Die Textform wird an dieser Stelle im denkmalbehördlichen Verfahren zugelassen, weil die Täuschungsgefahr gering ist.

b) Absatz 2 bis 4

Einleitend: Nach Absatz 2 Satz 1 treffen die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes. Absatz 3 sieht davon abweichend vor, dass solche Unteren Denkmalbehörden, die, nach Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde, nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet sind, ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband zu treffen haben. In Angelegenheit des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege unterliegen die Entscheidungen der Unteren und der Oberen Denkmalbehörden der Benehmensherstellung mit dem zuständigen Landschaftsverband. Gleiches gilt nach § 37 auch für die UNESCO Welterbestätten.

Die 396 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind seit mehr als 40 Jahren zuständige Untere Denkmalbehörde im Rahmen des Denkmalschutzes: Die Gemeinden haben damit die Verantwortung für eine aufgabenadäquate Ausstattung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Der Gesetzgeber hat seit mehr als 40 Jahren den Unteren Denkmalbehörden mit den bei den Landschaftsverbänden angesiedelten Denkmalfachämtern beratende Institutionen zur Seite gestellt. Die beratenden Institutionen sind allerdings keine die Unteren Denkmalbehörden ersetzenden Institutionen.

Vor diesem Hintergrund gilt es, auch unter Berücksichtigung der Änderungen mit diesem Gesetz, zu Verfahrensänderungen zu kommen, die aufgabenadäquat ausgestattete Untere Denkmalbehörden in der Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung zu stärken. Damit wird der Aufbau und die Erhaltung qualitativer wie quantitativer Ressourcen zur Wahrnehmung der denkmalschutzbehördlichen Funktion als Ordnungsbehörde durch die jeweilige Gemeinde gewissermaßen honoriert. Die Verfahrensänderungen berücksichtigen dabei insbesondere in Bezug auf den Bodendenkmalschutz, dass das dafür erforderliche Spezialwissen in der Regel nicht in den Unteren Denkmalbehörden, mit Ausnahme der Stadt Köln, vorhanden ist, so dass die Beibehaltung der Benehmensherstellung mit dem zuständigen Landschaftsverband hier nicht nur sachgerecht, sondern geradezu angezeigt ist.

Daher sieht Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich vor, dass die Unteren und Oberen Denkmalbehörden ihre Entscheidungen nach diesem Gesetz nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes treffen. Die Formulierung „des [...] Landschaftsverbandes“ übernimmt damit die bisher geltende Formulierung aus § 21 Absatz 4 Satz 1.

In Bezug auf die bisherige Rechtslage wird wie folgt kommentiert: „Im Gegensatz zu § 22 Absatz 3 DSchG, wo ausdrücklich die Denkmalpflegeämter genannt sind, ist in § 21 Absatz 4 DSchG von der Mitwirkung des Landschaftsverbandes an den Entscheidungen der Denkmalbehörden die Rede. Der Wortlaut der Vorschrift spricht also dafür, dass der

Landschaftsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts mitwirkungsberechtigt ist. Nach Auffassung von Schönstein (a.a.O., § 21 RdNr. 69) ist die Entscheidung, welche Dienststelle diese Funktion wahrnimmt, prinzipiell dem Direktor des Landschaftsverbandes überlassen (§ 17 Absatz 1 Buchstabe c LVerbO). Hiernach ist es zwar zweckmäßig, das Mitwirkungsrecht den Denkmalpflegeämtern zuzuweisen; denkbar ist aber auch die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch andere Organisationseinheiten des Landschaftsverbandes. [...]“ (aus: Davydov/Hönes/Ringbeck/Stellhorn, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar 6. Auflage, zu § 21 RdNr. 14).

Nach Absatz 2 Satz 2 hat der Landschaftsverband seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 23 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben. Äußert sich der Landschaftsverband nicht innerhalb dieser Frist, kann die Denkmalbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Nehmen die Kreise nach § 21 Absatz 2 die Aufgabe als Untere Denkmalbehörden wahr, geben sie der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Entscheidung auswirkt, Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten.

Nach Absatz 3 treffen solche Unteren Denkmalbehörden, die, nach Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde, nicht der Aufgabe nach angemessen ausgestattet sind, ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband.

Mit dieser neuen gesetzlichen Regelung wird ein Erlass vom 10. Mai 2007 („Denkmalschutz – Benehmensherstellung“) im Gesetz selbst nachgezeichnet: 2007 wurde in dem genannten Erlass ausgeführt, dass „im Sinne eines Beitrages zur Verwaltungsvereinfachung und Bürokratieabbau auf der Grundlage des § 21 Absatz 4 Satz 1 DSchG NRW die Möglichkeit eröffnet [wurde]“, vertragliche Regelungen zwischen Unteren Denkmalbehörden mit den zuständigen Fachämtern über eine „Vorab-Benehmensherstellung“ unter Wahrung bestimmter Voraussetzungen zu treffen.

Im Gegensatz zum oben angeführten Erlass, soll die Festlegung der Unteren Denkmalbehörden, die nicht aufgabenadäquat ausgestattet sind, durch die Oberste Denkmalbehörde selbst erfolgen. Die Oberste Denkmalbehörde hört vor ihrer Festlegung die betroffene Gemeinde und das zuständige Denkmalfachamt nach § 22 Absatz 3 an. Die Festlegung durch die Oberste Denkmalbehörde erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Danach ist die getroffene Festlegung einer Überprüfung hinsichtlich der Angemessenheit der Ausstattung der Unteren Denkmalbehörden zu unterziehen.

Für Verfahren, die Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege betreffen, wird die Verpflichtung zur Benehmensherstellung beibehalten (Satz 1). Das erforderliche archäologische oder paläontologische Fachwissen ist in der Breite in den Unteren und Oberen Denkmalbehörden überwiegend nicht vorhanden, so dass eine Änderung der Mitwirkungsform nicht angezeigt ist. Satz 2 harmonisiert die Frist mit Absatz 2, so dass die Benehmensfiktion künftig nach zwei Monaten eintritt. Satz 3 sieht zur Wahrung der Gemeinde als Trägerin der gemeindlichen Planung einen Einbezug derselben vor, wenn deren Gebiet von einer Entscheidung nach Satz 1 betroffen ist.

d) Absatz 5

Absatz 5 sieht für die Denkmalbehörden das Recht vor, eine Entscheidung über das Erteilen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz für höchstens zwei Jahre aussetzen zu dürfen, soweit dies zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes, insbesondere für Untersuchungen des Denkmals und seiner Umgebung, erforderlich ist. Eine Verlängerungsoption enthält das Gesetz ausdrücklich nicht. Absatz 4 schafft damit Verfahrensklarheit.

e) Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass, wenn die Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen will, sie den Landschaftsverband darüber durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs mit einer Begründung für die von der Stellungnahme des Landschaftsverbandes abweichende Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat. Nach Satz 2 hat der Landschaftsverband das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen.

Gegenüber dem bisherigen Recht wird vorgegeben, dass das Anrufungsverfahren innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Entscheidungsentwurfes durch die Denkmalbehörde zu erfolgen hat. Das Einfügen einer Frist dient der Verfahrensbeschleunigung und der Rechtsklarheit für die Betroffenen.

f) Absatz 7

Satz 1 berücksichtigt neu, dass eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist oder die Durchführung des Vorhabens länger als ein Jahr unterbrochen war. Satz 2 sieht eine Fristverlängerungsoption vor, die auf Antrag gewährt werden kann. Sofern der Antrag vor Fristablauf gestellt wird, sieht Satz 3 auch eine rückwirkende Verlängerungsmöglichkeit vor.

25. zu § 25 Einstellung von Arbeiten und Nutzungsuntersagung**a) Absatz 1**

Absatz 1 schafft für die Denkmalbehörden die Befugnis, die Einstellung von Arbeiten anzuordnen, wenn Maßnahmen nach § 9, § 13, § 15 oder nach § 20 ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt werden (bisher: § 27 Absatz 1 DSchG). Sie kann des Weiteren die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, soweit dies noch möglich ist, oder eine Instandsetzung des Denkmals verlangen.

b) Absatz 2

Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung nach Absatz 1 fortgesetzt, kann die Denkmalbehörde nach Absatz 2 die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen. Absatz 2 übernimmt damit eine Regelung aus der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stärkt damit die Denkmalbehörden in ihrer Funktion als Ordnungsbehörden.

c) Absatz 3

Absatz 3 sieht zur Abwehr von Gefahren für ein Denkmal vor, dass, wenn dieses entgegen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt wird, die Denkmalbehörde eine Nutzungsuntersagung aussprechen kann. Ein Verweis – wie bisher in § 27 DSchG – auf das Ordnungsbehördengesetz ist entbehrlich, da das Ordnungsbehördengesetz auch ohne ausdrücklichen Verweis Geltung entfaltet.

26. zu § 26 Auskunfts- und Duldungspflichten

a) Absatz 1

Absatz 1 nimmt wie bisher in § 28 Absatz 1 DSchG die Verpflichtung für die Eigentümerin oder den Eigentümer sowie für die sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmälern auf, alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte gegenüber den Denkmalbehörden und den Denkmalfachämtern zu erteilen. Satz 2 und 3 regeln insofern neu, dass die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Sie dürfen diese Daten zur jeweiligen Aufgabenerfüllung auch an andere zuständige Behörden übermitteln. Hierbei ist insbesondere an die Baugenehmigungsbehörden zu denken.

b) Absatz 2

Satz 1 erlaubt den Denkmalbehörden, den Denkmalfachämtern und den jeweils von ihnen Beauftragten Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Gegenüber der bisherigen Fassung in § 28 Absatz 2 DschG wird auf eine weitergehende Differenzierung verzichtet, da ohne ein Betretungsrecht die Ausübung ihres Amtes nicht möglich ist. Das Betretungsrecht ist an die Voraussetzung geknüpft, dass es zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erforderlich ist.

Satz 2 schränkt das Betretungsrecht von Wohnungen insofern ein, als dass ein Betreten ohne die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter nur bei Gefahr im Verzuge zulässig ist. Gefahr im Verzuge ist dann anzunehmen, wenn ohne ein sofortiges Einschreiten der drohende Schaden tatsächlich eintreten würde.

c) Absatz 3

Satz 1 und 2 sieht neu – klarstellend – vor, dass Kirchen, die nicht dauernd für die Öffentlichkeit zugänglich sind, nur mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers betreten und öffentliche Kirchenräume nur außerhalb des Gottesdienstes besichtigt werden dürfen. Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Mit der Neuregelung wird die Achtung des Staates vor baulichen Anlagen, die der Religionsausübung dienen, zur Geltung gebracht.

d) Absatz 4

Absatz 4 trifft die Regelung, dass im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Denkmalbehörden oder Denkmalfachämter entstandenen Schäden Ersatz zu leisten ist. Damit wird eine Schadensersatzpflicht begründet; ein Verschulden ist hierbei – wie bisher – nicht ausschlaggebend. Bei einer Beschädigung des Denkmals durch das Betreten kommen daneben zivilrechtliche Ansprüche in Betracht (vgl. LG Traunstein, Urteil vom 2. März 1998 – 3 O 3337/97).

27. zu § 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit

§ 27 nimmt die Vorschriften über die Kostentragung und Gebührenfreiheit auf, die bisher in § 29 DschG geregelt sind. Absatz 1 beinhaltet unverändert das sogenannte „Veranlasserprinzip“ (bzw. teilweise auch „Verursacherprinzip“ genannt), wonach derjenige, der einen Eingriff in ein Denkmal veranlasst, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von

Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

Eine Verpflichtung zur Einführung des Veranlasserprinzips wird allgemein bereits aus Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes („Konvention von La Valletta“), das 2003 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft trat, abgeleitet. In Nordrhein-Westfalen ging man zunächst davon aus, dass dieser Verpflichtung durch Anwendung eines „ungeschriebenen“ Veranlasserprinzips entsprochen werden könne.

Dieser Auffassung hat das OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 20. September 2011 (10 A 1995/09) eine Absage erteilt und festgestellt, dass es aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Regelung im DSchG zuvor nicht rechtmäßig gewesen sei, die Kosten von Ausgrabungen auf die „Bauherrschaft“ zu übertragen. Infolge dieser Rechtsprechung war die gesetzliche Einführung des „Veranlasserprinzips“ in Nordrhein-Westfalen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 16. Juli 2013 erforderlich. Inzwischen ist dieses Kostentragungsprinzip auch in den meisten anderen Bundesländern gesetzlich verankert und hat sich somit auch bundesweit etabliert.

Es sichert in Fällen, in denen ein Erhalt von Denkmälern nicht möglich ist, die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der Objekte. Gleichzeitig gibt es den Vorhabenträgern Planungssicherheit. Die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit verhindert eine Überlastung gerade privater Bauherren.

Absatz 2 ist zum bisherigen Recht unverändert. Absatz 3 sieht vor, dass weitere Amtshandlungen nach diesem Gesetz – mit Ausnahme nach § 15 (Erlaubnispflichten für das Suchen, Graben und Bergen bei Bodendenkmälern) und § 36 (Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke) - keine Gebühren erhoben werden.

Abschnitt 3

Landesdenkmalrat, Landesdenkmalpreis und kommunale Denkmalpflege

28. zu § 28 Landesdenkmalrat

a) Absatz 1 und 2

Absatz 1 beinhaltet für die Oberste Denkmalbehörde das Recht, zu ihrer Beratung einen Landesdenkmalrat berufen zu können. Dieses Recht war bisher in § 23 Absatz 1 DSchG enthalten.

Gegenüber der bisherigen Fassung legt Absatz 2 Satz 1 fest, dass in den Landesdenkmalrat für die Dauer einer Legislaturperiode (fünf Jahre) verschiedene Angehörige entsandt werden. Die Mitgliedschaft ist dabei nicht an die Person gebunden, sondern bezieht sich auf ihre jeweilige Zugehörigkeit zu den nachfolgenden Institutionen oder Organisationen, die sie vorschlägt.

Nach Satz 2 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach Satz 3 vom Landtag bestellt, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 5 und Nummer 7 auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle, im Fall der Nummer 6 auf Vorschlag der Obersten Denkmalbehörde. Satz 3 sieht vor, dass die Bezirksregierungen als Obere Denkmalbehörde beratend an den Sitzungen des Landesdenkmalrates teilnehmen. Satz 4 ordnet die Geltung des § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen an. Der Landesdenkmalrat ist daher mit mindestens 40 % Frauen zu besetzen.

Um die Vertretung des Landesgesetzgebers in dem zu bildenden Landesdenkmalrat sicherzustellen, sieht Nummer 1 eine Entsendung von bis zu sechs Mitgliedern des Landtages in den Landesdenkmalrat durch das Präsidium des Landtags vor. Über Nummer 2 erhalten die christlichen Kirchen sowie die israelitischen Kultusgemeinden die Möglichkeit jeweils zwei Vertretungen zu entsenden, wobei mit Bezug zur Evangelischen Kirche klar geregelt wird, dass eine Vertretung auf die Evangelische Kirche von Westfalen und eine auf die Evangelische Kirche im Rheinland zu entfallen hat. Über Nummer 3 wird die Beteiligung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen sichergestellt. Nummer 4 beinhaltet insgesamt 15 Organisationen, aus denen jeweils eine Vertretung in den Landesdenkmalrat entsenden werden kann. Die Auswahl der Organisationen beruht auf ihrer jeweiligen Erfahrung im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege. Über Nummer 5 wird eine Beteiligung der Denkmalfachämter im Landesdenkmalrat sichergestellt. Nummer 6 sieht einen Einbezug von bis zu fünf Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und der Kunst vor, wobei ein Mitglied der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen pflichtig zu benennen ist. Über Nummer 7 werden Mitglieder von den Landesministerien Nordrhein-Westfalen entsandt: Dabei ist jeweils ein Mitglied aus den für Kunst und Wissenschaft zuständigen Landesministerien genauso wie die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung in den Landesdenkmalrat pflichtig zu benennen.

Absatz 3 bis 5 regeln weitere Verfahrensvorschriften, soweit diese im Gesetz anzulegen sind. Absatz 3 sieht vor, dass die Tätigkeit im Landesdenkmalrat ehrenamtlich – unter Ausgleich der Reisekosten – erfolgt. Absatz 4 regelt gesetzlich den Vorsitz des Landesdenkmalrates, der bei der Obersten Denkmalbehörde liegt. Zugleich führt die Oberste Denkmalbehörde die Geschäfte des Landesdenkmalrates (Satz 3). Der Landesdenkmalrat gibt sich ferner eine Geschäftsordnung (Satz 2).

Absatz 5 regelt insofern für den Landesdenkmalrat abschließend, dass dieser bei Bedarf Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen kann.

29. zu § 29 Landesdenkmalpreis

Um das herausragende Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in der Denkmalpflege zu würdigen, sieht § 29 vor, dass durch das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium ein Landesdenkmalpreis verliehen werden kann.

30. zu § 30 Kommunale Denkmalpflege und Denkmalpflegeplan

a) Absatz 1

Wie bisher in § 22 Absatz 1 Satz 1 DSchG sieht § 30 Absatz 1 vor, dass die Denkmalpflege den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe obliegt. Als Aufgabe werden unter Denkmalpflege im Allgemeinen alle Handlungen nicht hoheitlicher Art verstanden, welche die Erforschung, Erhaltung und Präsentation von Denkmälern bezwecken. Unberührt von der Aufgabenzuweisung bleibt die Stellung des Landes nach Artikel 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

b) Absatz 2

Satz 1 sieht vor, dass der Rat einen Denkmalausschuss zu bilden hat. Damit wird sichergestellt, dass die zugewiesenen Aufgaben an die Gemeinden auch einen Spiegel in der kommunalen Politik finden. Sofern ein Kreis Aufgaben nach § 21 Absatz 2 dieses Gesetzes wahrnimmt, hat der Kreistag den Denkmalausschuss zu bilden (Satz 2) Nach Satz 3 kann der jeweilige Rat oder Kreistag beschließen, dass die Aufgaben des Denkmalausschusses von

einem anderen Ausschuss wahrgenommen werden. Nach Satz 4 finden bestimmte Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder der Kreisordnung auf die Bildung dieses Ausschusses Anwendung. Die einschlägigen Vorschriften sehen vor, dass auch Mitglieder mit beratender Stimme – unter Wahrung der jeweiligen Voraussetzungen – angehören können, so dass auf die bisherigen gesonderten Satzungshinweise im Gesetz verzichtet werden kann.

c) Absatz 3

Satz 1 beinhaltet die bisherige Regelung aus § 23 Absatz 2 Satz 3 DSchG und ändert sie dahingehend, dass der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss für die Dauer von fünf Jahren ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege auf Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde bestimmen kann. Künftig wird damit der für die Denkmalpflege zuständige Ausschuss über die Bestimmung der ehrenamtlichen Beauftragten – nach Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde – beraten und beschließen.

Satz 2 sieht eine Verfahrensregelung für den Fall vor, dass für ein Gemeindegebiet mehrere ehrenamtliche Beauftragte berufen sind. Satz 3 lässt die Wiederberufung zu. Satz 4 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt aus § 24 Absatz 4 Satz 1 DSchG, nachdem die ehrenamtlichen Beauftragten beratend tätig werden; durch die Änderung wird klargestellt, dass es nicht zu ihren Aufgaben gehört, Gutachten zu verfassen. Satz 5 zählt einen –nicht abschließenden („insofern“) – Katalog von Aufgaben auf, die den ehrenamtlich Beauftragten obliegen. Gegenüber dem bisherigen Katalog erfolgen keine Änderungen.

Satz 6 sieht demgegenüber neu vor, dass die ehrenamtlichen Beauftragten mindestens einmal im Jahr im zuständigen Ausschuss über ihre Tätigkeit in Angelegenheiten der Denkmalpflege Bericht erstatten. Zum einen wird damit eine Befassung der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit den Angelegenheiten der Denkmalpflege sichergestellt und zum anderen führt dies zu einer Wertschätzung dieser wichtigen Arbeit für die Allgemeinheit.

d) Absatz 4

Mit Satz 1 wird unverändert die Verpflichtung der Gemeinden beibehalten, dass diese Denkmalpläne aufstellen und fortschreiben sollen (bisher: § 25 Absatz 1 DSchG). Der formulierte Auftrag richtet sich unverändert an die Gemeinden, die Trägerinnen der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe der Denkmalpflege sind, und nicht an die Unteren Denkmalbehörden.

Aus dem Gesetzeswortlaut („sollen“) folgt, dass Denkmalpflegepläne aufzustellen und fortzuschreiben sind, sofern keine besonderen Ausnahmegründe vorliegen. Diese Verpflichtung läuft aber nicht darauf hinaus, den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes mit einem Plan zu dokumentieren, sondern eine vorausschauende Denkmalpflege im Kontext der Stadtentwicklungsplanung, deren Trägerinnen wiederum die Gemeinden sind, zu betreiben.

Bei der Erstellung des Planentwurfes sind nach Satz 2 die Untere Denkmalbehörde, der Denkmalausschuss sowie, soweit diese bestimmt sind, die ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege zu beteiligen. Bei diesen Stellen und Personen ist davon auszugehen, dass sie zum einen über die erforderliche Sachkunde verfügen als auch zum anderen dazu per Gesetz verpflichtet sind (hier: § 22 Absatz 2 Nummer 6). Grundlage der Beteiligung der Denkmalfachämter ist dabei nicht die Anhörungs- oder im Falle von Bodendenkmälern die Benennungsregelung, da es sich bei dem Denkmalpflegeplan nicht um eine „Entscheidung der Denkmalbehörde“ im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Satz 3 sieht wie bisher in § 25 Absatz 2 Satz 1 DSchG vor, dass der Denkmalpflegeplan die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen nachrichtlich wiedergibt. Nach § 3 Satz 1 sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Diese Vorgabe korrespondiert mit den in § 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und weiterer Merkmale zu berücksichtigen sind.

Die Mindestanforderungen an den Inhalt des Denkmalpflegeplanes sind in Satz 4 unter Anpassung an die Inhalte dieses Gesetzes enthalten. Der die Nummern 1 bis 3 umfassende Katalog ist nicht abschließend („insofern“). Der Katalog entspricht weitestgehend dem bisherigen Regelungsinhalt aus § 25 Absatz 2 Satz 2 DSchG und wird in Nummer 2 um die Darstellung der Welterbestätten und ihrer Pufferzonen ergänzt.

Teil 4 Vorkaufsrecht, Enteignung und Entschädigung

Der Schutz von Kulturdenkmälern ist ein legitimes gesetzgeberisches Anliegen, Denkmalpflege eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, die einschränkende Regelungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes rechtfertigt (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91). Es ist nicht das Ziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Denkmäler, die sich in Nordrhein-Westfalen zum weitaus überwiegenden Anteil in Privatbesitz befinden, in die Sphäre der öffentlichen Hand zu überführen. Der überwiegende Anteil der nordrhein-westfälischen Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer trägt mit hohem Engagement dazu bei, dass das historisch-kulturelle Erbe erhalten und gesichert werden kann.

Die Bedeutung des Teils 4 liegt eher in der präventiven Wirkung, denn in der tatsächlichen Umsetzung. Verfahren, die nach den bisherigen §§ 30 bis 33 DSchG zum Tragen gekommen sind, sind eher selten. Der Teil 4 dieses Gesetzes nimmt die bisherigen Regelungen aus den §§ 30 bis 33 DSchG auf und ordnet sie inhaltlich und systematisch neu. Zudem wird das kommunale Vorkaufsrecht über § 31 wiedereingeführt.

Der Gesetzgeber muss bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Er muss sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen halten; insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes gebunden. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzuerlegenden Belastungen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Der Kernbereich der Eigentumsgarantie darf dabei nicht ausgehöhlt werden. Zu diesem gehört sowohl die Privatnützigkeit, also die Zuordnung des Eigentumsobjekts zu einem Rechtsträger, dem es als Grundlage privater Initiative von Nutzen sein soll, als auch die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91).

31. zu § 31 Vorkaufsrecht

a) Absatz 1

Mit Satz 1 wird für Gemeinden beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, ein Vorkaufsrecht eingeführt.

Damit wird ein Instrument zur Sicherung der Erhaltung von Denkmälern wiedereingeführt, dass in dem 1997 aufgehobenen § 32 geregelt war. Auch wenn nicht zu erwarten ist, dass davon häufig gebraucht gemacht wird, stärkt die Möglichkeit den Denkmalschutz.

Vorkaufsberechtigt ist die Gemeinde. Nach Satz 2 darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Die Ausübung des Vorkaufsrechts stellt keine entschädigungspflichtige Enteignung dar.

Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren Ehegatten oder seine Ehegattin oder eine Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, verkauft (Satz 3). Gleiches gilt für einen Verkauf an Personen, die mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind (Satz 4).

b) Absatz 2

Nach Maßgabe von § 6 dieses Gesetzes ist die Veräußerung eines Grundstücks mit einem Denkmal der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Zieht diese zum Beispiel auf Grund des Erhaltungszustands des Denkmals eine Anwendung des Vorkaufsrechts in Erwägung, kann sie die oder den durch das Vorkaufsrecht Verpflichteten auffordern, den Inhalt des mit der oder dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrages mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen drei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar.

32. zu § 32 Übernahme von Denkmälern

Bereits bisher sah § 31 DSchG die Übernahme von Denkmälern vor: Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals auf Grund einer behördlichen Maßnahme nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen.

Satz 1 des neuen § 32 übernimmt die bisherige Regelung inhaltsgleich. Anknüpfungspunkt für ein mögliches Übernahmeverlangen sind als Auslöser „behördliche Maßnahmen“, die für die Eigentümerin oder den Eigentümer nicht zumutbar sind. Als Maßnahmen kommen insbesondere die des § 9 in Betracht. Zugleich sieht § 9 Absatz 1 jedoch vor, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten haben. Bei einer behördlichen Maßnahme, die mit einer unzumutbaren Belastung der Betroffenen einhergeht, ist zu prüfen, ob und inwieweit von der Maßnahme in Teilen oder gänzlich abzusehen ist oder es ist – wenn ein effektiver Denkmalschutz die unzumutbare Entscheidung im Einzelfall gebietet – „bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkungen zugleich über den ggf. erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach zu entscheiden“ (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91). Die insoweit unzumutbar belastete Eigentümerin oder der Eigentümer muss entscheiden können, ob der den behördlichen Eingriffsakt hinnehmen oder anfechten will.

Das Übernahmeverlangen ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer an die Gemeinde zu adressieren.

Satz 2 sieht, vor dem Hintergrund von Auslegungsfällen in der Vergangenheit, vor, dass die Gemeinde den zu zahlenden Betrag höchstens nach dem Verkehrswert des Objekts im Zeitpunkt des Übernahmeverlangens zu bestimmen hat. Damit wird eine wirtschaftliche Überforderung der Gemeinden künftig vermieden. Der Verkehrswert (Marktwert) wird nach § 194 des

Baugesetzbuches durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Satz 3 sieht eine sinngemäße Anwendung des § 33 vor. Ein „Antrag auf Entziehung des Eigentums“ nach EEG NRW setzt das Bestehen eines Übernahmeanspruches und des Weiteren ein Nichterzielen einer Einigung mit dem Übernahmeverpflichteten voraus.

33. zu § 33 Zulässigkeit der Enteignung

§ 33 nimmt die Vorschriften über die Zulässigkeit der Enteignung auf (bisher: § 30 DSchG) und fasst diese zum Teil neu.

In Absatz 1 werden die Tatbestände, die die Zulässigkeit einer Enteignung begründen, konzentriert zusammengefasst: Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Denkmals nach § 2 Absatz 2 (Baudenkmal), Absatz 4 (Gartendenkmal) und Absatz 5 (Bodendenkmal) auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig (Satz 1). Zum einen muss als Voraussetzung eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Baudenkmals oder eines Bodendenkmals bestehen, die zugleich nicht auf andere Weise (beispielsweise durch denkmalgerechte Erhaltung, Instandsetzung) nachhaltig abgewehrt werden kann. Der mögliche Eigentumseingriff muss ergo unverzichtbar sein, um die historische Substanz des gegenständlichen Denkmals zu sichern.

Satz 2 regelt den Fall, dass eine Enteignung zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts nur dann zulässig ist, wenn die dauernde Erhaltung des Denkmals nach § 2 zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.

Eine Enteignung ist auf Grund der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Absatz 1 des Grundgesetzes nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Rahmen dieses Gesetzes kann ein Enteignungsverfahren nur bei Vorliegen einer Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Denkmals durchgeführt werden. Eine Enteignung ist nur zulässig zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Absatz 2 stellt klar, dass das Enteignungsverfahren sich nach den Bestimmungen des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes richtet.

34. zu § 34 Enteignende Maßnahmen und Entschädigung

§ 34 sieht vor, dass, soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat, dem Betroffenen nach den Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 Entschädigung in Geld zu gewähren ist (bisher: § 33 DSchG). Satz 2 sieht neu vor, dass Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, in allen Fällen in angemessenem Umfang auf die Entschädigung anzurechnen sind.

Teil 5**Denkmalförderung und steuerliche Bescheinigung****35. zu § 35 Denkmalförderung**

§ 35 wird gegenüber der bisher geltenden Fassung in § 35 DSchG neu gefasst und auf die erforderlichen regulatorischen Kerne reduziert.

a) Absatz 1

Satz 1 sieht vor, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen – unbeschadet bestehender Verpflichtungen – in Höhe der jeweils im Landeshaushalt ausgewiesenen Mittel an den Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Maßnahmen der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern, beteiligt. Die in Satz 1 enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Nach Satz 2 richtet sich die Höhe der Beteiligung nach der Bedeutung und der Dringlichkeit des Falls.

Derzeit werden durch das Land Nordrhein-Westfalen 48 sogenannter „Sonderliegenschaften“ betreut: Als Sonderliegenschaften qualifizierte Grundstücke und Gebäude sind historische Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und aufgrund rechtlicher Verpflichtung vom Land Nordrhein-Westfalen unterhalten werden.

Darüber hinaus bestehen derzeit für 128 kirchliche Gebäude Baulastverpflichtungen: Die Baulastverpflichtungen sind für das Land eine Folge der Säkularisation und der Rechtsnachfolge des Landes für alle staatlichen Vorgängerorganisationen auf seinem Gebiet. Die Baulastverpflichtungen des Landes werden als Geldzahlungsverpflichtungen erfüllt - Bauherr ist die jeweilige Kirchengemeinde. Bei den Baulastverpflichtungen handelt es sich um die finanzielle Verpflichtung des Landes zur Erhaltung einzelner Gebäude oder Gebäudeteile, wenn dies dem jeweiligen Eigentümer nicht möglich ist.

Unbeschadet dieser bestehenden Verpflichtungen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Finanzmittel für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege seit 2017 deutlich verstärkt: Mit dem Landeshaushalt 2022 werden insbesondere die Zuschüsse und Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes weiter angehoben: Im Kapitel 08 510 stehen für das Jahr 2022 rund 69,6 Millionen Euro für Denkmalpflege und Denkmalschutz zur Verfügung gestellt (Vorjahr: 46,4 Millionen Euro). Insbesondere private Eigentümerinnen und Eigentümer werden so im Rahmen des jährlichen Denkmalförderprogramms in ihrem Bemühen unterstützt, das historisch-kulturelle Erbe für die nachkommenden Generationen zu sichern.

b) Absatz 2

Zahlreiche Kommunen haben – zur Unterstützung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vor Ort – kommunale Förderprogramme aufgelegt, die entweder vollständig aus kommunalen Finanzmitteln und/oder mit Verstärkung der pauschalen Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des jährlichen Denkmalförderprogramms gestaltet werden. Absatz 2 sieht daher wie bisher eine Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften vor (bisher: § 35 Absatz 1 Satz 1 DSchG). Demnach beteiligen sich diese im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den in diesem Gesetz genannten Maßnahmen.

c) Absatz 3

Absatz 3 übernimmt Regelungsinhalte aus dem bisherigen § 36 DSchG: Die Bezirksregierungen bereiten unter Beteiligung der Denkmalfachämter das Denkmalförderprogramm für das folgende Jahr vor. Sofern die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften von Antragslagen betroffen sind, sind diese wegen der Einbeziehung ihrer Denkmäler in die Vorbereitung einzubeziehen. Satz 3 sieht wie bisher vor, dass das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium das jährliche Denkmalförderprogramm aufstellt.

d) Absatz 4

Auf Grund der komplexen, je nach Fördergeber unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Förderung sind Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte auf eine fundierte Beratung angewiesen, die schon bisher durch die Denkmalbehörden und die Denkmalfachämter erfolgt. Um die Bedeutung dieser Tätigkeit herauszustellen, wird diese Anforderungen explizit mit Absatz 4 in das Gesetz aufgenommen.

36. zu § 36 Erteilung von Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Steuerliche Erleichterungen stellen neben der unmittelbaren Denkmalförderung einen unverzichtbaren Bestandteil zur Unterstützung der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer dar. Mangels eigener Kompetenz des Landesgesetzgebers enthält § 36 keine eigene steuerrechtliche Regelung und begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden steuerrechtlichen Bescheinigung, sondern regelt inhaltlich nur Zuständigkeits- und Verfahrensaspekte.

Die Zuständigkeit der Denkmalbehörde richtet sich nach § 21. Die Oberste Denkmalbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit auf die Untere Denkmalbehörde übertragen; sinnvoll ist dies in der Regel dann, wenn die Zuständigkeit im Übrigen nach § 21 Absatz 4 Satz 2 ohnehin auf die Kommune übertragen worden ist. Eine verpflichtende Beteiligung der Denkmalfachämter nach § 24 ist entbehrlich, entlastet diese auf der einen Seite und stärkt die zuständige Denkmalbehörde auf der anderen Seite in ihrer Verantwortlichkeit für die Aufgabenwahrnehmung.

**Teil 6
Sonderregelungen****37. zu § 37 UNESCO Welterbe**

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt inzwischen über sechs UNESCO-Welterbestätten. Trotz der erheblichen Bedeutung des UNESCO Übereinkommens in der öffentlichen Wahrnehmung finden sich bislang keine expliziten Regelungen zum Welterbe im Denkmalschutzgesetz, was in der denkmalfachlichen Praxis teilweise zu erheblichen Unsicherheiten im Umgang mit den Anforderungen und Verpflichtungen an eine Welterbestätte führt. Mit den Bestimmungen des § 37 sollen Anforderungen aus dem UNESCO Übereinkommen zur besseren Lesbarkeit gebündelt in einer Vorschrift geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich damit ausdrücklich zu seiner besonderen Verantwortung für das Welterbe.

a) Absatz 1

Die in Absatz 1 enthaltene Pflicht zur Berücksichtigung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt soll ausdrücklich im Gesetz verankern. Die Welterbestätte als

solche wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Denkmal geschützt; ausgenommen davon sind ausschließlich die als Naturerbe in die Welterbeliste eingetragenen Welterbestätten.

Das Denkmalschutzgesetz nimmt eine Kategorisierung von Denkmälern nicht vor; bei der Gewichtung im Rahmen von Abwägungsentscheidungen wird aber dem Erhalt des außergewöhnlichen universellen Werts eines Denkmals von internationaler Bedeutung in der Regel ein besonders hohes Gewicht zukommen. Um im Einzelfall schädliche Auswirkungen auszuschließen, ist eine Welterbeverträglichkeitsprüfung („Heritage Impact Assessment – HIC“) ein geeignetes Instrument.

b) Absätze 2 und 3

Mit den Absätzen 2 und 3 werden die näheren Bestimmungen zur Benennung des Welterbebeauftragten und zur Aufstellung von Managementplänen geregelt. Die oder der Welterbebeauftragte ist der zentrale Ansprechpartner für die Welterbestätten. Er stellt die Erfüllung der mit der Eintragung in die Welterbeliste verbundenen Aufgaben (zum Beispiel Berichtspflichten, Aufstellung und Fortschreibung von Managementplänen) sicher und sorgt für die notwendigen Abstimmungen. Zudem nimmt er die Interessen der Welterbestätten bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinde und der Gemeindeverbände sowie anderer öffentlicher Stellen wahr (zum Beispiel bei der Regionalplanung oder der Bauleitplanung). Die Aufgaben der Denkmalbehörden und der Denkmalfachämter bleiben unberührt.

c) Absatz 4

Die Richtlinien für die Durchführung der Welterbekonvention (zuletzt veröffentlicht mit Datum 31. Juli 2021) sehen in Nummer 103 vor, dass „in allen Fällen, in denen es für den angemessenen Schutz des Gutes erforderlich ist, [...] eine ausreichende Pufferzone vorgesehen werden [sollte].“ Diese Vorgabe aus den genannten Richtlinien, die regelmäßig einer Überprüfung unterzogen werden, wird in Absatz 4 Satz 1 dieses Gesetzes übersetzt.

Satz 2 regelt sodann, wie die Pufferzone ausgewiesen wird – durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Satzung – und wer hierfür zuständig ist. Satz 3 verweist für die Bestimmungen über Pufferzonen auf die einschlägigen Nummern in den Richtlinien der UNESCO. Nach Nummer 104 wird zur Pufferzone wie folgt erläutert: „Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche und/oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen. Das die Pufferzone bildende Gebiet sollte von Fall zu Fall mit Hilfe angemessener Mechanismen festgelegt werden. Einzelheiten über Größe, Merkmale und genehmigte Nutzungen einer Pufferzone sowie eine die genauen Grenzen des Gutes und seiner Pufferzone ausweisende Karte sollten der Anmeldung beigelegt werden.“

Neben der ordnungsbehördlichen Verordnung kommen auch Satzungen in Betracht (zum Beispiel eine Denkmalbereichssatzung, Gestaltungssatzung oder auch Bebauungspläne).

d) Absatz 5

Um der besonderen Bedeutung von Welterbestätten Rechnung zu tragen, treffen die Unteren und Oberen Denkmalbehörden Entscheidungen, die Welterbestätten betreffen, abweichend von § 24 Absatz 2 im Benehmen mit dem zuständigen Landschaftsverband.

38. zu § 38 Denkmäler, die der Religionsausübung dienen**a) Absatz 1**

Das Land Nordrhein-Westfalen bekennt sich in Artikel 23 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen: Die Bestimmungen der Verträge mit der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, die im früheren Freistaat Preußen Geltung hatten, werden für die Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen, die zum ehemaligen Preußen gehörten, als geltendes Recht anerkannt.

Absatz 1 stellt klar, dass die Bestimmungen der Kirchenverträge durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Es handelt sich hierbei jeweils um folgende Bestimmung:

„(2) Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirchen gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.“ (Artikel 5 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Artikel 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen)

Die Bestimmungen des Grundgesetzes und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden durch das Gesetz nicht berührt.

b) Absatz 2

Absatz 2 fasst den Inhalt des bisherigen § 38 DSchG neu: Sollen Entscheidungen über eingetragene Denkmäler oder Bodendenkmäler getroffen werden, die unmittelbar der Religionsausübung dienen, so haben die Denkmalbehörden nach Satz 1 die von den zuständigen Stellen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu berücksichtigen. Über Satz 2 wird eine frühzeitige Beteiligung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften am Verfahren sichergestellt.

c) Absatz 3

Absatz 3 sieht – insofern neu – ein Recht für die von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften festzulegenden Stellen vor, eine Entscheidung über die Oberste Denkmalbehörde herbeiführen zu lassen, wenn die zuständige Denkmalbehörde eine bauliche Anlage, die der Religionsausübung dient, als Denkmal eintragen will oder eine von den Kirchen beantragte Erlaubnis nicht erteilen will. Die Oberste Denkmalbehörde entscheidet nach Mitwirkung durch den Sakralausschusses nach Absatz 4.

d) Absatz 4

Zur Förderung des Dialoges wird in Nordrhein-Westfalen nach Absatz 4 ein Sakralausschuss bei der Obersten Denkmalbehörde eingerichtet. Dieser Ausschuss wird anlassbezogen zusammengesetzt. Der Ausschuss berät die Oberste Denkmalbehörde bei Entscheidungen nach Absatz 3.

d) Absatz 5

Absatz 5 hat klarstellenden Charakter derart, dass die Vorschriften über die Enteignung auf Denkmäler, die unmittelbar der Religionsausübung dienen, keine Anwendung findet.

39. zu § 39 Gewinnung von Bodenschätzen

§ 39 übernimmt weitestgehend die bisherigen Regelungen aus § 19 DSchG. Gegenstand der Vorschrift ist die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege im Zusammenhang mit der Gewinnung von Bodenschätzen. Zur Klarstellung wird in Absatz 1 Satz 2 darauf hingewiesen, dass die Regelung zur Kostentragung (§ 27) unberührt bleibt.

40. zu § 40 Aufgabenübertragung im Bereich der Denkmalpflege

Satz 1 sieht vor, dass, wenn eine Untere Denkmalbehörde angemessen für die Wahrnehmung der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ausgestattet ist, das für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständige Ministerium der Gemeinde auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben als Denkmalfachamt übertragen kann.

Nach § 22 Absatz 2 Satz 2 nimmt beispielsweise die Stadt Köln für den Bereich der Bodendenkmalpflege die Aufgaben als Denkmalfachamt wahr. Diese Aufgabenübertragung hat sich auf Grund der vorhandenen Expertise bewährt. Auch andere Kommunen verfügen über eine hinreichende Besetzung und Ausstattung, die eine solche Aufgabenübertragung im Bereich der ermöglichen würde. Um auf diesen kommunalen Wunsch reagieren zu können, wird eine diesbezügliche Regelung eingeführt, die zugleich sicherstellt, dass die Qualität von Denkmalschutz und Denkmalpflege darunter nicht leidet.

Das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 auf Antrag der Gemeinde oder des Kreises aufheben. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass nach Satz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Teil 7**Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen und Schlussvorschriften****41. zu § 41 Ordnungswidrigkeiten****a) Absatz 1**

Die Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten (bisher: § 41 DSchG) sind im Wesentlichen unverändert, werden aber infolge dieses Gesetzes an die Benennung der neuen Vorschriften angepasst.

Nummer 4 wird neu in Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. § 16 (Auswertung von Bodendenkmälern) sieht vor, dass Bodendenkmäler, die unter die Anzeigepflicht fallen, dem Land und dem zuständigen Denkmalfachamt zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen sind (§ 17 Auswertung und Erforschung von Bodendenkmälern).

Nummer 5 hat das „Schatzregal“ des § 18 zum Gegenstand und sieht vor, dass, wer herrenlose bewegliche Bodendenkmäler oder solche, die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu ermitteln ist, unverzüglich bei den dort genannten Stellen zu melden und zu übergeben sind. Die Aufnahme der jeweiligen Nicht-Herausgabe dieser Funde wird mit einer

Ordnungswidrigkeit belegt, da insbesondere im Zusammenhang mit Bodendenkmälern die Sicherung der selbigen eine besondere Bedeutung zukommt.

b) Absatz 2

§ 41 Absatz 2 DSchG sah bisher eine gestaffelte Geldbuße von bis zu 250 000 Euro und bei der Beseitigung eines Baudenkmals von bis zu 500 000 Euro vor. Der Ordnungswidrigkeitenrahmen wird einheitlich auf bis zu 500 000 Euro festgesetzt.

c) Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet wie bisher eine Klarstellung dahingehend, dass eine Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit in fünf Jahren verjährt.

d) Absatz 4

Absatz 4 weist den Unteren Denkmalbehörden die Eigenschaft als Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu. Bezieht sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Verletzung von Vorschriften über Denkmäler für die nach Denkmalschutzgesetz die Obere Denkmalbehörde zuständig ist, ist diese Verwaltungsbehörde im Sinne von Satz 1.

42. zu § 42 Rechtsverordnungen

§ 42 umfasst die zur Verwirklichung der in den § 6, § 10, § 23, § 24, § 37 und § 40 bezeichneten allgemeinen Anforderungen, die Ermächtigungen für das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zu erlassen.

Der bisherige § 39 DSchG, der die Verordnungsermächtigung für das Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutze der Denkmäler bei Katastrophen beinhaltete, wird in den Absatz 2 übernommen. § 39 DSchG in der bisherigen Fassung hatte insofern keinen eigenständigen Regelungsinhalt, so dass die Ermächtigung systemkonform in die Vorschrift über die Rechtsverordnungen überführt wird.

Absatz 3 sieht vor, dass das für Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständige Ministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt.

43. zu § 43 Übergangsvorschriften

Absatz 1 sieht klarstellend vor, dass die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Eintragungen von Denkmälern sowie erteilte Erlaubnisse fortgelten. Absatz 2 beinhaltet eine Übergangsvorschrift für die Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind: Diese sind nach den geltenden Verfahren zum Zeitpunkt der fortzuführen und abzuschließen.

Absatz 3 beinhaltet eine erforderliche Übergangsvorschrift im Hinblick auf das Führen der Denkmallisten in digitaler Form: Nach § 23 Absatz 7 Satz 2 werden die Denkmallisten hinsichtlich der Bodendenkmäler durch das jeweils zuständige Denkmalfachamt in digitaler Form geführt. Für die damit verbundene Umstellung wird eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2024 festgelegt.

44. zu § 44 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Aufgrund der umfassenden Neuordnung des Denkmalrechts durch dieses Gesetz ist mit dessen Inkrafttreten zum 1. Juni 2022 das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 außer Kraft zu setzen.